

323 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 24. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem das Zollgesetz 1955, das Devisengesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert sowie andere Bundesgesetze an Begriffsänderungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Zollgesetz 1955

Das Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 155/1987, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als zum Handel bestimmt im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten auch Waren zur Verwendung in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb.“

2. Im § 4 erhalten die Abs. 1 und 2 die nachstehende Fassung, wird der Abs. 5 aufgehoben und erhält der Abs. 6 die Bezeichnung „(5)“:

(1) Vertragszollsätze sind die durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Zollsätze. Sie sind nur dann anzuwenden, wenn sie günstiger sind als die im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder andere Vertragszollsätze.

(2) Vertragszollsätze sind auch auf Waren anzuwenden, die

1. ihren Ursprung in Zollausschlüssen (§ 1 Abs. 2) haben,
2. aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sind und wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, wobei im Zollausschluss notwendig gewordene Instandsetzungen die Anwendung der Vertragszollsätze nicht hindern; im letzteren Fall gilt § 90 Abs. 3 sinngemäß.“

3. Der § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Können die nach Abs. 1 maßgebende Menge, Art und Beschaffenheit der Waren oder

sonstige für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz maßgebende Tatsachen nicht eindeutig ermittelt werden, weil Waren nicht gestellt werden oder die innere Beschau auf Veranlassung des Anmelders unterblieben ist, so sind jene Tatsachen heranzuziehen, die zur höchsten Abgabenbelastung führen. Würden nach dem Ergebnis der Ermittlungen gleichfalls in Betracht kommende Umstände dazu führen, daß ein gesetzliches Verbot der Abfertigung entgegensteht, so sind jedoch letztere Tatsachen heranzuziehen.“

4. Der § 9 lautet:

„Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen bei Kleinsendungen

§ 9. (1) Für zollpflichtige Waren in einer Kleinsendung, deren Wert bei der Einfuhr im Reiseverkehr insgesamt nicht mehr als 2 600 S, in anderen Fällen insgesamt nicht mehr als 500 S beträgt und die nicht zum Handel bestimmt sind, sind die Eingangsabgaben, ausgenommen Verbrauchsteuern und Monopolabgaben sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken, ohne Einreihung in den Zolltarif nach einem Pauschalsatz in Höhe von 25 vH des Wertes zu erheben.

(2) Soweit Abs. 1 nicht anwendbar ist, sind Waren in Kleinsendungen, einschließlich der von Reisenden mitgeführten Waren, deren Wert insgesamt nicht mehr als 5 000 S beträgt, ohne Einreihung in den Zolltarif abzufertigen. Der Zoll für zollpflichtige Waren in solchen Sendungen ist nach einem Zollsatz von 12 vH des Wertes, die Einfuhrumsatzsteuer ist nach dem im § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, genannten Steuersatz zu erheben.

(3) Unbeschadet der Anwendung des Abs. 1 oder 2 hat eine Einreihung der Waren in den Zolltarif zu erfolgen, wenn

1. die Waren nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften nach ihrer Einreihung in den Zolltarif anzumelden sind;
2. auch nur für einen Teil der Sendung Einfuhr- oder Ausfuhrverbote einer Zollabfertigung entgegenstehen.

(4) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betreffenden Waren um einen Teil einer größeren Warenmenge handelt, die zuvor im Zollgebiet aufgeteilt worden ist. Abs. 2 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn auch nur für einen Teil der Sendung neben oder anstelle des Zolles andere Abgaben als die Einfuhrumsatzsteuer zu erheben sind, deren Satz sich nach der Einreihung der Ware in den Zolltarif richtet.

(5) Wenn aus der Anwendung der Abs. 1 und 2 auf bestimmte Waren ein erheblicher Nachteil für einen inländischen Wirtschaftszweig entstände, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung diese Waren von der Anwendung der Abs. 1 und 2 auszunehmen oder auf bestimmte Mengen zu beschränken.

(6) Die Einnahmen aus Verzollungen unter Anwendung des Pauschalsatzes nach Abs. 1 gelten zu 30 vH als Zoll und zu 70 vH als Einfuhrumsatzsteuer.“

5. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zollämter, Zweigstellen von Zollämtern und Zollposten sind Zollstellen.“

6. Im § 22 Abs. 2 lit. a Z 2 wird der Ausdruck „§ 41 Abs. 1 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.

7. An die Stelle des § 23 treten folgende §§ 23 und 23 a:

„Zollwache

§ 23. (1) Die Zollwache ist ein uniformierter, bewaffneter Wachkörper des Bundes.

(2) Den Zollwacheorganen obliegt die Überwachung der Zollgrenze und die Überwachung des Warenverkehrs über die Zollgrenze, im Zollgrenzbezirk, auf der Donau zwischen Strom-km 1887 und Strom-km 1933 sowie auf einem je 1 km breiten Landstreifen zu beiden Seiten der Donau in diesem Bereich zum Zweck der Verhinderung und Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen und der Sicherung von Beweisen. Den Zollwacheorganen durch andere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Unbeschadet ihrer Befugnisse als Zollwacheorgane können Zollwachebeamte ständig oder vorübergehend als Organe von Zollämtern eingesetzt werden. Die Zollwachebeamten sind, wenn sie nicht selbst zum Leiter des Zollamtes bestellt sind, diesem in allen Angelegenheiten unterstellt, die ihre Dienstleistung beim Zollamt betreffen.

(4) Zollwachebeamte sind bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen zur Inspizierung der Zollwache heranzuziehen. Soweit es zweckmäßig ist, können Zollwachebeamte bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen auch zur Behandlung sonstiger Angelegenheiten der Zollwache verwendet werden.

(5) Die Zollwachebeamten sind, soweit sie nicht bei den Hauptzollämtern als Finanzstrafbehörden erster Instanz, bei ständigen Mobilien Einsatzgruppen, bei den Finanzlandesdirektionen oder beim Bundesministerium für Finanzen verwendet werden oder zum Leiter eines Zollamtes oder einer Zweigstelle eines solchen bestellt sind, in Zollwachabteilungen zusammenzufassen. Die Organisation der Zollwachabteilungen obliegt unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen den Finanzlandesdirektionen.

(6) Amtshandlungen von Zollwacheorganen als Angehörige einer Zollwachabteilung bei Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 2 erster Satz sind, wenn sie in Befolgung eines Auftrages einer Zollbehörde durchgeführt werden, dieser, ansonsten dem Hauptzollamt im Bereich jener Finanzlandesdirektion zuzurechnen, in dem die Zollwachabteilung errichtet ist.

(7) Die Zollwachebeamten haben ihren Dienst uniformiert und bewaffnet zu versehen, soweit nicht durch die Dienstvorschriften im Hinblick auf die Art des zu versiehenden Dienstes Ausnahmen verfügt werden.

(8) Abgesehen von den im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Fällen sind die Zollwacheorgane auch befugt, Personen, die Verpflichtungen verletzen, die sich aus § 24 Abs. 1 ergeben, festzunehmen. Der Festgenommene ist nach Wegfall des Festnahmegrundes, jedenfalls aber innerhalb der nächsten 24 Stunden freizulassen.

(9) Versucht eine von Zollwacheorganen vorschriftsmäßig angerufene Person sich der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude, in einen anderen geschlossenen Raum oder auf ein zum Hauswesen gehöriges, eingefriedetes Grundstück zu entziehen, so sind die Zollwacheorgane bei Gefahr im Verzug ohne Einholung einer besonderen Ermächtigung befugt, zu fordern, daß das Gebäude, der geschlossene Raum oder das zum Hauswesen gehörige eingefriedete Grundstück, wenn sie versperrt sind, geöffnet und den Zollwacheorganen der Eintritt ermöglicht wird, um die entflohenen Person samt den allenfalls mitgeführten Waren anzuhalten und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen. Wird die Öffnung verweigert, so sind die Zollwacheorgane befugt, die Öffnung zu bewirken. Über die Gründe und das Ergebnis der Amtshandlung ist dem Betroffenen auf sein Verlangen sofort oder zumindest binnen 24 Stunden eine Bescheinigung auszufolgen.

Waffengebrauch der Zollwache

§ 23 a. (1) Die Zollwacheorgane dürfen in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsbefugnisse nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. im Fall der Notwehr,
2. zur Überwindung eines auf die Vereitelung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes,
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme,
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person,
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.

(2) Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbarer gelinderer Mittel ungeeignet erscheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, so darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet erscheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

(3) Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen. In den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen; im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt dies nur dann, wenn dem Angegriffenen offensichtlich bloß ein geringer Nachteil droht. Jede Waffe ist mit möglichster Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck ihrer Anwendung nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(4) Der mit Gefährdung menschlichen Lebens verbundene Gebrauch einer Waffe ist nur zulässig:

1. im Fall der Notwehr zur Verteidigung eines Menschen,
2. zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs bei einer Zolldienststelle, soweit wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann,
3. zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die überwiesen oder dringend verdächtig ist,
 - a) ein vorsätzliches Finanzvergehen, ausgenommen eine Finanzordnungswidrigkeit, begangen zu haben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie eine Waffe oder ein anderes Mittel, dessen Wirkung der

einer Waffe gleichkommt, bei sich führen und zum Widerstand benützen könnte,

- b) durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten sowohl ein vorsätzliches Finanzvergehen, ausgenommen eine Finanzordnungswidrigkeit, als auch eine solche gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, die nur vorsätzlich begangen werden kann, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist und für sich allein oder in Verbindung mit dem Verhalten bei der Festnahme oder Entweichung diese Person als einen für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

(5) Der lebensgefährdende Waffengebrauch (Abs. 4) ist außer dem Fall der Notwehr ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen. Als Androhung des Schußwaffengebrauches gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(6) Der lebensgefährdende Waffengebrauch (Abs. 4) ist außer dem Fall der Notwehr nur dann zulässig, wenn dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden, es sei denn, daß er unvermeidbar erscheint, um eine Menschenmenge von Gewalttaten abzuhalten, durch die die Sicherheit von Personen mittelbar oder unmittelbar gefährdet wird.

(7) Steht eine geeignet erscheinende Dienstwaffe nicht zur Verfügung, so dürfen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 auch andere Waffen gebraucht oder Mittel angewendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

(8) Der scharfe Einsatz eines Diensthundes gegen Menschen ist unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 zulässig:

1. im Fall der Notwehr,
2. zur Überwindung eines aktiven, gewaltsamen Widerstandes gegen rechtmäßige Amtshandlungen,
3. zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die überwiesen oder dringend verdächtig ist,
 - a) ein vorsätzliches Finanzvergehen, ausgenommen eine Finanzordnungswidrigkeit, begangen zu haben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie eine Waffe oder ein anderes Mittel, dessen Wirkung der einer Waffe gleichkommt, bei sich führen und zum Widerstand benützen könnte,
 - b) durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten sowohl ein vorsätzliches Finanzvergehen, ausgenommen eine Finanzordnungswidrigkeit, als auch eine solche gerichtlich strafbare Handlung

begangen zu haben, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“

8. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Jedermann ist verpflichtet, den von den Zollorganen sowie von den in Abs. 3 genannten Aufsichtsorganen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes ergangenen Anordnungen Folge zu leisten. Wer sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber Organen der Zollämter oder den in Abs. 3 genannten Aufsichtsorganen, während sich diese Personen in rechtmäßiger Ausübung des Amtes oder des Dienstes befinden, ungestüm benimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.“

9. Dem § 28 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Personen, die den Arbeitsplatz für nicht der Abfertigung dienende Zwecke benutzen, haben, wenn durch die Benutzung die Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen erschwert oder der Verkehrsfluß behindert oder schutzwürdige Interessen von Parteien des Zollverfahrens beeinträchtigt werden, den Arbeitsplatz über Verlangen des Zollamtes zu verlassen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können sie von den Organen der Zollwache vom Arbeitsplatz entfernt werden.“

10. Der § 29 lautet:

„Gewährung von Zollbegünstigungen

§ 29. (1) Soweit für Waren eine Zollbefreiung nach den §§ 30 bis 40 besteht und die Waren von der Stellungspflicht ausgenommen sind, tritt die Zollfreiheit kraft Gesetzes ein. Im übrigen wird die Zollfreiheit nur auf Antrag gewährt. Über die Gewährung der Zollfreiheit ist bei Zollbefreiungen

1. gemäß § 30 lit. h, § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, § 36 Abs. 1 lit. b und c, § 38, § 39 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, § 40 und, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch gemäß § 36 Abs. 1 lit. a und
2. in den übrigen Fällen, wenn der Antrag nicht in der Anmeldung gestellt wird,

mit gesondertem Bescheid (§ 185 BAO) zu entscheiden, sonst in der zollamtlichen Bestätigung (§ 59).

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Fällen ist mit gesondertem Bescheid abzusprechen, wenn

1. auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften für den Einzelfall eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Zöllen oder eine Ermäßigung oder Aufhebung des Zollsatzes gewährt wird oder
2. Zölle nach § 183 erlassen werden, bevor eine Festsetzung erfolgt ist, oder

3. Zollbegünstigungen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zu gewähren sind und die Entscheidung, ob die für die Verwirklichung des Tatbestandes maßgebenden Umstände gegeben sind, Ermittlungen erfordert, die nicht im Zug der Abfertigung abgeschlossen werden können; auf welche Zollbegünstigungen dies zutrifft, hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.

(3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist die Erlassung eines gesonderten Bescheides nicht mehr zulässig; diese Frist wird jedoch durch die Einbringung eines Antrags der Partei auf Gewährung der Begünstigung bei der zuständigen Behörde solange gehemmt, bis über den Antrag rechtskräftig entschieden worden ist.

(4) Zur Erlassung des gesonderten Bescheides sind in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 3 nur die Zollämter erster Klasse zuständig. Örtlich zuständig ist in den Fällen des § 40 das Hauptzollamt und das Flugzollamt im Bereich der Finanzlandesdirektion, in dem der Begünstigte seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(5) Die einem anderen als dem Empfänger gewährte Begünstigung im Sinn des Abs. 1 oder 2 ist der Zollfestsetzung zugrunde zu legen, wenn im Zeitpunkt des Überganges der Ware in den freien Verkehr feststeht, daß die Ware zur Weitergabe an den Begünstigten bestimmt ist. Die Begünstigung ist in diesem Fall an die Bedingung geknüpft, daß der erlangte Zollvorteil dem Begünstigten weitergegeben wird.

(6) In den Fällen des § 30 lit. h, des § 36 Abs. 1 lit. b, des § 40 Abs. 1 lit. d und, sofern es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch des § 40 Abs. 1 lit. a, b und c ist die Zollfreiheit nur zu gewähren, wenn und soweit der betreffende ausländische Staat Gegenrecht übt.

(7) Die §§ 30 bis 40 gelten sinngemäß für die Ausfuhr ausfuhrzollpflichtiger Waren.“

11. Der § 30 lit. d lautet:

„d) Sendungen, die nach § 153 von der Stellungspflicht ausgenommen sind;“

12. Der § 36 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. Im § 40 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 29 Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 41 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

14. Der § 41 lautet:

„Erfüllung von Verpflichtungen bei Zollbegünstigungen

§ 41. (1) Wenn nach den §§ 30 bis 40 die Zollfreiheit an eine bestimmte Verwendung geknüpft

ist, ist diese Verpflichtung als erfüllt anzusehen, wenn

1. Waren, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach zum Verbrauch bestimmt sind, bestimmungsgemäß verbraucht worden sind;
2. in den Fällen des § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, des § 36 Abs. 1 lit. b und c und, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch der §§ 36 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 die Waren während zweier Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind;
3. in allen übrigen Fällen die Waren während eines Jahres ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

(2) Wenn auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften oder nach auf Grund solcher Vorschriften ergangenen Bescheiden eine Zollfreiheit oder Zollbegünstigung an ein bestimmtes Verhalten des Begünstigten geknüpft ist oder sich eine bestimmte Verarbeitung oder Verwendung aus der Warenbezeichnung ergibt, ist diese Verpflichtung, sofern in der Vorschrift oder im Bescheid nicht anderes bestimmt ist, als erfüllt anzusehen, wenn

1. im Fall einer vorgesehenen Verarbeitung die Waren innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verarbeitet worden sind;
2. im Fall einer vorgesehenen Verwendung die Waren während zweier Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind;
3. im Fall eines vorgesehenen sonstigen Verhaltens dieses innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Überganges der Waren in den freien Verkehr gesetzt worden ist.

(3) Können die Fristen des Abs. 2 wegen unvorhergesehener oder unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so ist dies auf Antrag unter gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Nachfrist nachzusehen, sofern die für die Zollfreiheit oder Zollbegünstigung maßgebend gewesenen Gründe fortbestehen.

(4) Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge geht die Begünstigung und eine mit ihr verbundene Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 auf den Rechtsnachfolger über.

(5) Bei Einzelrechtsnachfolge geht die Begünstigung und eine mit ihr verbundene Verpflichtung im Sinn des Abs. 2 mit der Übernahme der Ware auf den Rechtsnachfolger über, wenn der vorangehende Begünstigte auf die Verpflichtung hingewiesen hat; andernfalls gilt die Verpflichtung mit der Übernahme der Ware als nicht erfüllt, es sei denn, die Voraussetzung liegt vor und die Verpflichtung wird nachträglich vom Übergeber oder vom Übernehmer erfüllt.

(6) Besteht eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 im Verbrauch oder in der Verarbeitung von vertretbaren Waren, so kann auch eine den begünstigten Waren entsprechende Menge gleichartiger Waren (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221) verbraucht oder verarbeitet werden.

(7) Der Begünstigte, den eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 trifft, sowie der durch § 29 Abs. 5 Verpflichtete unterliegt der besonderen Zollaufsicht (§ 26).

(8) Eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 erlischt durch den Tod des Begünstigten. Eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 erlischt außerdem dadurch, daß die Ware durch natürliche Einflüsse, Zufall oder höhere Gewalt untergeht oder so schwer beschädigt oder verändert wird, daß ihre bestimmungsgemäße Verarbeitung, Verwendung oder Wiederherstellung unwirtschaftlich wäre; in den Fällen des Abs. 2 ist der Vorfall unverzüglich dem Zollamt anzuzeigen. Eine solche Verpflichtung erlischt weiters, wenn die Ware auf Antrag des Begünstigten unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet wird; § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

15. Im § 46 Abs. 4 lit. f wird der Ausdruck „(§ 176 Abs. 2)“ aufgehoben.

16. Dem § 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Preisgabe einer Ware an den Bund (Abs. 4 lit. f) kann derjenige erklären, der befugt wäre, eine Anmeldung abzugeben. Die Preisgabe ist vom Zollamt abzulehnen, wenn dem Bund durch die Verwertung erwachsende Kosten in einem zu erwartenden Verwertungserlös keine Deckung finden. Die Preisgabe ist außerdem abzulehnen, wenn gesetzliche Einfuhrverbote bestehen, die durch die Verwertung unwirksam gemacht würden, es sei denn, die Ware kann mit der Verpflichtung der Wiederausfuhr der Ware und des Nachweises der Verzollung im Ausland veräußert werden. Die Verwertung preisgebener Waren hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabenerziehungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen. Ist auf Grund der im Einzelfall gegebenen besonderen Umstände eine solche Verwertung nicht möglich, insbesondere weil sich kein Käufer findet, oder würde durch die Verwertung nachteilig in die Wettbewerbsverhältnisse eingegriffen werden, so können preisgegebene Waren dadurch verwertet werden, daß sie karitativen Zwecken zugeführt werden; der Empfänger steht unter besonderer Zollaufsicht. Eine Verwertung ist unzulässig, wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen nachteilig beeinflusst würde. Preisgegebene Waren, die nicht verwertet werden können, sind zu vernichten.“

17. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Stellung sind dem Zollamt die Fracht- und sonstigen Begleitpapiere vorzulegen.“

18. Der § 50 wird aufgehoben.

19. Der § 51 lautet:

„Anmelder, Bevollmächtigter

(1) Jeder, der die Ware im Gewahrsam hat oder die für die Abfertigung erforderlichen Unterlagen dem Zollamt vorlegen kann, ist befugt, eine Anmeldung abzugeben (Anmelder).

(2) Die Parteien im Zollverfahren können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Personen, die im Rahmen eines Unternehmens zur Besorgung von Geschäften eingesetzt sind, mit denen gewöhnlich auch Zollabfertigungen verbunden sind, gelten ohne Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht als zur Vertretung des Unternehmens bei der Zollabfertigung bevollmächtigt; das Fehlen oder eine Beschränkung der Vollmacht braucht die Zollbehörde nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie dies kannte oder kennen mußte.“

20. Der § 52 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Waren sind beim Zollamt zur Durchführung des Zollverfahrens nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes schriftlich oder mündlich anzumelden (Anmeldung).

(2) In der Anmeldung sind je nach den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften für das jeweilige Zollverfahren zu erklären:

- a) Art des beantragten Zollverfahrens;
- b) Name und Anschrift des Anmelders unter Beifügung der für die Verrechnung des Zolles im Rahmen einer Zahlungsfrist nach § 175 Abs. 3 oder 4 notwendigen Daten für Verrechnungszwecke, des Empfängers unter Beifügung der für eine automationsunterstützte Erfassung notwendigen Daten und des Versenders der Waren;
- c) Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke;
- d) Ursprungs-, Herkunfts- und Handelsland, für die Durchfuhr und Ausfuhr auch das Bestimmungsland der Waren; nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen auch das Versendungsland (Land, in dem die Waren unter Verwendung durchgehender Zollpapiere zur Ausfuhr angemeldet wurden), jeweils unter Verwendung der im Gebrauchszolltarif (§ 7 des Zolltarifgesetzes 1988) verlautbarten Codes;
- e) Menge (Gewicht/Masse, Stückzahl, andere Maße) der Waren;
- f) Art und Beschaffenheit der Waren nach sprachgebräuchlicher, handelsüblicher oder

zolltarifischer Benennung unter Angabe aller aus dieser nicht bereits erkennbaren, für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale; bei zum Handel bestimmten Waren, ausgenommen im gebundenen Verkehr und im Zwischenauslandsverkehr, die Warennummer (Nummer des Zolltarifs 1988, BGBl. Nr. 155/1987, mit den für das betreffende Zollverfahren notwendigen Zusätzen entsprechend dem Gebrauchszolltarif nach § 7 des Zolltarifgesetzes 1988), sofern nicht alle zur Bestimmung dieser Nummer maßgebenden Merkmale erklärt werden;

- g) Zollwert und nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Wert sowie die zu seiner Ermittlung notwendigen Angaben;
- h) Daten vorgelegter Bewilligungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen;
- i) sonstige Angaben, die für die Durchführung des betreffenden Zollverfahrens erforderlich sind.

Die schriftliche Anmeldung ist unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben; das Zollamt kann jedoch zur Vereinfachung des Verfahrens zulassen, daß Anmeldungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung oder mittels Datenübermittlungsgeräten erstellt werden, ohne eigenhändige Unterschrift abgegeben werden, sofern der Anmelder oder der zur Anmeldung Bevollmächtigte schriftlich erklärt hat, daß er von ihm auf diese Art erstellte Anmeldungen als bindend anerkennt, und die Anmeldung eine Angabe darüber enthält, wer sie abgefaßt hat.

(3) Die mündliche Anmeldung kann sich auf die Bezeichnung der Art des beantragten Zollverfahrens unter Vorlage der für die Abfertigung notwendigen Unterlagen beschränken. Die Stellung von Waren zur Postverzollung (§ 156 Abs. 1) gilt vorbehaltlich des § 156 Abs. 4 lit. b als Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr.“

21. Im § 52 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Schluß des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz aufgehoben.

22. Der § 52 Abs. 7 lautet:

„(7) Wenn keine Anmeldung abgegeben wird oder die Anmeldung zurückgewiesen wird, sind zollhängige Waren auf Kosten und Gefahr dessen, der sie im Gewahrsam hat, einzulagern oder die allgemeine Zollaufsicht auf andere Weise aufrecht zu erhalten, sofern die Ware nicht in das Zollaussland zurückgebracht wird.“

23. Im § 52 a Abs. 1 zweiter Satz lautet der erste Halbsatz:

„Zur Abfertigung sind dem Zollamt geeignete Unterlagen über die gestellten Waren, für die dem Empfänger oder dem Versender die Abgabe von Sammelanmeldungen bewilligt worden ist, zu über-

geben und das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen;“

24. Der § 52 a Abs. 4 dritter Satz lautet:

„Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung spätestens anlässlich der darauffolgenden Sammelanmeldung berücksichtigt.“

25. Die §§ 53 und 54 lauten:

„Formelle Erfordernisse der schriftlichen Anmeldung

§ 53. (1) Schriftliche Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz sind unter Verwendung der nach Abs. 3 bestimmten Vordrucke abzugeben, sofern nicht für bestimmte Arten des Zollverfahrens durch völkerrechtliche Vereinbarungen festgelegte Vordrucke zu verwenden sind.

(2) Die schriftliche Anmeldung ist in deutscher Sprache abzugeben. Bei Verwendung von durch völkerrechtliche Vereinbarungen festgelegten Vordrucken können Angaben, die bereits im Zollausland in die Anmeldung eingetragen wurden, auch in einer anderen Sprache gemacht werden; das Zollamt ist befugt, vom Anmelder eine Übersetzung in die deutsche Sprache zu verlangen. Die schriftliche Anmeldung muß in deutlich lesbarer und nicht entfernbare Schrift abgefaßt sein und darf keine Änderungen aufweisen, die die ursprüngliche Angabe unkenntlich machen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 und völkerrechtlicher Vereinbarungen nach den Gesichtspunkten der Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit mit Verordnung zu bestimmen:

1. Die Muster der zu verwendenden Vordrucke schriftlicher Anmeldungen;
2. die Art der Herstellung und des Ausfüllens der Vordrucke;
3. die Vordrucke (Exemplare) der Muster, die bei den verschiedenen Arten des Zollverfahrens zu verwenden sind;
4. zusätzliche Ausfertigungen von Vordrucken, die zur Erfüllung von Anmeldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind;
5. die Felder der Vordrucke, die in den verschiedenen Arten des Zollverfahrens auszufüllen sind;
6. die Angaben in den einzelnen Feldern, wobei auch eine bestimmte Ordnung und Bezeichnung der Angaben in den Feldern vorgeschrieben werden kann, wenn dies zur Bearbeitung notwendig ist;
7. die Abkürzung oder Zeichen (Codes), die in bestimmten Feldern zu verwenden sind, und ihre Bedeutung;

8. die zusätzlichen Erklärungen, die einem Vordruck (Exemplar) beizugeben sind, wenn
 - a) die im Vordruck enthaltenen Angaben zur Durchführung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht ausreichen oder
 - b) dies zur automationsunterstützten Verarbeitung erforderlich ist.

Mitwirkung von Zollorganen

§ 54. Die Mitwirkung von Zollorganen an der schriftlichen Anmeldung ist unzulässig.“

26. Der § 56 lautet:

„Zollamtliche Beschau

(1) Das Zollamt ist berechtigt, zur Abfertigung gestellte Waren einer Beschau zu unterziehen.

(2) Die äußere Beschau besteht in der Ermittlung des Rohgewichtes/der Rohmasse oder der Stückzahl der Waren, bei verpackten Waren auch der Stückzahl und Bezeichnung der Packstücke. Zur äußeren Beschau gehört auch die Überprüfung von Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und von Beförderungsmitteln auf das Vorhandensein von zur Aufnahme von Waren geeigneten geheimen oder schwer zu entdeckenden Räumen.

(3) Die innere Beschau umfaßt alle über die äußere Beschau hinausgehenden Ermittlungen an den Waren zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung und der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abfertigung der Waren. Sie schließt die Untersuchung von Mustern ein. Bei der Beschau verbrauchte oder zerstörte Muster bleiben zollfrei.

(4) Der Anmelder hat die für die Vornahme einer Beschau notwendigen Handleistungen, wie das Öffnen und Verschließen von Packstücken oder Beförderungsmitteln, die Entnahme von Mustern und das Verwiegen von Waren, nach Anordnung des Zollamtes auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen (Darlegung). Wenn zur Verrichtung solcher Handleistungen Hilfskräfte amtlich bestellt sind, hat sich der Anmelder ausschließlich ihrer Dienste zu bedienen.

(5) Packstücke und Beförderungsmittel dürfen zur Vornahme einer Beschau in Abwesenheit des Anmelders nur mit seiner Zustimmung geöffnet werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Verdacht eines strafbaren Verhaltens oder die Gefahr einer Veränderung der Waren ein sofortiges Einschreiten erfordern.

(6) Lehnt der Anmelder eine Darlegung ab, weil durch die Öffnung von Packstücken oder Beförderungsmitteln Menschen oder Sachen gefährdet werden könnten, oder ist eine solche Gefährdung sonst für das Zollamt erkennbar, so hat das Zollamt anzuordnen, daß die Waren zu einer Beschau an

einen Ort verbracht werden, der so eingerichtet ist, daß die Gefährdung ausgeschlossen ist, oder daß der Öffnung eine vom Anmelder bestimmte sachkundige Person beigezogen wird.

(7) Wenn nach der Lage des nach Abs. 6 bestimmten Ortes ein anderes Zollamt besser geeignet ist, die Abfertigung dort vorzunehmen, hat das Zollamt die Anmeldung zurückzuweisen und den Anmelder aufzufordern, den Antrag auf Anweisung der Waren an das andere Zollamt zu stellen; § 52 Abs. 8 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.

(8) Bei der Beschau kann sich das Zollamt auf Stichproben beschränken, wenn aus diesen für die ganze Sendung auf das Vorhandensein der für das Zollverfahren maßgebenden Merkmale geschlossen werden kann. Eine Beschränkung auf Stichproben ist nicht mehr zulässig, wenn bei der stichprobenweisen Beschau eine Unrichtigkeit festgestellt wird, die für die Freigabe (Ausfölgung) der Waren oder die Festsetzung des Zolles von Bedeutung ist.

(9) Vor Beendigung der Beschau der ganzen Sendung können bereits beschaute Waren nur freigegeben (ausgefölg) werden, wenn sie für die weiteren Ermittlungen nicht mehr benötigt werden und der § 59 Abs. 3 der Ausfölgung nicht entgegensteht.“

27. Der § 57 wird aufgehoben.

28. Der § 59 Abs. 1 und 2 lautet:

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, hat das Zollamt über die Durchführung der beantragten Abfertigung (§ 47 Abs. 2) eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen. Die zollamtliche Bestätigung ist auf einer Ausfertigung der Anmeldung oder einer sonst in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Urkunde oder der Begleitpapiere, auf dem Packstück oder auf einem amtlichen Vordruck auszufertigen; über Teile des Inhalts der zollamtlichen Bestätigung sind getrennte Papiere auszufertigen, wenn dies wegen des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung oder wegen der Gestaltung von durch völkerrechtliche Vereinbarung festgelegten Vordrucken erforderlich ist; diese Papiere sind Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung. Die Abfertigung ist außerdem auf den vorgelegten Unterlagen zu vermerken, wenn dies zur Vermeidung einer Mehrfachverwendung erforderlich ist. Im Reiseverkehr ist eine zollamtliche Bestätigung nur auszustellen, wenn es sich um zum Handel bestimmte Waren handelt oder es der Reisende verlangt oder sie für das weitere Zollverfahren notwendig ist.

(2) In der zollamtlichen Bestätigung ist festzuhalten, ob und inwieweit eine Beschau erfolgt ist. Ermittlungsergebnisse des Zollamtes, die von der Anmeldung abweichen, sowie von den Anträgen in der Anmeldung abweichende Entscheidungen sind in der zollamtlichen Bestätigung festzuhalten; die

betreffenden Angaben der Anmeldung können kenntlich gemacht werden, müssen aber sichtbar bleiben. Die zollamtliche Bestätigung hat auch die Festsetzung des Zolles oder einer im Einzelfall zu leistenden Sicherheit zu enthalten; wird keine zollamtliche Bestätigung ausgestellt, so ist über die Entrichtung des Zolles eine Zahlungsbestätigung zu erteilen.“

29. Der § 60 lautet:

„Sicherheitsleistung

§ 60. (1) Wenn im Zollverfahren nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes Sicherheit zu leisten ist, kann dies auf folgende Arten erfolgen:

- a) durch Barerlag;
- b) durch Garantie oder Bürgschaft als Bürge und Zahler seitens einer inländischen Bank; aus Gründen wirtschaftlicher Notwendigkeit ist auch die Garantie oder Bürgschaft anderer vertrauenswürdiger und zahlungsfähiger Personen anzunehmen;
- c) durch Hinterlegung von auf den Überbringer lautenden Sparurkunden einer inländischen Bank.

(2) Die Sicherheit ist in der Höhe des Zolles zu bemessen.

(3) Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die Sicherheit mit einem Pauschalbetrag bemessen werden, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete nicht die Bemessung nach Abs. 2 verlangt. Der Pauschalbetrag ist unter Bedachtnahme auf Art und Menge der Waren in einer Höhe zu bestimmen, durch die die ordnungsgemäße Erledigung des Zollverfahrens gewährleistet erscheint. Pauschalsicherheit kann auch für künftige Forderungen gegen noch nicht bekannte Zolld Schuldner oder Ersatzpflichtige geleistet werden; für die Annahme der Sicherheit und die Bestimmung der Höhe des Pauschalbetrages ist in diesem Fall das Hauptzollamt am Sitz der Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich der Sicherheitsgeber seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(4) Für eine Mehrzahl von Einzelfällen in einem Zollverfahren eines zur Sicherheitsleistung Verpflichteten kann mit dessen Zustimmung die Sicherheit mit einem Gesamtbetrag bemessen werden. Der Gesamtbetrag ist unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Zollbelastung und auf das Einbringungsrisiko zu bestimmen. Soweit die Sicherheit im Rahmen eines Verfahrens zu leisten ist, für das eine besondere Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, ist der Gesamtbetrag in dieser Bewilligung zu bestimmen. Andernfalls ist der Gesamtbetrag auf Antrag vom Hauptzollamt des Bereiches jener Finanzlandesdirektion zu bestimmen, in deren Bereich der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat; hat er im Zollgebiet keinen Wohnsitz oder Sitz, so ist das Hauptzollamt zuständig, bei dem der Antrag

eingebraucht wurde. Zum Nachweis der Zulassung einer Gesamtsicherheit sind auf Verlangen eine oder mehrere Bestätigungen auszustellen.

(5) Die im Zollverfahren durch Garantie oder durch die Übernahme der Bürgschaft begründeten persönlichen Haftungen sind durch die Erlassung von Haftungsbescheiden (§ 224 BAO) geltend zu machen.

(6) Geleistete Sicherheiten sind über Antrag der Person, die sie geleistet hat, insoweit freizugeben, als die Gründe für die Sicherheitsleistung weggefallen sind.

(7) Von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung sind befreit:

- a) die Gebietskörperschaften und ihre Betriebe;
- b) die inländischen öffentlichen Verkehrsunternehmen.

(8) Auf Antrag sind andere Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu befreien, wenn sie nach § 175 Abs. 4 ohne Sicherheitsleistung zur Nachhineinzahlung des Zolles zugelassen sind oder sonst ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen und keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen. Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann das Zollamt von der Forderung einer Sicherheit Abstand nehmen, wenn ein Einbringungsrisiko nicht besteht oder die Abstandnahme im öffentlichen Interesse geboten ist.“

30. Der § 61 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Für die Abfertigung zum freien Verkehr in der Einfuhr ist schriftliche Anmeldung erforderlich, soweit im Abs. 5 nicht anderes bestimmt ist.

(5) Mündliche Anmeldung ist für Waren gestattet, die

- a) nicht zum Handel bestimmt sind;
- b) im Postverkehr eingeführt werden;
- c) im Sinn des Abs. 3 freizuschreiben sind;
- d) im Reiseverkehr eingeführt werden und zum Handel bestimmt sind, sofern ihr Wert insgesamt 25 000 S nicht überschreitet.“

31. Der § 61 a wird aufgehoben.

32. Im § 62 treten folgende Absätze an die Stelle des Abs. 2:

„(2) Das Grenzzollamt hat den Austritt der Waren zu überwachen und in der zollamtlichen Bestätigung zu bescheinigen, wenn dies für den Nachweis des Austritts erforderlich ist und in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist. Die zollamtliche Bestätigung ist dem Warenführer auszufolgen, sofern sie nicht mit einer Rücksendeanschrift versehen ist.

(3) Kann eine Ware nach Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 2 nicht sogleich in das Zollausland verbracht werden, so darf sie vom Zollamt nur gegen Vorlage der zollamtlichen Bestätigung zum Verbleib im Inland freigegeben werden; die Bescheinigung nach Abs. 2 ist ungültig zu machen.

(4) Über Antrag hat das Zollamt den Mangel des Vorliegens der Austrittsbestätigung nachzusehen, wenn der tatsächliche Austritt der Waren auf Grund anderer Beweismittel als erwiesen anzusehen ist.“

33. Die §§ 63 und 64 lauten:

„Vorabfertigung

§ 63. (1) Die Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr kann auch bei einem anderen Zollamt als dem Austrittszollamt erfolgen (Vorabfertigung). Wenn die Abfertigung bestimmter Waren, bei deren Ausfuhr Abgaben oder andere Beträge aus öffentlichen Mitteln erstattet oder vergütet werden oder Ausfuhrverbote eine Untersuchung erfordern, beim Austrittszollamt nicht mit ausreichender Sicherheit vorgenommen werden kann, kann der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß diese Waren der Vorabfertigung zu unterziehen sind. Für die Vorabfertigung gilt § 62 Abs. 1.

(2) Wenn verschiedene Sendungen als Sammelgut ausgeführt werden sollen, hat der Anmelder, der die Sammelladung zusammenstellt, für die Sammelladung eine zusätzliche schriftliche Anmeldung auszustellen, in der bei den einzelnen Waren unter Hinweis auf die Daten der zollamtlichen Bestätigung anzugeben ist, welchem Zollverfahren sie in der Ausfuhr unterzogen worden sind.

(3) Die Vorabfertigung der Sammelladung hat auf Grund der zusätzlichen Anmeldung nach Abs. 2 zu erfolgen. Anlässlich dieser Abfertigung hat das Zollamt bei Vorliegen der Voraussetzungen hinsichtlich der einzelnen Sendungen auch die Amtshandlungen des Grenzzollamtes vorzunehmen. Die Nämlichkeit der Sammelladung ist in sinngemäßer Anwendung des § 114 zu sichern.

(4) Sind in der Sammelladung zollhängige Waren enthalten, so gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Begleitscheinverfahren sinngemäß; die Stellungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Über die Vorabfertigung ist eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen (Vorabfertigungsbefund).

(6) § 62 Abs. 2 bis 4 gilt auch bei vorabgefertigten Waren, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Sammelgut (Abs. 2) die zollamtliche Bestätigung vom Zollamt einzuziehen ist.

(7) § 126 gilt sinngemäß für vorabgefertigte Waren.

(8) An die Stelle der Vorabfertigung kann die Abfertigung zu einem durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahren für die Ausfuhr von Waren treten. Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für dieses Verfahren, soweit in der betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

Ausfuhr von austrittsnachweispflichtigen Waren des freien Verkehrs

§ 64. (1) Waren des freien Verkehrs sind austrittsnachweispflichtig, wenn ihre Ausfuhr in das Zollausland die Voraussetzung für die Nichterhebung, Erstattung oder Vergütung des Zolles oder einer anderen Abgabe ist oder der Anmelder die Behandlung als austrittsnachweispflichtige Waren zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, die Ausfuhr durch eine zollamtliche Bestätigung nachzuweisen, durch Abgabe einer entsprechenden Anmeldung beantragt.

(2) Die §§ 62 und 63 gelten auch für austrittsnachweispflichtige Waren.“

34. Im § 73 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der Abs. 3 bis 6:

„(3) Mündliche Anmeldung ist jedoch in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. b und f sowie des § 67 Abs. 3 lit. a zulässig, soweit für den letzten Fall nicht anderes bestimmt ist. Überdies ist mündliche Anmeldung in den im § 61 Abs. 5 lit. a und d bezeichneten Fällen zulässig.

(4) Die nachträgliche Einbeziehung nach § 68 Abs. 7 ist durch Abgabe einer entsprechenden bezeichneten Anmeldung für die Abfertigung zum Vormerkverkehr zu beantragen. Eine solche Einbeziehung ist auch zulässig, wenn der Vormerkverkehr keiner Ausübungsbewilligung bedarf.

(5) Als zollamtliche Bestätigung (§ 59) ist ein Vormerkschein zu erteilen.“

35. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist in einem Vormerkverkehr die Verarbeitung oder Lagerung von vertretbaren Waren zugelassen, so kann auch eine den vorgemerkten Waren entsprechende Menge gleichartiger Waren (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221) verarbeitet oder gelagert werden.“

36. Die §§ 75 und 76 lauten:

„Rückbringungsfrist

§ 75. (1) Für die Rückbringung von Waren des Vormerkverkehrs ist vom Zollamt eine Rückbringungsfrist nach der Art des Vormerkverkehrs und den Erfordernissen des Einzelfalles, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, zu setzen. Wenn jedoch in diesem Bundesgesetz oder in einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verord-

nung oder in der Ausübungsbewilligung die Dauer der Rückbringungsfrist bereits bestimmt ist, ist diese Frist im Vormerkschein festzuhalten. Die Rückbringungsfrist beginnt, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, mit der Freigabe der Waren anlässlich der Abfertigung zum Vormerkverkehr, in den Fällen der Einbeziehung mit dieser zu laufen.

(2) Reicht die nach Abs. 1 gesetzte Rückbringungsfrist im Hinblick auf die Art des Vormerkverkehrs und die Erfordernisse des Einzelfalles nicht aus, so ist sie auf Antrag entsprechend, längstens jedoch auf insgesamt 5 Jahre, zu verlängern, es sei denn, daß im Fall von in Benutzung genommenen Waren die Verlängerung zu einer Umgehung des Zolles führen würde. Die Verlängerung einer Rückbringungsfrist über die in einer Ausübungsbewilligung bestimmte Dauer hinaus ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 5 auch weiterhin gegeben sind. Eine antragsgemäße Verlängerung der Rückbringungsfrist ist auf dem Vormerkschein zu beurkunden.

(3) Wird ein Antrag auf Verlängerung der Rückbringungsfrist gestellt, so wird der Lauf dieser Frist bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag gehemmt. Der Lauf der Frist ist weiters für die Dauer einer Beschlagnahme, Pfändung oder ähnlichen die Verfügung über die Ware ausschließenden Maßnahmen gehemmt, wenn diese zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vollzogen worden ist.

(4) Die Rückbringungsfrist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb dieser Frist dem Zollamt gestellt wird.

(5) Die Versäumung einer Rückbringungsfrist ist nachzusehen, wenn die Ware wegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses verspätet gestellt wird und die Fristüberschreitung nicht mehr als zwei Wochen beträgt. Sie kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auch in anderen Fällen nachgesehen werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe für ihre Versäumung vorliegen.

Sicherheitsleistung im Vormerkverkehr

§ 76. Der Vormerknehmer hat nach Maßgabe des § 60 für den Zoll Sicherheit zu leisten.“

37. Der § 79 lautet:

„Rückbringung von im Eingang vorgemerkten Waren

§ 79. (1) Im Eingang vorgemerkte Waren sind bei der Rückbringung dem Zollamt unter Vorlage der allfälligen Ausübungsbewilligung zu stellen.

(2) Werden die Waren einem Grenzzollamt zum unmittelbaren Austritt gestellt, so genügt mündliche Anmeldung, sofern in einer allfälligen Aus-

übungsbewilligung nicht anderes bestimmt ist. Werden sie einem anderen Zollamt gestellt, so sind sie austrittsnachweislich; die §§ 62 bis 64 gelten sinngemäß. Die schriftliche Anmeldung hat alle für die Durchführung des Zollverfahrens anlässlich der Rückbringung notwendigen Angaben zu enthalten; § 73 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Wurden den vorgemerkten Waren inländische Zutaten hinzugefügt, die als solche ausfuhrzollpflichtig sind, so gilt für die Erhebung des Ausfuhrzollens § 90 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Verletzungen und sonstige Mängel von Nämlichkeitszeichen sind nachzusehen, wenn die Nämlichkeit auf andere Weise nachgewiesen wird.

(5) Zur Abfertigung bei der Rückbringung ist auch der Vormerkschein vorzulegen, sofern es sich nicht um einen Vormerkverkehr auf Vormerkrechnung handelt. Die gestellten Waren sind vom Zollamt auf dem Vormerkschein abzuschreiben; nach Abschreibung aller Waren ist dieser vom Zollamt einzuziehen, auf Verlangen jedoch dem Vormerknehmer wieder auszufolgen.

38. Der § 80 Abs. 4 zweiter Satz wird aufgehoben.

39. Der § 91 lautet:

„Abrechnungsschlüssel und Behandlung von Fehlmengen

§ 91. (1) Den im Veredlungsverkehr hergestellten Waren ist der tatsächliche Einsatz an vorgemerkten Waren und an anderen Waren (Zutaten) unter Berücksichtigung der Fehlmengen gegenüberzustellen (Abrechnungsschlüssel).

(2) Soweit eine stückweise Erfassung der Waren nicht möglich ist, kann zur Vereinfachung des Verfahrens in der Ausübungsbewilligung auf Antrag der Abrechnungsschlüssel nach dem durchschnittlichen Einsatz und den durchschnittlichen Fehlmengen festgestellt werden.

(3) Der Antragsteller hat die für die Feststellung des Abrechnungsschlüssels bedeutsamen Umstände offenzulegen und über Aufforderung des Zollamtes nach Möglichkeit nachzuweisen sowie die Überwachung aller oder einzelner Erzeugungsvorgänge durch das Zollamt zu gestatten.

(4) Bei der Herstellung der rückgebrachten Waren entstandene Fehlmengen, einschließlich von Abfällen und Nebenerzeugnissen, gelten als mit den Waren rückgebracht.

(5) Abs. 4 gilt nicht und der Zoll ist im Zug der Zollabrechnung nach Maßgabe der Menge, Art und Beschaffenheit und des Wertes der Abfälle und Nebenerzeugnisse zu erheben, wenn diese nicht fristgerecht rückgebracht werden und

1. für sie bei der Einfuhr als selbständige Ware gesetzliche Maßnahmen zum Ausgleich der

ausländischen und der inländischen Preise bestehen oder

2. durch die Anwendung des Abs. 4 Nachteile für einzelne Bereiche der österreichischen Wirtschaft entstünden und diese Nachteile nicht unter Bedachtnahme auf die Interessen der gesamten österreichischen Wirtschaft unberücksichtigt bleiben müssen.

(6) Auf welche Arten von Abfällen und Nebenerzeugnissen die Voraussetzungen des Abs. 5 Z 2 zutreffen, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, sofern es sich dabei um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, mit Verordnung zu bestimmen.“

40. Im § 95 Abs. 4 wird das Wort „Verfügungsberechtigt“ durch die Worte „Halter dieser Fahrzeuge“ ersetzt.

41. Im § 97 Abs. 3 tritt folgender Satz an die Stelle des zweiten und dritten Satzes:

„Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung spätestens in der nächstfolgenden Abmeldung berücksichtigt.“

42. Im § 99 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

43. der § 102 lautet:

„Zolleigenlager

(1) Zolleigenlager sind Zolllager, in die Waren nur auf Grund von Anmeldungen des Lagerhalters eingelagert werden können.

(2) Die Lagerbewilligung (§ 98) ist nur zu erteilen, wenn der Antragsteller Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet.“

44. Der § 105 wird aufgehoben.

45. Der § 106 Abs. 2 wird aufgehoben.

46. Im § 109 Abs. 2 werden die Worte „des Verfügungsberechtigten“ durch die Worte „dessen, der die Waren im Gewahrsam hat,“ ersetzt.

47. Der § 111 lautet:

„Einstweilige Niederlegung

§ 111. (1) Dem Zollamt gestellte zollhängige Waren, die nicht ausgefolgt werden dürfen, können beim Zollamt einstweilig niedergelegt werden, wenn das Zollamt über die zur Verwahrung der Waren notwendigen Einrichtungen verfügt.

(2) Während der einstweiligen Niederlegung kann derjenige, der die Waren bei der Niederlegung im Gewahrsam hatte, unter Aufsicht des Zollamtes aus den niedergelegten Waren Muster oder Proben entnehmen und die Umschließung der Waren insoweit erneuern, als dies zur Verwahrung und Wegbringung der Waren notwendig ist.

(3) Die einstweilige Niederlegung ist mit zwei Monaten gerechnet vom Tag der Niederlegung befristet. Können die Waren innerhalb dieser Frist vom Zollamt nicht ausgefolgt werden, so ist dem, der die Waren bei der Niederlegung im Gewahrsam hatte, unter Hinweis auf die Rechtsfolge des Abs. 4 eine Nachfrist von zwei Monaten zu setzen.

(4) Bei ungenütztem Verstreichen der Nachfrist nach Abs. 3 oder wenn niedergelegte Waren zu verderben drohen, sind die niedergelegten Waren in sinngemäßer Anwendung des § 46 Abs. 5 zu verwerten.

(5) Die Kosten der Verwertung oder der Vernichtung hat derjenige zu tragen, der die Waren bei der Niederlegung im Gewahrsam hatte; der Erlös aus der Verwertung ist ihm nach Abzug angefallener Verwaltungsabgaben nach § 190 Abs. 3 auf Antrag auszufolgen.“

48. Die §§ 112 und 113 lauten:

„Anwendungsfälle und Arten des Anweisungsverfahrens

§ 112. (1) Wenn zollhängige Waren von einem Ort an einen anderen Ort verbracht werden sollen, sind sie dem Anweisungsverfahren zu unterziehen.

(2) Die Zollstelle, welche die Abfertigung zum Anweisungsverfahren vornimmt, ist Abgangszollstelle, die Zollstelle bei der das Anweisungsverfahren beendet wird, Bestimmungszollstelle im Sinn dieses Bundesgesetzes. Dieselbe Zollstelle kann in einem Anweisungsverfahren sowohl Abgangszollstelle als auch Bestimmungszollstelle sein.

§ 113. (1) Die Anweisung hat im Begleitscheinverfahren zu erfolgen, wenn weder das Ansageverfahren anzuwenden ist noch ein durch völkerrechtliche Vereinbarung geregeltes Verfahren, das die Überwachung der Verbringung der Waren gewährleistet, angewendet wird.

(2) Bei Anwendung eines durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahrens sind die für das Begleitscheinverfahren geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit die völkerrechtliche Vereinbarung dem nicht entgegensteht.“

49. Im § 114 Abs. 4 wird das Wort „Verfügungsberechtigten“ durch die Worte „Halters des Beförderungsmittels“ ersetzt.

50. Der § 116 lautet:

„Stellungs- und Ersatzpflicht im Ansageverfahren

§ 116. (1) Die zum Ansageverfahren abgefertigten Waren (Ansagegut) sind der Bestimmungszollstelle vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb der Stellungsfrist und unter Vorlage des Ansagescheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, das die Abfertigung zum Ansageverfahren beantragt hat (Hauptverpflichteter). Die Stellungspflicht geht auf jedes weitere zum Ansageverfahren zugelassene Verkehrsunternehmen über, dem der Ansageschein und das Ansagegut nachweislich übergeben werden.

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Hauptverpflichtete insoweit für den auf das Ansagegut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß. Mit dem Übergang der Stellungspflicht geht auch die Ersatzpflicht auf das nachfolgende Verkehrsunternehmen über.

(4) Werden gemeinsam mit dem Ansagegut oder an dessen Stelle zollhängige Waren befördert, die bei der Abgangszollstelle dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich bei Nichtstellung die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll.“

51. Der § 117 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Ansageverfahren ist schriftliche Anmeldung der Waren erforderlich.“

52. Der § 117 Abs. 3 wird aufgehoben.

53. Im § 117 Abs. 6 wird das Wort „verfügungsberechtigten“ aufgehoben.

54. Der § 118 lautet:

„Verfahren bei der Bestimmungszollstelle im Ansageverfahren

§ 118. (1) Die Bestimmungszollstelle hat den Ansageschein einzuziehen.

(2) Eine zollamtliche Bestätigung über die Abfertigung durch die Bestimmungszollstelle ist nur auf Verlangen des Verkehrsunternehmens zu erteilen.“

55. Der § 119 lautet:

„Stellungs- und Ersatzpflicht im Begleitscheinverfahren

§ 119. (1) Die zum Begleitscheinverfahren abgefertigten Waren (Begleitschein Gut) sind der Bestimmungszollstelle vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen und

Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb derstellungsfrist und unter Vorlage des Begleitscheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist derjenige verpflichtet, der die Abfertigung zum Begleitscheinverfahren beantragt hat (Hauptverpflichteter). Die Stellungspflicht geht auf jeden über, dem der Begleitschein und das Begleitscheinut nachweislich übergeben werden (Warenführer).

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Hauptverpflichtete insoweit für den auf das Begleitscheinut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß. Ist der Warenführer ein öffentliches Verkehrsunternehmen, so geht mit der Stellungspflicht auch die Ersatzpflicht auf ihn über.

(4) Werden gemeinsam mit dem Begleitscheinut oder an dessen Stelle zollhängige Waren befördert, die bei der Abgangszollstelle dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich bei Nichtstellung die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll.“

56. Der § 120 lautet:

„Sicherheitsleistung im Begleitscheinverfahren

§ 120. Der Begleitscheinnehmer hat nach Maßgabe des § 60 für den Zoll Sicherheit zu leisten.“

57. Der § 121 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

58. Der § 121 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Für Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, ist mündliche Anmeldung zulässig.

(4) Als zollamtliche Bestätigung (§ 59) ist ein Begleitschein zu erteilen.

(5) Der Begleitschein hat jedenfalls die zur Sicherung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen, die Bezeichnung der Bestimmungszollstelle und diestellungsfrist zu enthalten.“

59. Im § 121 werden der Abs. 6 aufgehoben und im Abs. 7 der Ausdruck „nach § 120 Abs. 3 oder 4 von der Leistung einer Sicherstellung befreit“ durch den Ausdruck „nach § 60 Abs. 7 oder 8 von der Sicherheitsleistung befreit“ ersetzt.

60. Im § 122 werden der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ aufgehoben.

61. Der § 123 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Bestimmungszollstelle hat den Begleitschein einzuziehen.

(2) Eine zollamtliche Bestätigung über die Abfertigung durch die Bestimmungszollstelle ist nur auf Verlangen des Warenführers zu erteilen.“

62. Der § 124 wird aufgehoben.

63. In den §§ 129, 132 Abs. 3, 143 a und 153 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 2“ aufgehoben.

64. Im § 140 Abs. 3 werden die Worte „Versendererklärungen und“ aufgehoben.

65. Im § 145 Abs. 2 wird der vorletzte Satz aufgehoben.

66. Im § 153 werden im Abs. 1 die Worte „der Versendererklärung (Zollerklärung)“ durch die Worte „der Zollerklärung oder dem Zollzettel (§ 154)“ ersetzt und im Abs. 2 am Schluß der lit. d der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die lit. e aufgehoben.

67. Der § 154 lautet:

„Zollerklärung

§ 154. (1) Die im § 153 Abs. 1 genannten Postsendungen müssen entsprechend den für den internationalen Postdienst jeweils geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen von einer Zollerklärung begleitet oder mit einem Zollzettel versehen sein.

(2) Von der Stellungspflicht ausgenommene Sendungen bedürfen keiner Zollerklärung und keines Zollzettels.

(3) Die Zollerklärungen haben nach der zollamtlichen Abfertigung beim Zollamt zu verbleiben.“

68. Im § 157 Abs. 2 werden die Worte „unter Anbringung des Amtsstempels“ aufgehoben.

69. Der § 161 Abs. 1 lautet:

„(2) Bereits geöffnete Postsendungen gelten als postordnungsgemäß ausgefolgt; von der Öffnung an gilt für sie der § 111 sinngemäß.“

70. Im § 171 Abs. 6 werden die Worte „der Verfügungsberechtigte“ durch die Worte „derjenige, der die Waren im Gewahrsam hat,“ ersetzt und der Ausdruck „Abs. 2“ aufgehoben.

71. Der § 171 Abs. 9 lautet:

„(9) Zur Ausfuhr bestimmte Waren dürfen erst verladen werden, wenn das Zollamt sie zur Ausfuhr freigegeben hat; Abs. 6 letzter Satz gilt sinngemäß.“

72. Der § 172 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn ein Reisender hinsichtlich mitgeführter Waren, auf die ein Eingangsabgabenbetrag oder ein Ausgangsabgabenbetrag von nicht mehr als 2 000 S entfällt, eine Stellungs-, Erklärungs-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt oder zu verletzen versucht, sind dadurch begangene Finanzvergehen nicht zu verfolgen, wenn der Reisende unter Verzicht auf die Einbringung einer Berufung neben den Eingangs- oder Ausgangsab-

gaben eine Abgabenerhöhung in der Höhe dieser Abgaben entrichtet oder, falls keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu entrichten wären, eine Zahlung in der Höhe dieser Abgaben leistet (Nebenanspruch gemäß § 3 Abs. 2 BAO). Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Zollabfertigung wegen Fehlens einer hierfür erforderlichen Voraussetzung nicht möglich ist. Die Vorschreibung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben und der Nebenansprüche hat auch im Falle einer bereits entstandenen Zollschuld mittels zollamtlicher Bestätigung zu erfolgen. Der Berufungsverzicht ist schriftlich zu erklären.“

73. Im § 174 Abs. 3 lit. c werden die Worte „zweiter Satz aber in der Versendererklärung oder in sonstigen Begleitpapieren“ durch die Worte „in den zur Abfertigung vorgelegten Unterlagen“ ersetzt.

74. Im § 174 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der lit. d:

„d) für den Begünstigten, wenn

1. er dem Zollamt anzeigt, einer Verpflichtung, unter der eine Zollbegünstigung gewährt wurde, nicht entsprechen zu wollen,
 2. einer Verpflichtung, unter der eine Zollbegünstigung gewährt wurde, nicht entsprochen wird, ohne daß dies vorher dem Zollamt angezeigt wird,
 3. er durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß ihm eine Zollbegünstigung gewährt wird,
- hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages;

e) für den, der

1. von einem Begünstigten zollbegünstigte Waren übernimmt, ohne die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollbegünstigung zu erfüllen, obwohl ihm diese bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war,
 2. als Empfänger der Bedingung des § 29 Abs. 5 nicht entspricht,
- hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages.“

75. Im Schlußsatz des § 174 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. a bis d“ durch den Ausdruck „lit. a bis e“ ersetzt.

76. Im § 174 Abs. 5 wird nach dem Wort „eingeführten“ eingefügt: „oder ausgeführten“.

77. Der § 175 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

78. Dem § 175 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Unbeschadet der Fälligkeit der Zollschuld tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlags nicht ein

- a) in den Fällen des § 174 Abs. 2, sofern keine Nachhineinzahlung des Zolles nach Abs. 3 oder 4 zusteht, bis zur Ausfolgung der Ware;

b) in den sonstigen Fällen des § 174 Abs. 2 und in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit. c, sofern der Zollsuldner die Unrichtigkeit von sich aus dem Zollamt anzeigt, und in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit. d Z 1, wenn der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird;

c) in den Fällen des § 174 Abs. 5, wenn die Selbstberechnung nach § 52 a Abs. 4 dritter Satz berichtigt und der Betrag spätestens zu dem auf die Richtigstellung nächstfolgenden Zahlungstermin entrichtet wird;

d) in den Fällen des § 177 Abs. 3 lit. a und b und, sofern der Zollsuldner die beabsichtigte Verwendung vorher dem Zollamt anzeigt, auch des § 177 Abs. 3 lit. d, wenn der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird;

e) in den Fällen des § 177 Abs. 3 lit. c, wenn der Zoll im Weg der Selbstberechnung ordnungsgemäß entrichtet oder die Selbstberechnung nach § 97 Abs. 3 zweiter Satz berichtigt und der Betrag spätestens zu dem auf die Richtigstellung nächstfolgenden Zahlungstermin entrichtet wird.“

79. Im § 176 treten folgende Absätze an die Stelle der Abs. 2 und 3:

„(2) Soweit keine Nachhineinzahlung des Zolles nach § 175 Abs. 3 oder 4 zusteht, ist der Zoll sogleich bar zu entrichten. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Annahme von Schecks und anderen unbaren Zahlungsmitteln mit gleicher Wirkung wie die Barzahlung zulassen, soweit deren Einlösung sichergestellt ist und dem Bund daraus keine Kosten erwachsen.

(3) Ferner erlischt eine nach § 174 Abs. 2 entstandene Zollschuld, wenn

1. vor der Ausfolgung der Ware durch das Zollamt der Antrag auf Wiederausfuhr oder auf Abfertigung zum gebundenen Verkehr gestellt oder die Ware an den Bund preisgegeben wird;
2. eine ausfuhrzollpflichtige Ware vor ihrem Austritt in das Zollaussland dem Zollamt unter Vorlage der zollamtlichen Bestätigung mit der Erklärung zum Verbleib im Zollgebiet gestellt wird.

(4) War bei Eintritt der Bedingungen für das Erlöschen der Zollschuld nach Abs. 3 diese schon durch Entrichtung erloschen, so ist der Zollbetrag zu erstatten.“

80. Der § 179 lautet:

„Übernahme der Zollschuld, Gesamtschuld

§ 179. (1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person mit Bewilligung des Zollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht

gefährdet ist. Für das Wirksamwerden der Übernahme genügt es, daß der die Bewilligung aussprechende Bescheid dem Übernehmer bekanntgegeben wird.

(2) Eine Zollschuld, Haftung oder Ersatzpflicht, die für einen Dienstnehmer entstanden ist, weil dieser als Erfüllungsgehilfe seines Dienstgebers bei der Wahrnehmung zollrechtlicher Pflichten ein rechtswidriges Verhalten gesetzt hat, entsteht im selben Zeitpunkt auch für den Dienstgeber, soweit dieser nicht bereits nach einer anderen Bestimmung in derselben Sache abgabepflichtig ist oder haftet.

(3) Mehrere Zollschuldner in derselben Sache sind Gesamtschuldner.

(4) Zahlungserleichterungen gemäß § 212 BAO können auch einem Gesamtschuldner bewilligt werden, gelten nur für diesen und sind den anderen Gesamtschuldnern gegenüber ohne Wirkung.“

81. Der § 182 lautet:

„Erlaß der Zollschuld bei Ausfuhr der Ware

§ 182. (1) Eine nach § 174 Abs. 3 lit. a entstandene Zollschuld und deren Nebengebühren sind auf Antrag des Zollschuldners oder eines in derselben Sache Ersatzpflichtigen insoweit zu erlassen, als die Ware nachweislich unverändert aus dem Zollgebiet ausgeführt worden ist. Der Nachweis ist, soweit die Ware dem Austrittszollamt nicht gestellt wurde, durch die Vorlage der Bestätigung einer Zollbehörde des Nachbarstaates zu führen, aus der hervorgeht, daß die Ware dem dem Austrittszollamt gegenüberliegenden Zollamt gestellt wurde. Vom Erlaß ist entsprechend dem Verschulden der an der Entstehung der Zollschuld Beteiligten ein Betrag bis zu 10 vH der Zollschuld auszunehmen.

(2) Wird die Ausfuhr der Ware durch andere Beweismittel glaubhaft gemacht, so kann die Finanzlandesdirektion insoweit einen Erlaß gewähren, als die Höhe der Zollbelastung, gemessen an den objektiven und subjektiven Umständen der Entstehung der Zollschuld, als unbillig erscheint.

(3) Für den Erlaß ist die Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich im Fall eines Ansage- oder Begleitscheinverfahrens die Abgangszollstelle, in anderen Fällen das Austrittszollamt liegt.“

82. Die §§ 186 und 187 lauten:

„Kostenpflichtiger

§ 186. Die Kosten nach § 184 sind demjenigen vorzuschreiben, der die Amtshandlung beantragt hat. Liegt kein solcher Antrag vor, so ist Kostenpflichtiger, wer die Waren im Zeitpunkt des Beginnes der kostenpflichtigen Amtshandlung in Gewahrsam hatte, in den Fällen des § 184 Abs. 1 lit. c und d der Begünstigte.

Erhebung der Kosten

§ 187. (1) Die Kosten sind nach den für den Zoll geltenden Bestimmungen zu erheben. Steht dem Kostenschuldner nicht nach § 175 Abs. 3 oder 4 eine Zahlungsfrist zu, so hat er vor Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung außerhalb des Amtsplatzes Kosten, die nicht durch eine Sicherheit abgedeckt sind, in Stempelmarken zu entrichten. Die Erhebung der Kosten obliegt jenem Zollamt, bei dem die kostenpflichtige Amtshandlung angefallen ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind

- a) die Kosten nach § 184 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 190 Abs. 2 in der Ausübungsbewilligung oder Lagerbewilligung zu bestimmen und vom Begünstigten monatlich jeweils bis zum 14. Tag des Monats zu entrichten;
- b) die Kosten nach § 184 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, im Tarifbescheid oder Tarabescheid festzusetzen und vom Zollamt Wien einzuheben.“

83. Folgende Abschnitte VII und VIII treten an die Stelle des Abschnittes VII:

„VII. Zwischenstaatliche Amtshilfe

Anwendungsbereich

§ 192. (1) Die Zollbehörden sind befugt, in Verfahren betreffend Zollangelegenheiten ausländische Zollbehörden um Amtshilfe zu ersuchen und ihnen Amtshilfe zu gewähren. Den ausländischen Zollbehörden sind die Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie in Vollziehung von Gemeinschaftsrecht betreffend Zollangelegenheiten tätig werden, sowie der Generalsekretär der durch das Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, BGBl. Nr. 165/1955, errichteten internationalen Organisation gleichgestellt.

(2) Zollangelegenheiten im Sinne dieses Abschnittes sind die Angelegenheiten, die von den Zollbehörden auf Grund von Rechtsvorschriften wahrzunehmen sind, welche

1. die Erhebung von Zöllen und anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder die Erstattung oder Vergütung von Abgaben oder anderen Beträgen aus Anlaß der Ausfuhr von Waren oder Verbote, Beschränkungen oder Kontrollen im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder
2. die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften betreffen.

(3) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Abgaben, der Vollzug von Strafen sowie Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen sind von der Amtshilfe ausgenommen.

men. Die Beschlagnahme von Beweismitteln ist zulässig, jedoch darf der beschlagnahmte Gegenstand nur nach Maßgabe des § 196 der ausländischen Zollbehörde übersendet werden.

(4) Der Umstand, daß Daten automationsunterstützt verarbeitet worden sind, sowie die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48 a BAO) stehen der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.

(5) Völkerrechtliche Vereinbarungen über Amtshilfe werden durch diesen Abschnitt nicht eingeschränkt.

Amtshilfeersuchen an fremde Staaten

§ 193. (1) Ein Ersuchen an eine ausländische Zollbehörde darf nur gestellt werden, wenn die im Inland möglichen Ermittlungen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht ausreichen.

(2) In einem Ersuchen an eine ausländische Zollbehörde ist, wenn einem gleichartigen Ersuchen dieser Behörde nicht entsprochen werden könnte, auf das Fehlen der Gegenseitigkeit hinzuweisen.

(3) Bedingungen, die eine ausländische Zollbehörde anlässlich der Gewährung von Amtshilfe gestellt hat, sind einzuhalten.

Gewährung von Amtshilfe an fremde Staaten

§ 194. (1) Ausländischen Zollbehörden darf, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, Amtshilfe nur auf Ersuchen gewährt werden.

(2) Ausländischen Zollbehörden darf Amtshilfe nur gewährt werden, soweit hiedurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs nicht verletzt werden.

(3) Einer ausländischen Zollbehörde darf Amtshilfe überdies nur gewährt werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. die ausländische Zollbehörde die im Wege der Amtshilfe mitgeteilten personenbezogenen Daten (§ 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978) nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten, die mit dem Verfahren, für das die Amtshilfe gewährt werden soll, oder mit einem mit diesem Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang stehenden anderen Verfahren befaßt sind, zugänglich machen und im übrigen geheimhalten wird, es sei denn, daß der Bundesminister für Finanzen der Weitergabe für Zwecke eines Verfahrens, dessen Durchführung im Hinblick auf seine wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder politische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist, zustimmt;
2. die ausländische Zollbehörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen und allfällige an die Gewährung der Amtshilfe geknüpfte Bedingungen beachten wird;

3. die ausländische Zollbehörde die aus der Hilfeleistung erwachsenden Kosten (§ 198) ersetzt.

(4) Ohne Ersuchen dürfen Mitteilungen gemacht werden über

1. neue oder besonders gefährliche Methoden zur Begehung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften;
2. Verstecke in Beförderungsmitteln oder Behältnissen;
3. Verfälschung oder Nachahmung von im Zollverfahren verwendeten Urkunden, Stempeln und Nämlichkeitszeichen;
4. Zuwiderhandlungen, die im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder politische Bedeutung auch Interessen der Republik Österreich gefährden, insbesondere über Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Suchtgiften, Waffen, Munition, Sprengstoffen, Kunstgegenständen oder Archivalien.

Verfahrensbestimmungen

§ 195. (1) Für die zur Gewährung der Amtshilfe erforderlichen Maßnahmen gelten in Angelegenheiten des § 192 Abs. 2 Z 1 die Vorschriften für das Verfahren zur Erhebung von Zöllen, in Angelegenheiten des § 192 Abs. 2 Z 2 die Vorschriften für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

(2) Einem Ersuchen um Einhaltung einer bestimmten vom österreichischen Verfahrensrecht abweichenden Vorgangsweise kann entsprochen werden, wenn diese mit den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechtes vereinbar ist.

(3) Hat eine am Verfahren beteiligte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zollgebiet, so ist sie vor Leistung der Amtshilfe zu hören, es sei denn, daß die Mitteilung der Öffentlichkeit zugängliche Verhältnisse oder Umstände betrifft oder im Hinblick auf die wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder politische Bedeutung der Hilfeleistung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist oder deren Zweck durch die Anhörung in Frage gestellt wäre.

(4) Der Amtshilfeverkehr erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen, mit dessen Zustimmung auch unmittelbar durch die ihm nachgeordneten Zollbehörden.

Übersendung von Gegenständen und Akten

§ 196. (1) Gegenstände, an denen Rechte der Republik Österreich oder Rechte dritter Personen bestehen, dürfen nur mit dem Vorbehalt übersendet werden, daß diese Rechte unberührt bleiben. Eine Übersendung ist unzulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch sie die Verfolgung oder die Verwirklichung solcher Rechte vereitelt oder unangemessen erschwert würde.

(2) Gegenstände oder Akten dürfen nur übersendet werden, wenn gewährleistet ist, daß sie so bald wie möglich zurückgegeben werden. Auf die Rückgabe übersendeter Gegenstände kann verzichtet werden, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

(3) Gegenstände oder Akten dürfen so lange nicht übersendet werden, als sie für ein im Inland anhängiges Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Zulassung ausländischer Behördenorgane und Verfahrensbeteiligter an Amtshandlungen

§ 197. Die Vornahme von Erhebungen und Verfahrenshandlungen durch Organe ausländischer Zollbehörden im Zollgebiet ist unzulässig. Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch solchen Organen sowie anderen am Verfahren beteiligten Personen und deren Rechtsbeiständen die Anwesenheit bei Amtshilfehandlungen gestatten, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist. Diese Personen können durch Stellung von Ersuchen oder durch Fragen am Verfahren mitwirken.

Kosten

§ 198. Für die durch die Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten für Sachverständige oder für auf Ersuchen einer ausländischen Zollbehörde als Zeugen oder Sachverständige in das Ausland entsendete Behördenorgane ist von der ausländischen Zollbehörde Ersatz zu verlangen. Alle anderen durch die Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten hat die Republik Österreich zu tragen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 199. Unbeschadet des Abschnittes VII können der Bundesminister für Finanzen und die ihm nachgeordneten Zollbehörden in Angelegenheiten von durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Zollverfahren oder Zollpapieren unmittelbar mit den zuständigen Dienststellen anderer Staaten, den Sekretariaten internationaler Organisationen und den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verkehren.

§ 200. Auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektion sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnungen treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

§ 201. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen

wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 202. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich der §§ 126 Abs. 2, 144 Abs. 1, 150 Abs. 2 und 3 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen vorgesehen ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- b) hinsichtlich der §§ 144 Abs. 1 und 150 Abs. 2 und 3, soweit das Einschreiten von Stromaufsichtsstellen vorgesehen ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
- c) hinsichtlich der §§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 5, 45 Abs. 1 und 4, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1, 2, 3 und 9, 89 Abs. 3, 90 Abs. 2, 91 Abs. 6 und 96 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — im Rahmen der jeweiligen Bestimmung — mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
- d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 136 Abs. 3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- e) hinsichtlich der §§ 114 Abs. 3 und 8, 115 Abs. 2 und 5 und 173 Abs. 1 und 5 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- f) hinsichtlich der §§ 88 Abs. 3, 96 Abs. 4 und 98 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten;
- g) hinsichtlich des § 53 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar, soweit Anmeldungen für handelsstatistische Zwecke betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit Anmeldungen für verkehrsstatistische Zwecke betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- h) hinsichtlich des § 24 Abs. 4 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
- i) im übrigen der Bundesminister für Finanzen.“

Artikel II

Über die durch Artikel I geänderten Bestimmungen hinaus, werden im Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 155/1987, die nachstehenden Begriffe,

auch in Abwandlung oder in Zusammensetzung mit anderen Begriffen, ersetzt:

- a) „Ansagescheinnehmer“ durch „Hauptverpflichteter“,
- b) „Anweisungszollamt“ durch „Abgangszollstelle“,
- c) „Begleitscheinnehmer“ durch „Hauptverpflichteter“,
- d) „Empfangszollamt“ durch „Bestimmungszollstelle“,
- e) „Sicherstellung“ durch „Sicherheit“,
- f) „Verfügungsberechtigter“ durch „Anmelder“,
- g) „Warenempfänger“ durch „Empfänger“,
- h) „Warenerklärung“ durch „Anmeldung“.

Artikel III

1. Der Artikel I tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
2. Die durch Artikel I geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 gelten auch für Fälle, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, wenn sie in ihrer Gesamtauswirkung für den Abgabepflichtigen günstiger sind als die Bestimmungen vor dieser Änderung.
3. Verordnungen auf Grund der durch Artikel I geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 können von dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem in Kraft.
4. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Abschnittes richtet sich nach § 202 des Zollgesetzes 1955 in der Fassung des Artikels I dieses Abschnittes.

Abschnitt II

Devisengesetz

1. Das Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 264/1978, wird wie folgt geändert:
Der § 17 wird aufgehoben.
2. Die Z 1 tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
3. Mit der Vollziehung dieses Abschnittes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Abschnitt III

Gebührengesetz 1957

1. Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:
Der § 14 TP 14 Abs. 2 Z 19 lautet:
„19. Bestätigungen zum Nachweis, daß im

Zollverfahren eine Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt worden ist.“

2. Die Z 1 tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
3. Mit der Vollziehung dieses Abschnittes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Abschnitt IV

Andere Bundesgesetze

1. Der Abschnitt I, Artikel II, gilt sinngemäß, soweit in den nachstehend angeführten Bundesgesetzen die genannten zollrechtlichen Begriffe verwendet werden:
 - a) Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987,
 - b) Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987,
 - c) Taragesetz, BGBl. Nr. 130/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 191/1963,
 - d) Wertzollgesetz 1980, BGBl. Nr. 221,
 - e) Antidumpinggesetz 1985, BGBl. Nr. 97,
 - f) Zuckergesetz, BGBl. Nr. 217/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
 - g) Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
 - h) Ausgleichsabgabegesetz, BGBl. Nr. 219/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
 - i) Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987,
 - j) Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl. Nr. 446/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987,
 - k) Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
 - l) Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
 - m) Tabaksteuergesetz 1962, BGBl. Nr. 107, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
 - n) Tabakmonopolgesetz 1968, BGBl. Nr. 38, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
 - o) Außenhandelsgesetz 1984, BGBl. Nr. 184, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
 - p) Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
 - q) Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1987,

323 der Beilagen

19

- r) Bundesgesetz vom 27. März 1969, BGBl. Nr. 135, über die Erhebung eines Importausgleichs bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
- s) Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 152, betreffend eine Abgabe auf bestimmte Stärkerzeugnisse, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1987,
- t) Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetz 1984, BGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1987.
2. Die Z 1 tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
 3. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Abschnittes richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der in Z 1 genannten Bundesgesetze.

VORBLATT

Problem:

Das Inkrafttreten des neuen Zolltarifs (BGBl. Nr. 155/1987) und der Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und der EWG über das Einheitspapier und das gemeinsame Versandverfahren erfordern Anpassungsmaßnahmen im Bereich des allgemeinen Zollrechts.

Ziel:

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, im Zusammenhang mit dem neuen Zolltarif einerseits die Verwendungspflicht bei Gewährung von Zollbegünstigungen und die zollschuldrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verwendungspflicht umfassend und möglichst einfach und einheitlich zu regeln und andererseits Maßnahmen zu setzen, damit die größere Auffächerung der Tarifpositionen nicht zu einer unnötigen Zunahme des Aufwandes bei der Abfertigung von Kleinsendungen führt.

Gleichzeitig soll die Terminologie des Übereinkommens über das Einheitspapier übernommen werden.

Daneben sollen einige bei der Vollziehung des geltenden Zollrechts erkannte Mängel beseitigt und die Stellung der Zollwache in der Zollverwaltung umfassend entsprechend den derzeitigen Gegebenheiten geregelt werden.

Schließlich soll unter gewissen Voraussetzungen auch noch eine zwischenstaatliche Amtshilfe in Zollangelegenheiten ermöglicht werden.

Inhalt:

Der Gesetzentwurf hat die Erreichung der oben dargestellten Ziele zum Inhalt.

Alternative:

Die Alternative wäre die Aufteilung der Regelungen auf eine Reihe von Gesetzen, was wegen der Unübersichtlichkeit vermieden werden sollte.

Kosten:

Die Vollziehung des Gesetzes in der geänderten Fassung wird keine zusätzlichen Kosten erfordern.

Der weitgehende Wegfall der Ersatzforderungen bei Verletzung der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren wird sich nicht fühlbar auf die Einnahmen auswirken, da auch nach der geltenden Gesetzeslage diese Forderungen weitgehend nachzusehen sind und es im Fall der nachträglichen Stellung des unveränderten Anweisungsgutes bei dessen Verbleib im Zollgebiet zur ordnungsgemäßen Verzollung käme.

Über die durch die Einführung des Einheitspapiers allgemein zu erwartenden Kosten, auf die im Zusammenhang mit der Ratifikation des Übereinkommens näher eingegangen wird, sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

Die Einsparungen durch die vorgeschlagene Regelung für Kleinsendungen lassen sich nicht messen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der erste Hauptbereich des Entwurfes liegt in Begleitmaßnahmen zum neuen Zolltarif, BGBl. Nr. 155/1987. Die Vorarbeiten haben gezeigt, daß es notwendig wäre, vor allem hinsichtlich der im Zolltarif vorgesehenen Zollbegünstigungen bei bestimmten Verwendungen von Waren die Dauer und Folgen solcher Verwendungspflichten genauer als bisher zu regeln, und zwar möglichst in Übereinstimmung mit den zollgesetzlichen Bestimmungen über Zollbegünstigungen nach dem Zollgesetz 1955.

Der zweite Hauptbereich liegt in Maßnahmen zur Einbindung des am 20. Mai 1987 unterzeichneten Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, durch das das EG-Einheitspapier auch in Österreich wirksam werden soll. Hier erscheint es geboten, das autonome Recht dem Übereinkommen und dem darin festgelegten Einheitspapier terminologisch so anzupassen, daß keine Zweifel über Rechtsnatur und Rechtsfolgen von Parteierklärungen und Verwaltungshandeln bestehen können. Damit würde auch eine erste Annäherung im Sinn des dynamischen europäischen Wirtschaftsraumes erzielt werden. Dabei geht es darum, im Zollgesetz 1955 und als Folge auch in allen Gesetzen, wo auf zollrechtliche Begriffe Bezug genommen wird, nicht nur marginale Wortanpassungen vorzunehmen, sondern sogar einzelne wesentliche Begriffe mit weitreichenden, auch zollschuldrechtlichen, Auswirkungen durch die in der EWG festgelegten Begriffe gleichen Inhalts zu ersetzen; es handelt sich dabei etwa um den „Verfügungsberechtigten“ im Sinn des § 51 und um die „Warenerklärung“ im Sinn des § 52. Die terminologische Anpassung soll aber, wo sich dies anbietet, auch zu sprachlichen und inhaltlichen Vereinfachungen und Klärungen genutzt werden.

Der dritte Hauptbereich ist die Neuregelung der Folgen von Verletzungen der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren, wo eine stärkere Annäherung des österreichischen Zollrechts an die Trends der Rechtsentwicklung in Europa wünschenswert wäre. Es ist vorgesehen, bei bloßen Überschreitungen derstellungsfrist von abgabenrechtlichen

Sanktionen (derzeit Ersatzforderung in der Höhe der Eingangsabgaben als Haftung für die kraft Gesetzes entstandene Zollschuld) weitgehend abzusehen.

Ein weiterer wichtiger Punkt dieses Entwurfes liegt in der Lockerung des Nämlichkeitsprinzips im Vormerkverkehr und bei anderen Zollbegünstigungen. Besteht hinsichtlich vertretbarer Waren eine Verpflichtung zu einem bestimmten Verbrauch oder zu einer bestimmten Verarbeitung, so soll die Verpflichtung auch erfüllt sein, wenn eine entsprechende Menge gleichartiger Waren verbraucht oder verarbeitet wurde. Was „gleichartige Waren“ sind, wird nach § 1 Abs. 1 Z 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221, auszulegen sein.

Durch die vorliegende Novelle soll im Interesse der Abgabepflichtigen die Möglichkeit eröffnet werden, die Zollzahlung mittels Schecks, und zwar mit gleicher Wirkung wie die Barzahlung, zuzulassen; vor einem solchen Schritt muß aber noch durch Absprachen mit den Banken gesichert werden, daß solche Schecks auch eingelöst werden, und zwar ohne Kosten oder Spesen für den Bund. Im übrigen soll die Änderung zu gewissen Bereinigungen des Zollrechts genutzt werden, ohne einen übermäßig großen Rechtsbereich zu erfassen, was eine Verzögerung des Wirksamwerdens der drei Hauptbereiche bewirken könnte und unbedingt vermieden werden sollte. So sollen Funktion und Organisation der Zollwache entsprechend den derzeitigen Gegebenheiten genauer als bisher im Gesetz verankert und das Waffengebrauchsrecht der Zollwache dem der anderen Wachkörper angepaßt werden.

Schließlich soll unter gewissen Voraussetzungen auch noch eine zwischenstaatliche Amtshilfe in Zollangelegenheiten ermöglicht werden, um die Notwendigkeit einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen mit oft sehr kleinem Anwendungsbereich zu vermeiden und diese bei der heutigen Verflechtung der Volkswirtschaften fallweise notwendige Zusammenarbeit auch gegenüber Staaten zu ermöglichen, die keine Amtshilfeverträge schließen, wohl aber bei zugesichertem Gegenrecht bereit sind, Amtshilfe zu gewähren.

Aufkommensmäßig werden sich die Änderungen kaum auswirken, da derzeit schon die Ersatzforderungen bei Verletzung der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren in großem Umfang nachzusehen sind und es im Fall der nachträglichen Stellung des unveränderten Anweisungsgutes bei dessen Verbleib im Zollgebiet zur ordnungsgemäßen Verzollung käme. Die Kostensenkung durch die vorgeschlagene Regelung für Kleinsendungen läßt sich nicht in Zahlen erfassen.

Andere im Begutachtungsverfahren vorgebrachte Wünsche, vor allem solche, die erst lange nach dem Ende der Begutachtungsfrist beim Bundesministerium für Finanzen einlangten, konnten, obwohl sie zum Teil durchaus erwägenswerte Änderungen des Zollgesetzes 1955 zum Gegenstand hatten, nicht berücksichtigt werden, weil eine Ergänzungsbegutachtung den notwendigen Zeitplan unmöglich gemacht hätte.

Besonderer Teil:

Abschnitt I (Zollgesetz 1955)

Zu Artikel I Z 1:

Das Zollgesetz 1955 trifft an mehreren Stellen besondere Bestimmungen für „nicht zum Handel bestimmte“ Waren. Dem Wortsinn nach wären Waren zur Verwendung als Anlagevermögen von diesen Bestimmungen miteinfaßt, was aber nicht beabsichtigt ist; dies geht beispielsweise aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Zollgesetznovelle 1968 (BGBl. Nr. 78/1968) hervor. Die vorgeschlagene Ergänzung des § 2 Abs. 1 soll durch eine Legaldefinition dieses Begriffes allenfalls noch bestehende Zweifel beseitigen.

Zu Artikel I Z 2:

Die Neufassung der Abs. 1 und 2, in die auch der bisherige Abs. 5 in modifizierter Form einbezogen werden soll, bringt eine eindeutige Definition der Vertragszollsätze und ihres Anwendungsbereiches ohne inhaltliche Änderungen gegenüber dem geltenden Text. Ein Vertragszollsatz ist „günstiger“ im Sinn dieser Bestimmung, wenn die aus seiner Anwendung resultierende Zollbelastung (ohne Berücksichtigung anderer Eingangsabgaben) niedriger ist als bei der Anwendung anderer Zollsätze. Weiters sollen einerseits mißverständliche Verweisungen auf § 42 vermieden und andererseits dem § 42 analoge Regelungen für den Fall der Behebung von Schäden getroffen werden.

Zu Artikel I Z 3:

Für verschiedene Bereiche der Erhebung von Zöllen und anderen Eingangsabgaben ist derzeit im Zollgesetz vorgesehen, daß der Zoll (und die anderen Eingangsabgaben) „nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz“ zu bemessen sind (vgl. § 56 Abs. 7, § 80 Abs. 4, § 116 Abs. 2 und § 119 Abs. 2). Für andere Bereiche fehlt eine ent-

sprechende Bestimmung, etwa für die Bemessung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld. Die geltenden Bestimmungen haben auch noch den Mangel, daß ein „höchster Zollsatz“ nur über sein Ergebnis ermittelt werden kann, wenn der eine ein Wertzollsatz und der andere ein spezifischer Zollsatz ist. Auch läßt eine Tarifierung in Richtung auf einen „höchsten Zollsatz“ allfällige Auswirkungen auf bestehende Verbote außer acht.

Der neue § 7 Abs. 2 soll allen diesen Überlegungen Rechnung tragen und eine umfassende Regelung für den Fall treffen, daß die Ermittlungen des Zollamtes zu keinem eindeutigen Ergebnis betreffend die tarifmäßige Einreihung einer Ware über „sonstige für die Durchführung des Zollverfahrens maßgebende Umstände“ (hier ist vor allem an den Ursprung einer Ware gedacht) führen kann, weil die Partei entweder ihrer Stellungspflicht nicht nachkommt oder eine Abstandnahme von der inneren Beschau veranlaßt, wobei ihr ein Rechtsanspruch auf eine solche Abstandnahme nicht eingeräumt werden kann. Ausschlaggebend für die Wahl zwischen zwei oder mehreren nach dem Ermittlungsergebnis möglichen Tarifpositionen soll nach dem Entwurf sein, welche von diesen Tarifpositionen zur höchsten Abgabenbelastung führt. Würde aber nach dem Ermittlungsergebnis auch eine andere Tarifposition möglich sein, für die ein Verbot (auch Beschränkungen sind Verbote!) besteht, dann wäre diese Tarifierung bei der Abfertigung heranzuziehen und daher die Anmeldung zurückzuweisen.

Der geltende § 7 Abs. 2 ist überflüssig und steht in gewissen Bereichen im Widerspruch mit dem Zolltarifgesetz.

Zu Artikel I Z 4:

Zur Beschleunigung und Vereinfachung der Einfuhr- und Ausfuhrabfertigungen, aber auch angesichts der Einsparungen auf dem Personalsektor, ist die Schaffung einer arbeitsparenden Bagatellregelung unerlässlich. Eine solche muß, wenn sie Wirkung haben soll, einfach anzuwenden sein und darf daher keine umfassenden Ausnahmen und Wahlmöglichkeiten aufweisen. Angesichts des Umstandes, daß von mehr als 5 Millionen Zollabfertigungen in der Einfuhr etwa 1,7 Millionen auf solche entfallen, bei denen Sendungen im Wert von weniger als 5 000 S abgefertigt werden, bei diesen 1,7 Millionen Abfertigungen aber nur etwa 2% der Eingangsabgaben eingehoben werden, erscheint eine Bagatellregelung ohne Wahlrecht der Partei vertretbar, wenn man die Zollfreiheit von in der Sendung enthaltenen Waren wahr und den pauschalen Zollsatz für zollpflichtige Waren nach dem statistisch ermittelten Durchschnitt bestimmt. Auch bei der Ausfuhr wäre ein erheblicher Einsparungseffekt zu erzielen, der ebenso wie bei der Einfuhr auch der Wirtschaft zugute kommt.

Im § 9 des Entwurfes soll diesen Grundsätzen Rechnung tragend der geltende § 61 a mit einer Bagatellregelung für grundsätzlich alle Sendungen mit einem 5 000 S nicht übersteigenden Wert zusammengefaßt werden. Der § 61 a in der geltenden Fassung wäre aufzuheben.

Der Abs. 1 des Entwurfes übernimmt den wesentlichen Inhalt des § 61 a und der hiezu ergangenen Verordnung über die Höhe des Pauschalsatzes, der sich nunmehr auf zollpflichtige Waren erstreckt. Anwendungsbereich und Wertgrenzen sollen unverändert bleiben; wegfallen würde insbesondere die Bestimmung, daß Waren mit einem Einfuhrumsatzsteuersatz von mehr als 25% von der Pauschalierung ausgenommen sind, weil dies bei der gegenwärtigen Gestaltung des Umsatzsteuergesetzes überflüssig erscheint.

Der Abs. 2 enthält eine neue Bagatellregelung. Sie soll anders als die Pauschalierung auch in der Ausfuhr und auch auf zum Handel bestimmte Waren anwendbar sein. Auch hier soll die Einreihung der Waren in den Zolltarif entfallen und im Fall, daß es sich um zollpflichtige Waren handelt, ein einheitlicher Zollsatz von 12 vH angewendet werden; dieser Zollsatz wurde aus den Ergebnissen des Jahres 1986 statistisch ermittelt. Die Einfuhrumsatzsteuer wäre in allen Fällen der Verzollung nach dem allgemeinen Umsatzsteuersatz (derzeit 20 vH) zu bemessen. Voll zum Tragen kommen wird der angestrebte Vereinfachungseffekt allerdings erst, wenn die Wertgrenzen anderer Gesetze, zB Außenhandelsgesetz 1984, möglichst weitgehend der zollgesetzlichen Wertgrenze angepaßt sind.

Abs. 3 soll trotz Anwendung der Abs. 1 und 2 die Einhaltung von Meldepflichten (zB für die Handelsstatistik) und die Beachtung von Einfuhr- bzw. Ausfuhrverboten gewährleisten.

Abs. 4 verhindert die Anwendung der Bagatellregelung des Abs. 2, wenn Verbrauchsteuern, Monopol-, Marktordnungs- oder Ausgleichsabgaben usw. zu erheben sind; für die Pauschalierung soll diese Ausnahme in Übereinstimmung mit dem geltenden § 61 a nicht gelten. Pauschalierung und Bagatellregelung sollen nicht gelten, wenn Sendungen im Zollgebiet, vor allem in Zollagern oder Zollfreizonen, aufgeteilt worden sind; derartige Manipulationen außerhalb des Zollgebietes entziehen sich der Einflußnahme der österreichischen Rechtsordnung.

Abs. 5 soll die Möglichkeit enthalten, durch Verordnungen die Pauschalierungs- und Bagatellregelungen für gewisse Waren oder gewisse Warenmengen auszuschließen. Letzteres soll analog der derzeit zu § 61 a erlassenen Verordnung sogleich ab dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Der Abs. 6 schließlich beseitigt eine derzeit bestehende Gesetzeslücke hinsichtlich der Auftei-

lung der nach dem Pauschalsatz erhobenen Eingangsabgaben auf die entsprechenden finanzgesetzlichen Ansätze.

Zu Artikel I Z 5:

Durch den neuen § 21 Abs. 4 soll der in völkerrechtlichen Vereinbarungen übliche und auch im Zollrecht der EWG verwendete Begriff „Zollstellen“ in das Zollgesetz 1955 übernommen werden.

Zu Artikel I Z 6 und 13:

Die Änderungen der Zitierung ergeben sich aus den Änderungen der §§ 29 und 41 (siehe Artikel I Z 10 und 14).

Zu Artikel I Z 7:

Durch die vorgeschlagene Neufassung des § 23 soll die Zollwache, die gemäß § 20 Abs. 2 bei der Besorgung der Geschäfte der Zollverwaltung mitzuwirken hat, in ihren Funktionen und ihrer Organisation genauer als bisher im Gesetz verankert werden (Art. 18 Abs. 1 B-VG). Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollen dabei die einer Neuregelung zuzuführenden Waffengebrauchsbestimmungen des geltenden Abs. 4 aus dem Rahmen des § 23 herausgelöst und in einen neuen § 23 a verwiesen werden.

Zu § 23:

Im einzelnen wird folgendes ausgeführt:

(Abs. 1) Hier wird die Zollwache nunmehr ausdrücklich als ein Wachkörper des Bundes bezeichnet. Die Gliederung dieses Wachkörpers in Abteilungen wird im neuen Abs. 5 geregelt. Die Umschreibung der Grenzüberwachungsfunktion erfolgt im neuen Abs. 2.

(Abs. 2) In Erweiterung der Aussage des geltenden Abs. 1 wird nunmehr auch auf die Überwachung des Warenverkehrs im Zollgrenzbezirk und auf der zwischen dem Zollgrenzbezirk und Wien (im Zollbinnenland) gelegenen Strecke der Donau sowie eines 1 km breiten Landstreifens zu beiden Seiten des Flusses ausdrücklich Bezug genommen. Der Zweck der Überwachungstätigkeit („Verhinderung und Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen und Sicherung von Beweisen“) wird ausdrücklich angeführt. Der Ausdruck „Warenverkehr“ anstelle von „Verkehr“ soll verdeutlichen, daß Anknüpfungspunkt für zollrechtliche Amtshandlungen immer nur eine mögliche Warenbewegung sein kann, Personenkontrollen daher stets nur zum Zweck der Durchführung der gesetzlich gebotenen Warenkontrolle zulässig sind.

Der zweite Satz des Absatzes trägt dem Umstand Rechnung, daß den Zollwacheorganen auch durch zahlreiche andere Rechtsvorschriften Aufgaben übertragen sind.

(Abs. 3) Inhaltlich gleichlautend mit dem geltenden Abs. 2, lediglich kleine sprachliche Änderungen.

(Abs. 4) Diese neue Bestimmung soll die bereits bisher geübte Praxis, Angehörige der Zollwache nicht nur zum Abfertigungsdienst bzw. finanzstrafrechtlichen Erhebungsdienst der Zollämter oder bei Mobilien Einsatzgruppen (siehe Abs. 3), sondern auch bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen zur Inspizierung des Wachkörpers bzw. zur Behandlung sonstiger Zollwacheangelegenheiten heranzuziehen, auf eine tragfähige gesetzliche Grundlage stellen.

(Abs. 5) Anstelle der Erwähnung der Abteilungsgliederung des Wachkörpers im geltenden Abs. 1 soll in dieser neuen Bestimmung dienstrechtlich und organisationsrechtlich korrekt von der Zusammenfassung von Zollwachebeamten in Zollwachabteilungen gesprochen werden. Gleichzeitig sollen die Ausnahmen von diesem Grundsatz angeführt werden. Diese Ausnahmen sind im Fall des finanzstrafrechtlichen Erhebungsdienstes und der ständigen Mobilien Einsatzgruppen in der aus den Aufgabenstellungen dieses Dienstes abzuleitenden Notwendigkeit der unmittelbaren, straffen Integration dieser Beamten in die Organisationsstruktur der Hauptzollämter, im Fall des Dienstes bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen in der den Aufgaben von Oberbehörden entsprechenden organisatorischen Einheit begründet. Weiters erscheint es aus organisatorischen Gründen nicht zweckmäßig, Zollwachebeamte, die zum Leiter eines Zollamtes oder einer Zweigstelle eines solchen bestellt sind, einer Zollwachabteilung einzugliedern.

Im zweiten Satz des Absatzes soll nunmehr klar ausgesprochen werden, daß die Organisation der Zollwachabteilungen den Finanzlandesdirektionen unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen obliegt.

(Abs. 6) Da den Dienststellen eines Wachkörpers und damit den ihnen zugeordneten Zollwachebeamten — vom Dienstrecht abgesehen — eine selbständige behördliche Entscheidungs- und Verfügungskompetenz mangelt, Amtshandlungen der Zollwache daher stets jener Behörde zuzurechnen sind, für die sie in concreto tätig wird, ist es erforderlich, daß diese Behörde in jedem Fall gesetzlich eindeutig bestimmt ist. Das ist im Hinblick auf das rechtsstaatliche Prinzip insbesondere dann wesentlich, wenn sogenannte „faktische Amtshandlungen“ von Zollwacheorganen vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden. Die diesbezüglich bisher bestehende Lücke im Gesetz soll durch den neuen Abs. 6 geschlossen werden.

(Abs. 7) Die grundsätzliche Pflicht der Zollwachebeamten, ihren Dienst uniformiert und bewaffnet zu versehen, soll im Gesetz ausdrücklich fundiert und die Möglichkeit von Dienstverrichtungen

in Zivil oder unbewaffnet ausdrücklich als Ausnahme gekennzeichnet werden.

(Abs. 8) Mit der vorliegenden Bestimmung wird nunmehr ausdrücklich normiert, daß bei Verletzung von im § 24 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen eine Festnahme als Beugemittel im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 lit. b MRK vorgenommen werden kann. Dies ist für eine rasche und sichere Vollziehung der in § 24 Abs. 1 vorgesehenen Amtshandlungen und Maßnahmen erforderlich.

Da die hier vorgesehenen Festnahmen nur Beugemittel sind, ist mit Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen, spätestens aber nach 24 Stunden die festgenommene Person freizulassen. Auch für die hier vorgesehenen Festnahmen gilt Artikel 5 Abs. 2 MRK, nach dem die festgenommene Person unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme zu unterrichten ist. Diese Anordnung bedarf keiner Wiederholung im Zollgesetz.

(Abs. 9) Neben der Einfügung des Ausdrucks „auf ein zum Hauswesen gehöriges eingefriedetes Grundstück“ und geringfügigen sprachlichen Anpassungen wurde, weil es sich bei dieser Bestimmung um eine Spezialregelung einer Hausdurchsuchung handelt, in verfassungskonformer Weise der Anwendungsbereich ausdrücklich auf die Fälle von Gefahr im Verzug begrenzt. Um ein rasches und zweckmäßiges Einschreiten der Zollwacheorgane bei Gefahr im Verzug zu gewährleisten, war es jedoch notwendig, vom Erfordernis der Hilfeleistung durch Sicherheitsorgane bei der Öffnung von Räumlichkeiten (Abs. 5 in der derzeit gültigen Fassung) abzusehen. Über die Gründe und das Ergebnis der vorgenommenen Amtshandlung ist nun korrespondierend zu § 93 Abs. 6 FinStrG auf Verlangen eine Bescheinigung auszufolgen.

Durch den Ausdruck „auf ein zum Hauswesen gehöriges eingefriedetes Grundstück“ soll eine zum § 24 Abs. 4 ZollG korrespondierende Regelung geschaffen werden; weiters wird einem praktischen Bedürfnis insoweit Rechnung getragen, als zB Vorgärten oft von Mauern und hohen Zäunen umgeben sind und darin ohne entsprechende Ermächtigung die Verfolgung von Personen im Zusammenhang mit Zollvergehen nicht möglich ist.

Zu § 23 a:

Der im geltenden § 23 Abs. 4 geregelte Waffengebrauch der Zollwache ermächtigt diese ua. zur Brechung von Widerstand, der ihren Anordnungen entgegengesetzt wird, und im Zollgrenzbezirk sogar zum Schußwaffengebrauch gegen Personen, die auf wiederholten Anruf nicht stehenbleiben oder sich ihrer Abführung durch die Flucht zu entziehen suchen, wenn dadurch nicht andere Personen gefährdet werden. Da die neuere Rechtsentwicklung in der Frage des Waffengebrauches der Sicherheitsorgane zu eher restriktiven Auffassungen

gen gelangt ist (siehe das Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149, idgF) und es nicht angemessen erscheint, daß das Waffengebrauchsrecht jener Organe, die zur Verfolgung von Kapitalverbrechen berufen sind, strengeren Bedingungen unterworfen ist als jenes von Zollwacheorganen, soll nunmehr auch für diese das für Sicherheitsorgane geltende Recht — soweit es im Hinblick auf die spezifischen Funktionen der Zollwacheorgane in Betracht kommt — übernommen werden. Dies umso mehr, als die Zollwacheorgane dann, wenn sie im Sinne des Bundesgesetzes von 21. Juni 1967 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBl. Nr. 220 idgF, einschreiten, bereits bisher das Waffengebrauchsgesetz 1969 anzuwenden haben.

Da die beabsichtigte Neufassung über den Umfang des geltenden § 23 Abs. 4 wesentlich hinausgeht, soll der Waffengebrauch der Zollwacheorgane nunmehr in einem gesonderten § 23 a geregelt werden. Im einzelnen haben dabei der Abs. 1 im § 2, die Abs. 2 bis 8 in den §§ 4 bis 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 ihre Vorlage.

Insbesondere sei auf folgendes hingewiesen:

(Abs. 4 Z 2) Diese aus dem Waffengebrauchsgesetz 1969 übernommene Bestimmung ist hier im Zusammenhang mit Abs. 1 zu sehen, demzufolge den Zollwacheorganen der Waffengebrauch „in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsbefugnisse“ zusteht. Unterdrückung von Aufstand oder Aufruhr im Sinne des Abs. 4 Z 2 ist demnach zu verstehen als die Brechung eines offenen und gewaltsamen Widerstandes mehrerer Personen gegen rechtmäßige zollbehördliche Amtshandlungen bzw. die Setzung von Maßnahmen gegen die Ausweitung eines solchen Widerstandes bis zu ordnungsstörenden Tumulten. Dabei wird die Eingriffsmöglichkeit der Zollwache durch den Ausdruck „bei einer Zolldienststelle“ räumlich begrenzt und sachlich auf jene Fälle beschränkt, bei denen das Eintreffen der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zuständigen Sicherheitsorgane wegen Gefahr im Verzug nicht abgewartet werden kann. Die Formulierung bedeutet daher — gemessen am geltenden § 23 Abs. 4 — eine nunmehr auf diese qualifizierten Tatbestände eingeschränkte Befugnis zur Brechung von Widerstand gegen Amtshandlungen durch lebensgefährdenden Waffengebrauch.

(Abs. 4 Z 3) Einer besonderen Formulierung bedurfte der mit Gefährdung menschlichen Lebens verbundene Gebrauch einer Waffe zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person. Hiebei sollen zwei Fälle unterschieden werden:

Lit. a räumt den Zollwacheorganen das Recht des Waffengebrauchs bei Festnahmen oder zur

Verhinderung des Entkommens von festgehaltenen Personen nur für den Fall ein, daß diese eines vorsätzlichen Finanzvergehens, ausgenommen einer Finanzordnungswidrigkeit, überwiesen oder dringend verdächtig sind sowie eine Waffe bei sich führen und diese zum Widerstand benützen könnten. Denn im Sinne einer Güterabwägung erscheint der lebensgefährdende Waffengebrauch durch ein Zollwacheorgan jedenfalls dann gerechtfertigt, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß der Täter auch vor der Anwendung von Waffengewalt nicht zurückschreckt.

Lit. b ist im Hinblick auf den oftmals anzutreffenden Umstand zu verstehen, daß Täter eines Finanzvergehens in Ideal- oder Realkonkurrenz mit diesem Finanzvergehen auch eine solche gerichtlich strafbare Handlung begehen, die die Sicherheitsorgane im Sinne des § 7 Z 3 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 (in der Fassung des Strafrechtsanpassungsgesetzes) zum Waffengebrauch berechtigt. Dies ist heute zB häufig bei dem Zusammentreffen eines Finanzvergehens (zB Schmuggel von Suchtgiften) mit einem Verbrechen nach § 12 des Suchtgiftgesetzes 1951 idgF aktuell. Soll das Zollwacheorgan bei der Verfolgung des Täters eines solchen Finanzvergehens in puncto Waffengebrauch nicht schlechter gestellt sein als das Sicherheitsorgan bei einer Verfolgung der in Ideal- oder Realkonkurrenz stehenden gerichtlichen Straftat, so muß für diese Fälle eine entsprechende gesetzliche Vorsorge getroffen werden. Dies umso mehr im Hinblick darauf, daß sich die Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Verfolgung von idealkonkurrierenden Finanzvergehen in der Regel gemäß § 197 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes der Zollorgane bedienen.

Aus den angeführten Gründen soll unter lit. b für die Fälle der Ideal- oder Realkonkurrenz einer gemäß § 7 Z 3 des Waffengebrauchsgesetzes 1969 (in der Fassung des Strafrechtsanpassungsgesetzes) die Sicherheitsorgane zum Waffengebrauch berechtigenden gerichtlich strafbaren Handlung mit einem Finanzvergehen den Zollwacheorganen bei der Verfolgung dieses Finanzvergehens eine entsprechende Waffengebrauchsbefugnis eingeräumt werden.

Die bezüglich der Formulierung des Abs. 4 Z 3 angestellten Erwägungen waren in analoger Weise auch für die Formulierung des Abs. 8 Z 3 maßgebend.

Zu Artikel I Z 8:

Durch diese Bestimmung wird der Anwendungsbereich des Art. IX Abs. 1 EGVG auf andere Organe als die der öffentlichen Aufsicht ausgedehnt. Es ist darauf hinzuweisen, daß von dem Begriff „Organe der Zollämter“ neben den zivilen Organen der Zollämter auch jene Zollwachebeamte erfaßt sind, die gemäß § 23 Abs. 3 als Organe

von Zollämtern eingesetzt sind. Für die Zollwacheorgane, die als Organe der öffentlichen Aufsicht tätig werden, gilt Art. IX Abs. 1 Z 2 EGVG. Die Rechtsfolge einer Arreststrafe, wie sie Art. IX Abs. 1 EGVG vorsieht, wurde im Hinblick auf den zeitlich und sachlich eingeschränkten Umfang des zu Art. 5 MRK abgegebenen Vorbehaltes nicht vorgesehen.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung — wie auch bei Art. IX EGVG — um eine Regelung der allgemeinen Sicherheitspolizei. Auch wenn der Anwendungsbereich des Art. IX EGVG nur für bestimmte Zollorgane erweitert wird, steht dieser Straftatbestand damit nicht in einem besonderen Verhältnis zur zollgesetzlichen Materie. Art. IX Abs. 1 Z 2 EGVG und diese Bestimmung müssen vielmehr als ein Regelungskomplex angesehen werden, mit dem bestimmte Amtsträger vor Angriffen und Störungen ihrer Amtshandlungen geschützt werden sollen (vgl. RV 438 14GP zur Novelle des Art. IX Abs. 1 Z 2 EGVG). Für die Vollziehung gilt daher § 15 des Behördenüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 94/1945.

Zu Artikel I Z 9:

Mit dieser Bestimmung soll einem wichtigen praktischen Bedürfnis der Zollverwaltung auf Verweisung bzw. Entfernung von Personen, die keine im Zusammenhang mit zollamtlichen Abfertigungen stehende Tätigkeiten ausführen, von den Amtsplätzen der Zollämter Rechnung getragen werden. Die allenfalls notwendige Entfernung von Personen wird zweckmäßigerweise den Organen der Zollwache im Zuge einer sogenannten „faktischen Amtshandlung“ übertragen werden, da diese aufgrund ihrer besonderen Ausbildung als Exekutivorgane dazu qualifiziert sind.

Zu Artikel I Z 10:

Die neue Formulierung der Überschrift „Gewährung von Zollbegünstigungen“ trägt dem Umstand Rechnung, daß im § 29 sowohl Regelungen für Zollbegünstigungen als auch für Zollbefreiungen — als eine besondere Form der Zollbegünstigungen — enthalten sind. Im übrigen erscheint es zweckmäßig, die Bestimmungen der §§ 29 und 41 systematischer zu gestalten.

Die Neuregelung des § 29 Abs. 1 trifft zunächst eine Unterscheidung zwischen Fällen, bei denen die Zollfreiheit ohne Antrag gewährt wird, und solchen, bei denen es eines Antrages bedarf. Klargestellt wird damit, daß für Waren, die nach den §§ 30 bis 40 zollfrei sind und überdies nicht der Stellungspflicht unterliegen (§ 172 Abs. 1), die Zollfreiheit kraft Gesetzes eintritt. Hierzu bedarf es keines Antrages des Begünstigten und auch keiner mündlichen oder schriftlichen Erledigung des Zollamtes. Die Zollfreiheit der von Reisenden im Reiseverkehr mitgeführten und nach den §§ 34, 35 Abs. 1

lit. a und b, 39 Abs. 1 lit. d zollfreien Waren, die keinen Verboten oder Beschränkungen hinsichtlich der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr unterworfen sind, tritt nicht mit dem Grenzübertritt ein, sondern dann, wenn die Waren beim Grenzzollamt zu stellen gewesen wären. Diese Regelung hat weiters Bedeutung für die im Postverkehr von der Stellungspflicht ausgenommenen zollfreien Waren. Daß die Zollfreiheit im Reise- und Postverkehr bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne Antragstellung kraft Gesetzes gewährt wird, entspricht der bisher schon im Auslegungsweg vertretenen und praktizierten Rechtsansicht; eine Änderung der Praxis ist mit der nunmehr ausdrücklichen Regelung daher nicht verbunden.

Für andere als von der Stellungspflicht ausgenommene Waren kann die Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 nur auf Antrag gewährt werden. Während bisher in solchen Fällen immer mit gesondertem Bescheid nach § 185 BAO abzusprechen war, wird die Trennung in zwei Verfahrensschritte, wobei der eine mit einem gesonderten Bescheid (Grundlagenbescheid) und der andere mit der Freischreibung abgeschlossen wird, mit der Neuregelung eingeschränkt. Neu ist daher, daß in den nicht ausdrücklich aufgezählten Fällen kein gesonderter Bescheid zu ergehen hat, sondern in nur einer Erledigung — der zollamtlichen Bestätigung — mit der Freischreibung gleichzeitig die Gewährung der Zollfreiheit vorgenommen wird.

Gesonderte Bescheide haben weiterhin zwingend in den im § 29 Abs. 1 taxativ aufgezählten Fällen zu ergehen. Zu den bisher in die Zuständigkeit der Zollämter erster Klasse fallenden Befreiungen kommen die Befreiungen für Sammlungsgegenstände (§ 31 Abs. 1 lit. a), für alle Gegenstände des gebrauchten Erbschaftsgutes (§ 38) und für die Geschenke des § 39 Abs. 2 hinzu.

Liegt ein Interesse vor, den Antrag auf Gewährung der Zollfreiheit nicht erst in der Anmeldung zu stellen, sondern schon Entscheidung vor der Einfuhr der Waren zu haben, dann besteht nach § 29 Abs. 1 lit. b die Möglichkeit, auch in den Fällen, in denen ein gesonderter Bescheid ansonsten nicht vorgesehen ist, einen solchen zu beantragen. Damit ist einem Antragsteller die Dispositionsfreiheit eingeräumt, die Frage der Gewährung der Zollbegünstigung auch schon vor der Antragstellung auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr abzuklären. Weiters bleibt durch diese Regelung die Möglichkeit bestehen, daß auch nach erfolgter Abfertigung zum freien Verkehr innerhalb der Verjährungsfrist nachträglich auch nach Rechtskraft der zollamtlichen Bestätigung die Erlassung eines Grundlagenbescheides beantragt werden kann.

Neben den in den §§ 30 bis 40 vorgesehenen Fällen hat ein gesonderter Bescheid ferner zu ergehen, wenn aufgrund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften für den Einzelfall eine Ermäßigung oder

ein Erlaß von Zöllen oder eine Ermäßigung von Zollsätzen gewährt wird oder Zölle, die noch nicht festgesetzt worden sind, nach § 183 erlassen werden. Eine Änderung der Verfahrensbestimmungen besteht darin, daß ein gesonderter Bescheid nur ergeht, wenn im Einzelfall eine Begünstigung gewährt wird. Wurde die Begünstigung allgemein mit Verordnung festgelegt, dann ist dieser Zollsatz ohne Antrag und ohne Erlassung eines gesonderten Bescheides in der zollamtlichen Bestätigung anzuwenden. Es ergeht daher kein gesonderter Bescheid, wenn die in den Verordnungen zu den §§ 4 und 6 des Zolltarifgesetzes 1988 festgelegten Zollsätze zur Anwendung kommen. Sollen darüber hinaus tarifarische Begünstigungen nach diesen Bestimmungen eingeräumt werden, dann bedarf es — wie bisher — eines gesonderten Antrages und eines entsprechenden gesonderten Bescheides.

Bei einem Antrag auf einen Zollerlaß aus Billigkeitsgründen nach § 183 ist allerdings nunmehr auch dann ein gesonderter Bescheid zu erlassen, wenn eine Zollschuld zwar schon entstanden, nicht jedoch festgesetzt wurde, während die bisherige Regelung auf das Entstehen der Zollschuld abgestellt hat.

Neu ist nur der § 29 Abs. 2 Z 3. Die Erlassung eines gesonderten Bescheides kann mit Verordnung angeordnet werden, wenn Zollbegünstigungen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zu gewähren sind und die Entscheidung Ermittlungen erfordert, die nicht im Zug der Abfertigungen abgeschlossen werden können. Eine solche völkerrechtliche Vereinbarung könnte das Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sein, wo solche Ermittlungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zollfreiheit erforderlich sind. Werden Zollbegünstigungen durch völkerrechtliche Vereinbarungen eingeräumt, sind diese aber nicht in der genannten Verordnung angeführt, dann ist die Zollbegünstigung auch ohne Antrag in der zollamtlichen Bestätigung anzuwenden.

Der § 29 Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 41 Abs. 4 erster Satz. Die Regelung über die auflösenden Bedingungen sind im Hinblick auf das geänderte Zollschuldrecht entbehrlich geworden.

Der Abs. 4 enthält eine Regelung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. In den aufgezählten Fällen der §§ 30 bis 40 sowie für die Zollbegünstigungen nach den völkerrechtlichen Vereinbarungen sind zur Erlassung des gesonderten Bescheides nur die Zollämter erster Klasse sachlich zuständig. Eine örtliche Zuständigkeit besteht für die Zollfreiheiten nach dem § 40. Im Hinblick auf die Verweisung im § 12 des Privilegiengesetzes gelten diese Verfahrensbestimmungen auch für die Zollfreiheiten auf Grund der Amtssitzabkommen und Verordnungen nach dem Privilegiengesetz. Neben den Hauptzollämtern sind auch die Flugzollämter ört-

lich zuständig. Damit besteht insbesondere auch die Möglichkeit, daß das Zollamt Flughafen Wien, über das für den privilegierten Personenkreis Waren ein- und ausgeführt werden, gesonderte Bescheide erlassen kann.

Erweitert wurde die bisherige Regelung des § 29 Abs. 3 im § 29 Abs. 5. Während bisher die Bestimmung auf die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 eingeschränkt war, ist sie nunmehr auf alle Begünstigungen ausgedehnt. Für die Gewährung der Zollbegünstigungen ist nicht erforderlich, daß der Begünstigte auch Warenempfänger ist; sind daher Warenempfänger und Begünstigter nicht ident, dann genügt es, wenn durch Kaufverträge, Bestellscheine u. dgl. nachgewiesen wird, daß die Ware für den Begünstigten bestimmt ist. Es besteht jedoch die Bedingung, daß der erlangte Zollvorteil an den Begünstigten weitergegeben wird.

In bestimmten im § 29 Abs. 6 näher bezeichneten Fällen ist die Zollfreiheit an das Gegenrecht des betreffenden ausländischen Staates gebunden. Eine Änderung der bisherigen Regelung besteht darin, daß das Gegenrecht hinsichtlich der im § 40 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Waren nur für motorisierte Beförderungsmittel Bedeutung haben soll, nicht aber wie bisher für alle nach § 40 zollfreien Waren.

Der § 29 Abs. 7 entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 6.

Zu Artikel I Z 11:

Die Neufassung des § 30 lit. d trägt dem Umstand Rechnung, daß nach § 153 Abs. 2 auch andere als Briefsendungen von der Stellungspflicht befreit sind und überdies nach § 153 Abs. 3 weitere Postsendungen von der Stellungspflicht ausgenommen wurden.

Zu Artikel I Z 12:

Im Jahr 1968 wurde in das Zollgesetz 1955 die Bestimmung aufgenommen, daß Personen, die nicht österreichische Staatsbürger sind, die Zollfreiheit für Übersiedlungsgut nur gewährt werden darf, wenn sie zu einem mindestens einjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind. Man wollte damals erreichen, daß die Hereinschaffung von Übersiedlungsgut nicht als Argument für die Aufenthaltbewilligung benutzt wird. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bestimmung im Zollverfahren mehr Schwierigkeiten verursacht, als sie im fremdenpolizeilichen Bereich nützt. Ihre Beseitigung wird daher vorgeschlagen.

Zu Artikel I Z 14:

Der geltende § 41 hat die Überschrift „Allgemeine Bestimmungen über Zollbefreiungen und Zollbegünstigungen“. Im Hinblick auf eine syste-

maische Gestaltung der Bestimmungen der §§ 29 bis 41 wurde der wesentliche Inhalt des bisherigen § 41 in den neuen § 29 eingebracht und die Verwendungspflicht erst nach den Zollbegünstigungen der §§ 30 bis 40 im § 41 geregelt. Die neue Überschrift „Erfüllung von Verpflichtungen bei Zollbegünstigungen“ trägt diesem Umstand Rechnung.

Die Verwendungspflichten für die nach §§ 30 bis 40 zollfreien Waren bleiben inhaltlich unverändert und entsprechen dem bisherigen § 29 Abs. 1. Nur im § 41 Abs. 1 Z 2 und 3 wurde die Formulierung „zollamtliche Abfertigung zum freien Verkehr“ durch „Übergang in den freien Verkehr“ ersetzt, wodurch auch die Fälle erfaßt sind, bei denen es zu einer Abfertigung der Waren nicht kommt.

Mit der Neufassung des § 41 Abs. 2 wird festgelegt, wie die außerhalb der §§ 30 bis 40 in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften oder in auf Grund solcher Vorschriften ergangenen Bescheiden festgelegten Verwendungspflichten zu erfüllen sind. Damit ist insbesondere auch für die im Zolltarif vorgesehenen Verwendungspflichten eine Regelung getroffen. Die Bestimmung über die Erfüllung von Verwendungspflichten ist somit für alle Zollbegünstigungen übersichtlich in einem Paragraphen zusammengefaßt und nicht in verschiedenen Vorschriften aufgesplittet. Damit ist erstmalig eine umfassende einheitliche Regelung aller zollrechtlichen Verwendungspflichten im Zollgesetz getroffen. Hier wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß im Zolltarif und in anderen Rechtsvorschriften Zollbegünstigungen für Waren vorgesehen werden, aus deren Bezeichnung die Verwendungsverpflichtung bereits hervorgeht, ohne daß eine Verwendungspflicht ausdrücklich formuliert ist; so sieht etwa die eine Anlage zum Zolltarif bildende Zollbegünstigungsliste die Zollfreiheit für „reinrassige Zuchttiere und andere Zuchttiere“ vor, und zwar gegen eine Bestätigung über die Notwendigkeit der Einfuhr „zur Förderung der inländischen Viehzucht“. Diesen Formulierungen ist eine Verpflichtung zur Verwendung für die Zucht inhärent, obwohl sie nur in der Warenbezeichnung ihren Ausdruck findet.

Für den Fall, daß die Fristen des Abs. 2 nicht eingehalten werden können, bietet der Abs. 3 eine Nachsichtsmöglichkeit, wofür aber das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Gewährung der Zollfreiheit oder Zollbegünstigungen Voraussetzung sein muß.

Ausdrücklich geregelt wurde im § 41 Abs. 4 und 5, daß Zollbegünstigungen samt den ihretwegen auferlegten Verpflichtungen (Verwendungspflichten und andere Pflichten) auf den Rechtsnachfolger übergehen können. Im Fall einer Gesamtrechtsnachfolge gehen alle Begünstigungen und Verwendungsverpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Bei natürlichen Personen erlöschen allerdings die sich aus den §§ 30 bis 40 ergebenden Verpflichtungen

mit dem Tod des Begünstigten (Abs. 8). Die Begünstigungen und Verpflichtungen, die sich nicht aus den §§ 30 bis 40 ergeben, gehen überdies durch Einzelrechtsnachfolge auf jeden über, der die Waren vom Übergeber — zB durch Kauf — übernimmt. Dies soll allerdings nur dann gelten, wenn der Rechtsnachfolger die erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllt und der Übergeber auf die Verpflichtung hingewiesen hat. Erfolgte die Übergabe ordnungsgemäß, dann wird der Übernehmer Begünstigter. Weist der Übergeber auf die bestehenden Verpflichtungen nicht hin, dann entsteht allein deshalb für ihn die Zollschuld kraft Gesetzes nach § 174 Abs. 3 lit. d Z 2 unabhängig davon, ob die Verpflichtung auf dem Gesetz, einer Verordnung oder einer Anordnung im Bescheid beruht, es sei denn, die Voraussetzung lag vor und die Verpflichtung würde nachträglich erfüllt, und zwar vom Übergeber, wenn ihm dies möglich ist, oder vom Übernehmer. Erfüllt der Übernehmer der zollbegünstigten Waren schon bei der Übernahme der Waren allfällige Voraussetzungen nicht, dann wird er nach Maßgabe des § 174 Abs. 3 lit. e Z 1 Zollschuldner.

Das Zollverfahren wird bisher weitgehend vom Nämlichkeitsprinzip beherrscht. Der § 41 Abs. 6 geht im Bereich der Verwendungspflichten von diesem Prinzip ab und folgt dann, wenn Waren verbraucht oder verarbeitet werden sollen, dem Äquivalenzprinzip. Die auferlegte Verwendungspflicht ist somit auch dann erfüllt, wenn das Verhalten hinsichtlich einer den begünstigten Waren entsprechenden Menge vertretbarer Waren gesetzt worden ist. Diese Erleichterung ermöglicht insbesondere im Wirtschaftsverkehr eine gewisse Flexibilität, ohne daß damit zollrechtliche Interessen aufgegeben werden. Diese Austauschbarkeit ist nämlich eingeschränkt auf vertretbare Waren. Vertretbar sind Sachen, die im Verkehr nicht nach individuellen Merkmalen bestimmt werden, sondern bloß nach Maß, Zahl oder Gewicht, wozu durch die Verweisung auf § 1 Abs. 1 Z 2 des Wertzollgesetzes 1980 noch kommt, daß die Waren die Eigenschaften und Zusammensetzungen haben müssen, die es ihnen ermöglichen, dieselben Aufgaben zu erfüllen und im Handelsverkehr austauschbar zu sein; auch die Qualität und Marktgängigkeit der Waren ist zu berücksichtigen. Die gewählte Fassung erlaubt eine restriktive Auslegung, um Schutzinteressen nicht zu gefährden, ohne aber eine dem Wirtschaftsleben widersprechende Vorgangsweise zu verlangen.

Ausdrücklich wurde im § 41 Abs. 7 festgelegt, daß der Begünstigte, den die Verwendungspflicht trifft, sowie auch der zur Weitergabe des Zollvorteils nach § 29 Abs. 5 Verpflichtete der besonderen Zollaufsicht unterliegt.

Die Rechtsansicht, daß eine Verwendungspflicht in bestimmten Fällen auch erlöschen kann, beruhte bislang bloß auf Interpretation. Eine positiv-rechtliche Grundlage erschien jedoch zweckmäßig.

Nicht in die Neuregelung übernommen wurde der bisherige § 29 Abs. 2, weil dieser Bestimmung keine praktische Bedeutung mehr zukommt.

Zu Artikel I Z 15 und 16:

Die Preisgabe nach § 46 Abs. 4 lit. f beendet nicht nur die Zollhängigkeit, sondern bringt gemäß § 176 Abs. 3 Z 1 (derzeit § 176 Abs. 2) auch eine gemäß § 174 Abs. 2 entstandene Zollschuld zum Erlöschen.

Der neue § 46 Abs. 5 unternimmt es erstmals, nicht nur die Verwertung preisgegebener Waren (derzeit § 176 Abs. 3) selbst zu regeln, sondern auch das Verfahren bei Preisgabe, und zwar nicht nur bei Waren, für die die Zollschuld schon entstanden ist. Daß die Preisgabe des Zollrechts keine Dereliktion sein kann, ergibt sich schon aus dem Ausdruck „Preisgabe an den Bund“. Der bisherige Rechtsträger entäußert sich also nicht bloß seines Rechts, sondern überträgt es dem Bund; es ist nur natürlich, daß dieser Übertragung auf seiten des Bundes eine Annahme gegenüberstehen muß, da doch mit dem Eigentumserwerb durch den Bund auch die Gefahr und die Kosten der Verwertung übergehen. Mit dem neuen Abs. 5 soll daher vor allem klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen das Zollamt die Preisgabe und damit den Eigentumsübergang auf den Bund abzulehnen hat, nämlich dann, wenn von vornherein die Verwertung aussichtslos oder zum finanziellen Schaden des Bundes wäre, oder wenn sie zur Umgehung von Einfuhrbeschränkungen führen würde; für letzteren Fall wird in Anlehnung an § 3 Abs. 5 des Außenhandelsgesetzes 1984 die Möglichkeit der Veräußerung unter vertraglicher Reexportpflicht vorgesehen. Im weiteren folgt der neue Abs. 5 dem geltenden § 176 Abs. 3 durch die Verweisung auf die Abgabenerkutionsordnung für die Regelfälle der Verwertung.

Als Sonderfall einer Verwertung ist aber die vorgeschlagene Bestimmung des vorletzten Satzes anzusehen, da durch sie die Möglichkeit geschaffen werden soll, Waren unter Umständen nicht vernichten zu müssen; in der Vergangenheit wurde oft die Vernichtung von Waren kritisiert, die ohne Schädigung der Gesundheit oder der Interessen der heimischen Wirtschaft zum Gebrauch oder Verbrauch in Altersheimen oder Kinderdörfern geeignet gewesen wären.

Zu Artikel I Z 17 und 18:

Die derzeit im § 50 vorgesehene formale Versendererklärung ist in dieser Form nicht unbedingt für die Durchführung des Zollverfahrens notwendig und sollte daher im Sinn der Durchsetzung eines Einheitspapiers im Warenverkehr aufgegeben werden; die Aufhebung des § 50 wird daher vorgeschlagen.

Für die Durchführung des Zollverfahrens ist aber die Kenntnis, welche Waren gestellt worden sind, von entscheidender Bedeutung, weshalb durch eine Ergänzung des § 48 Abs. 1 eine Verpflichtung zur Vorlage der Fracht- und sonstigen Begleitpapiere normiert werden soll.

Zu Artikel I Z 19:

Sinn der Neufassung des § 51 Abs. 1 ist zunächst die Ersetzung des Begriffes „Verfügungsberechtigter“ durch den im Einheitspapier verwendeten Begriff „Anmelder“. Bei dieser Gelegenheit erscheint es im Interesse des Abbaues der verwaltungsbehördlichen Erfordernisse möglich, auf die derzeitigen Qualifikationen (Innehabung bestimmter Papiere) zu verzichten und allein auf die Innehabung der Ware oder die Vorlage der Abfertigungsunterlagen abzustellen. Diese Formulierung folgt im übrigen in allen wesentlichen Belangen dem neuen EWG-Zollrecht.

Nach dem geltenden § 51 Abs. 2 hätte der Bevollmächtigte des Verfügungsberechtigten sich stets mit schriftlicher Vollmacht auszuweisen; man könnte daher den Standpunkt vertreten, daß die Erleichterung des § 83 Abs. 4 BAO (Verzicht auf ausdrückliche Vollmacht insbesondere bei amtsbekannten Angestellten) im Zollverfahren nicht anwendbar wäre. Diese Auslegung soll durch den zweiten Satz des vorgeschlagenen § 51 Abs. 2 ausgeschlossen werden, wobei in Anlehnung an das Zivilrecht eine Anscheinsvollmacht angenommen werden soll, wenn für die Behörde feststeht, daß die einschreitende Person im Rahmen des Unternehmens objektiv zur Besorgung von Zollabfertigungen eingesetzt ist; im wesentlichen handelt es sich also um die amtsbekannten Zolldeklaranten. Beschränkungen der Vollmacht solcher Personen sollen — gleichfalls in Anlehnung an das Zivilrecht — nur gelten, wenn sie der Zollbehörde bekannt sind oder bekannt sein müßten.

Durch die Unterlassung der Erwähnung des Grundsatzes des § 83 Abs. 1 BAO, daß nur eigenberechtigte Personen als Bevollmächtigte einschreiten können, wird auch den Speditionsgesellschaften ein solches Vertretungsrecht eingeräumt. Damit werden für den Zollbereich die durch § 321 Abs. 2 BAO in Geltung belassenen Teile des § 107 a der deutschen Abgabenordnung gegenstandslos.

Zu Artikel I Z 20:

Die Neufassung des § 52 Abs. 1 dient lediglich der Änderung der Terminologie von „Warenerklärung“ auf „Anmeldung“ mit den dadurch notwendigen sprachlichen Umstellungen.

Der Abs. 2 bleibt im wesentlichen unverändert und berücksichtigt bloß die Gegebenheiten des Einheitspapiers. Zu vermerken ist, daß die Verpflichtung zur Angabe der Tarifposition bei zum Handel

bestimmten Waren für den gebundenen Verkehr nicht mehr gelten soll.

Im Abs. 3 sollen Form und Inhalt der mündlichen Warenerklärung praxisbezogener als bisher geregelt werden. Die vorgeschlagene Neufassung entspricht der derzeitigen tatsächlichen Vorgangsweise.

Zu Artikel I Z 21:

Die Änderung des § 52 Abs. 4 trägt der Abschaffung der Versendererklärung Rechnung.

Zu Artikel I Z 22:

Die Neufassung des § 52 Abs. 7 erfolgt zunächst zur Vermeidung der Ausdrücke „Warenerklärung“ und „Verfügungsberechtigter“ und soll im übrigen den Text lediglich vereinfachen, ohne eine materielle Änderung herbeizuführen.

Zu Artikel I Z 23:

Die Änderung dient bloß der Beseitigung des Ausdrucks „Verfügungsberechtigter“, ohne daß eine inhaltliche Änderung eintritt.

Zu Artikel I Z 24:

Der geltende dritte Satz des § 52 a Abs. 4 ist überflüssig, da eine gleichartige Regelung im § 201 BAO enthalten ist. An seine Stelle soll eine Ausnahme von der Bestimmung des § 201 BAO, wonach ein Abgabenbescheid zu erlassen ist, wenn die Selbstberechnung sich als unrichtig erweist, für den Fall treten, daß der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit beseitigt.

Zu Artikel I Z 25:

Die §§ 53 und 54 enthalten derzeit die formellen Bestimmungen über die Warenerklärung (Anmeldung) zur Durchführung des Zollverfahrens. Diese sollen in neuer Gliederung übernommen und dabei inhaltlich nur soweit verändert werden, als dies wegen des Einheitspapiers erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit der aus dem geltenden § 53 Abs. 2 übernommenen Bestimmung des § 54 wird bemerkt, daß dadurch die sich aus § 113 BAO ergebenden Pflichten der Zollämter unberührt bleiben.

Zu Artikel I Z 26:

Durch die Neufassung des § 56 soll zunächst (Abs. 1) umfassend für den gesamten Bereich des Zollverfahrens das Beschaurecht an die Stelle der aus manchen geltenden Gesetzesstellen noch zu entnehmenden Beschaupflicht treten; alle anderen Bestimmungen über die Beschau oder Besichtigung sollen aus dem Gesetz entfernt werden. Festzuhalten ist, daß die Beschau immer eine Maßnahme betreffend Waren ist, die zur Abfertigung gestellt

werden, und die Untersuchung im Sinn des § 24 Abs. 1 lit. b daher unberührt bestehen bleibt.

Der Entwurf unterscheidet in weiterer Folge nur noch zwischen äußerer und innerer Beschau und erwähnt die bisher an manchen Stellen vorgesehene Besichtigung nicht mehr, um Abgrenzungsschwierigkeiten zu beseitigen. Die äußere Beschau bleibt im Entwurf unverändert geregelt. Hinsichtlich der inneren Beschau erweitert der Entwurf die Zielrichtung der dabei zulässigen Ermittlungen auf alle für die Durchführung des Zollverfahrens maßgebenden Umstände; es geht in einem modernen Zollverfahren nicht an, nur zolltarifarisch relevante Belange ermitteln zu können, nicht aber etwa hinsichtlich des Ursprungs oder außenwirtschaftlicher oder kontrollrechtlicher Belange, die Voraussetzungen für die Zollabfertigung sind, Ermittlungen zu führen. Systemgemäß wurde die Entnahme und Untersuchung von Mustern aus dem derzeitigen § 57 in die Abs. 3 und 4 des Entwurfes übertragen, da auch die Untersuchung eines Musters eine Beschau im Sinn der vorgesehenen Definition ist.

Der Grundsatz, daß jede Öffnung von Packstücken — nicht nur die innere Beschau — in Abwesenheit des Verfügungsberechtigten nur mit seiner Zustimmung zulässig ist, soll unverändert bleiben. Die Ausnahmeregelung für den Fall des Verdachtes einer strafbaren Handlung soll zusammen mit anderen besonderen Umständen durch den vorgeschlagenen zweiten Satz erfaßt werden.

Des weiteren soll einerseits vorgekehrt werden, daß durch eine Öffnung keine Schädigung oder Gefährdung nicht nur von Menschen oder der Ware selbst, sondern auch von anderen Sachen, also auch der Umwelt, eintritt. Andererseits aber darf im Interesse der Möglichkeit einer umfassenden Überwachung der Umstand, daß eine Sendung als gefährlich gekennzeichnet ist, nicht zu einem Freibrief für die Abstandnahme von Kontrollen führen; das Zollamt soll die Möglichkeit erhalten, die Verbringung (Anweisung) der Waren an einen für die Öffnung geeigneten Ort zu verlangen. Scheiden alle Möglichkeiten der Überprüfung der Waren nach Öffnung aus, dann wäre nach § 7 Abs. 2 (siehe Artikel I Z 3) vorzugehen. Es ist aber festzuhalten, daß es nicht die Absicht des Entwurfes ist, in allen Fällen die Öffnung von Packstücken herbeizuführen, sondern daß im Rahmen des umfassenden Beschaurechts nur grundsätzlich die Möglichkeit der Öffnung bestehen muß.

Die Abs. 8 und 9 bedeuten keine inhaltliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht. Im Abs. 9 wurde lediglich zum Ausdruck gebracht, daß bereits beschaute Teile einer Sendung allenfalls vor Beendigung der Beschau der gesamten Sendung schon freigegeben werden können.

Der geltende Abs. 11 wurde in den § 59 übernommen.

Zu Artikel I Z 27:

Der § 57 wird durch die Neufassung des § 56 Abs. 3 und 4 (siehe Artikel I Z 26) und den neuen § 7 Abs. 2 (siehe Artikel I Z 3) überflüssig.

Zu Artikel I Z 28:

Die Neufassung der Abs. 1 und 2 des § 59 soll vor allem dem Umstand Rechnung tragen, daß der vorgeschlagene neue § 56 keinen Abs. 11 betreffend den Abfertigungsbefund mehr enthält. Abfertigungsbefund und zollamtliche Bestätigung sollen zu einer Urkunde zusammengelegt werden, weil Umfang und Ergebnis einer Beschau nicht nur für die Behörde, sondern auch für den Betroffenen von Bedeutung sind.

Wie im geltenden § 59 soll auch weiterhin die zollamtliche Bestätigung die Erledigung eines Abfertigungsantrags (Anmeldung) sein, wobei sich diese nicht auf die Einleitung eines Verfahrens (zB Anweisung oder Vorabfertigung) beschränken würde, sondern den Abschluß des Verfahrens einschließt (zB Bestätigung der Erledigung des Anweisungspapiers oder des Austritts der Waren). Zu vermerken ist, daß für jene zollamtlichen Bestätigungen, die eine Abgabenschuld betreffen, der § 59 Abs. 5 ausdrücklich bestimmt, daß sie als Abgabenbescheide gelten.

Die Neufassung macht auch klar, daß die zollamtliche Bestätigung immer das beantragte Verfahren betrifft und es daher keiner diesbezüglichen ausdrücklichen Erledigung bedarf; dies ergibt sich im übrigen bereits aus dem Antragsprinzip des Zollrechts. Vom beantragten Verfahren abgesehen sind selbstverständlich Abweichungen von der Anmeldung möglich, und diese müssen in der zollamtlichen Bestätigung ausgewiesen werden; Abweichungen kann es nicht nur bei reinen Erklärungen (zB Warennummer) geben, sondern auch bei Anträgen (zB Rückbringungsfrist). Da nur Abweichungen in der zollamtlichen Bestätigung festzuhalten sind, ist bei erklärungskonformer Abfertigung der Anmeldungsinhalt Grundlage des weiteren Verfahrens.

Da das europäische Einheitspapier, anders als die österreichischen Vordrucke, keine eigenen Felder oder Zeilen für die Eintragung abweichender Feststellungen des Zollamtes vorsieht, muß die Möglichkeit eröffnet werden, daß die Behörde im Datenbestand der Anmeldung Eintragungen macht, ohne dadurch aber die Erklärung im Rechtssinn zu verändern. Der Vollständigkeit halber soll schließlich auch die Eintragung der Abfertigung auf Rechnungen, Einfuhr- und Ausfuhrbewilligungen und anderen Unterlagen entsprechend der derzeitigen Praxis geregelt werden.

Zu Artikel I Z 29:

Im neuen § 60 sollen alle zollgesetzlichen Bestimmungen über die Sicherheitsleistung (bisher

Sicherstellung genannt) zusammengefaßt werden; als neue Sicherheit soll die Bankgarantie neben der Bürgschaft zugelassen werden.

Der Abs. 3 übernimmt in Anlehnung an die Pauschalsicherheiten im gemeinschaftlichen Versandverfahren und bei Carnets TIR diese das Verfahren sehr vereinfachende Form der Sicherheitsleistung in das Zollgesetz. Gerade bei einer Sicherheit durch einen Pauschalbetrag geht es oft nicht einmal in erster Linie um die Gewährleistung der Einbringung, sondern darum, den Anmelder zu veranlassen, das Zollverfahren ordnungsgemäß zu beenden, um die Freigabe der Sicherheit zu erlangen.

Der Abs. 4 übernimmt ausdrücklich in das Gesetz eine vor allem bei Vormerkverkehren bisher schon geübte Praxis, nicht für jede einzelne Abfertigung Sicherheit zu verlangen, sondern eine Globalsicherheit für alle im Rahmen eines Vormerkverkehrs, der sich aus einer Vielzahl einzelner Abfertigungen zusammensetzen kann, zu bestimmen. Die Formulierung lehnt sich vor allem hinsichtlich der Zuständigkeit eng an das derzeit im gemeinschaftlichen Versandverfahren bereits geltende Recht an.

Entgegen der geltenden Rechtslage soll durch die Garantie oder Bürgschaft eine abgabenrechtliche Haftung begründet werden, die mit Bescheid geltend zu machen ist. An die Stelle eines allfälligen Rechtsstreites vor den Zivilgerichten würde daher eine Austragung im Verwaltungsweg und letztlich vor dem Verwaltungsgerichtshof treten, was den Verfahrensablauf erleichtern würde. Die Abs. 7 und 8 übernehmen aus den geltenden Bestimmungen der §§ 76 und 120 die Fälle, in denen allgemein oder im Einzelfall keine Sicherheit verlangt wird. Da nicht einzusehen ist, daß in den verschiedenen Arten des Zollverfahrens verschiedene Einbringungsrisiken bestehen, folgt der Entwurf immer dem für die Partei günstigeren Bereich des geltenden Rechts. Aus diesem, nämlich aus § 120 Abs. 3, wird auch die allgemeine Befreiung für die Gebietskörperschaften „und ihre Betriebe“ übernommen; solche Betriebe sind auch weiterhin nur die von den Gebietskörperschaften unmittelbar geführten Betriebe und nicht auch jene, zu deren Führung sich die Gebietskörperschaften der Form eines Privatrechtssubjekts bedienen. Ihre inhaltliche Rechtfertigung findet die Befreiung bei den Gebietskörperschaften und ihren Betrieben im Umstand, daß die Einbringlichkeit jedenfalls gewährleistet ist. Bei den öffentlichen Verkehrsunternehmen besteht überdies Betriebspflicht und Kontrahierungszwang, wodurch ihnen die Wahl ihrer Kunden nach deren Bonität genommen ist. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollen vor allem alle sogenannten „Nachhineinzahler“, die also den Zoll unbar nachträglich entrichten dürfen, ohne weitere Voraussetzungen auch von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung in anderen Zollverfahren befreit werden.

Der Abs. 8 soll vor allem langwierige und auch sonst aufwendige Ermittlungen über die Bonität eines Antragstellers auf relativ einfache und überschaubare Ermittlungen reduzieren. Das dadurch zweifellos erhöhte Einbringungsrisiko läßt sich rechtfertigen, da andere aushaftende Abgabenerfordernisse in der Regel völlig unbesichert sind.

Die im Abs. 9 gegenüber dem geltenden § 120 Abs. 5 erweiterte Formulierung soll Einzelsituationen, wie sie an den Grenzen immer wieder auftreten (zB Hilfsgüter bei Katastrophen; Transporte ausländischer öffentlicher Einrichtungen), erfassen.

Die Abs. 4 und 8 übernehmen weiters die guten Erfahrungen mit den Bürgschaftsbescheinigungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren in das autonome Recht unter gleichzeitiger Ausweitung auf die Fälle der Befreiung von der Sicherheitsleistung.

Zu Artikel I Z 30:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen nicht nur Form und Inhalt der mündlichen Anmeldung (siehe Artikel I Z 20), sondern auch die Fälle neu und möglichst einheitlich geregelt werden, in denen eine solche mündliche Anmeldung zulässig ist.

Der neue Abs. 4 ist gegenüber dem geltenden Abs. 4 erster Satz inhaltlich unverändert.

Nach dem neuen Abs. 5 soll mündliche Anmeldung für alle nicht zum Handel bestimmten Waren zugelassen sein (auch außerhalb des Reiseverkehrs und kleinen Grenzverkehrs), mündliche Anmeldung soll für alle Freischreibungen (nicht nur nach den §§ 30 bis 40, sondern etwa auch nach völkerrechtlichen Vereinbarungen) zugelassen sein und schließlich soll im Reiseverkehr auch für zum Handel bestimmte Waren die mündliche Warenerklärung zugelassen sein, wenn der Wert 25 000 S nicht übersteigt. „Reiseverkehr“ ist hier — so wie auch an anderen Stellen des Zollgesetzes 1955 — der grenzüberschreitende Verkehr mit Waren, die von natürlichen Personen an sich getragen werden, sowie des von diesen mitgeführten oder aufgegebenen Gepäcks oder des diesen vorausgesandten oder nachgesandten Gepäcks. Der geltende § 61 Abs. 4 lit. d ist so unbestimmt, daß er eine gehörige Vollziehung kaum zuläßt. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß außerhalb des Reiseverkehrs die Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen Anmeldung für zum Handel bestimmte Waren allgemein zumutbar erscheint und die Abfertigung unter Einsatz der Datenverarbeitung vereinfacht. Der geltende § 61 Abs. 5 wird durch den vorgeschlagenen neuen § 56 Abs. 1 (Artikel I Z 26) überflüssig.

Zu Artikel I Z 31:

Der § 61 a wird durch den neuen § 9 (siehe Artikel I Z 4) überflüssig.

Zu Artikel I Z 32 bis 33:

Durch die Änderung bzw. Neufassung der §§ 62 bis 64 soll den Erfahrungen mit der einheitlichen schriftlichen Anmeldung für die Ausfuhr Rechnung getragen werden; der einheitliche Vordruck kann unter einheitlichen rechtlichen Grundlagen weit leichter verwendet werden, und bisher notwendige Auslegungen können vermieden werden.

Änderungen gegenüber der Rechtslage treten vor allem im neuen § 63 ein, da nun alle nicht zollhängigen Waren in der Ausfuhr einer Vorabfertigung zugeführt werden können; bisherige, der Vorabfertigung ähnliche Verfahren in den §§ 79 und 124 können damit im Interesse der Rechtsbereinigung beseitigt werden.

Neu ist auch die Vorabfertigung von Sammelladungen, wodurch das autonome Zollverfahren den Verfahren nach völkerrechtlichen Vereinbarungen, vor allem also dem TIR-Verfahren und dem gemeinschaftlichen Versandverfahren, in seiner rechtlichen Wirkung angeglichen werden kann.

Schließlich verfolgt der Entwurf im § 63 Abs. 8 das Ziel, die subsidiäre Anwendung der zollgesetzlichen Bestimmungen über die Vorabfertigung in diesen durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Verfahren zu sichern, soweit es sich auch dort nicht um zollhängige Waren handelt, was im Interesse der Rechtssicherheit geboten erscheint.

Durch die Neufassung des § 64 Abs. 1 soll die Definition der austrittsnachweispflichtigen Waren entsprechend den derzeitigen Bedürfnissen ausgeweitet werden. Somit ist nun sichergestellt, daß alle Waren, an deren Ausfuhr sich eine Befreiung vom Zoll oder einer Verbrauchsabgabe knüpft, auf jeden Fall austrittsnachweispflichtig sind; in die umsatzsteuerrechtlichen Sondervorschriften soll hingegen nicht eingegriffen werden. Neu ist vor allem auch, daß die Behandlung als austrittsnachweispflichtige Waren etwa auch von Förderungsgebern vertraglich verlangt werden kann.

Die geltenden Abs. 2 bis 6 des § 64 können ohne inhaltliche Änderung durch eine Verweisung auf die neuen §§ 62 und 63 und auch die Nachsichtsbestimmung im § 75 ersetzt werden.

Zu Artikel I Z 34:

Die Änderungen im § 73 dienen zunächst der Anpassung der Bestimmungen über die mündliche Anmeldung an die des neu gefaßten § 61 Abs. 5.

Für die nachträgliche Einbeziehung nach § 68 Abs. 7 muß eine Anmeldung verlangt werden, weil die zuvor verwendete andere Anmeldung nach der derzeitigen Vordruckgestaltung völlig verbraucht ist. Hier soll auch klargestellt werden, daß trotz der Behandlung der nachträglichen Einbeziehung in den die Ausübungsbewilligung betreffenden § 68

eine solche Einbeziehung auch in andere Vormerkverkehre möglich ist.

Zu Artikel I Z 35:

Die dem § 41 Abs. 6 des Entwurfes entsprechende Regelung bewirkt die Einführung des Äquivalenzprinzips im Vormerkverkehr, und zwar auch im passiven Veredelungsverkehr, so daß auch dort Beweisschwierigkeiten beseitigt werden können. Gleich wie im § 41 Abs. 6 ist die Neuregelung beschränkt auf vertretbare Waren; abweichend von dem die anderen Zollbegünstigungen regelnden § 41 Abs. 6 ist für den Vormerkverkehr aber der Verbrauch nicht vorgesehen, da er — soweit er nicht bloß eine Verarbeitung ist — die Rückbringung und daher den Vormerkverkehr ausschließt, und wurde die Lagerung (also vor allem die offenen Lager auf Vormerkrechnung) einbezogen, da auch bei dieser die Trennung nicht immer möglich ist. „Verarbeitung“ bedeutet hier nicht nur die Veredelung, sondern etwa auch die Verwendung von Waren als Verpackungsmaterial. Wegen der Begriffsbestimmungen wird auf die Ausführungen zu § 41 Abs. 6 (Artikel I Z 14) hingewiesen.

Zu Artikel I Z 36:

Bei der vorgeschlagenen Neufassung des § 75 handelt es sich hauptsächlich um eine Klarstellung des Textes unter Berücksichtigung von bisher im Auslegungsweg gesuchten Anpassungen an die Erfordernisse der Praxis. Inhaltliche Neuerungen würden sich aus folgenden Punkten ergeben:

Die bisher nur als zulässig erwähnte Verlängerung der Rückbringungsfrist soll genauer geregelt werden, wobei es vor allem geboten erschien, die Voraussetzungen angemessen zu determinieren und auch eine Maximalfrist vorzusehen; sollte diese Maximalfrist tatsächlich in Ausnahmefällen nicht ausreichen, könnten die Waren eingelagert und neuerlich vorgemerkt werden.

Bei der Verlängerung der Rückbringungsfrist für in Benutzung genommene Waren, insbesondere also bei Eingangsvormerkverkehren zur vorübergehenden Benutzung oder zur Erprobung, sollten auch zollrechtliche Aspekte berücksichtigt werden dürfen, um eine Zollumgehung — und damit auch eine Ungleichstellung mit anderen Wirtschaftstreibenden — durch Vormerkbehandlung von Investitionsgütern zu unterbinden.

Die Hemmung der Rückbringungsfrist (Abs. 3) wurde einerseits (erster Satz) aus den Notwendigkeiten der Praxis und andererseits (zweiter Satz) in Anlehnung an mehrere völkerrechtliche Vereinbarungen konzipiert. Die Möglichkeit der Nachsicht der Fristversäumnis (Abs. 5) entspricht weitgehend dem geltenden Recht.

Im § 76 bedarf es wegen des neuen § 60 (siehe Artikel I Z 29) keiner eingehenden Regelung.

Zu Artikel I Z 37:

Der § 79 kann wegen der umfassenden Regelung des Beschaurechts und des Verfahrens bei der Ausfuhr von Waren wesentlich entlastet werden.

Das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung über ausfuhrzollpflichtige inländische Zutaten hat sich vor allem bei Zutaten, die dem Marktordnungsgesetz 1985 oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983 unterliegen, als Mangel erwiesen, der durch die Ergänzung des § 79 Abs. 3 beseitigt werden soll.

Zu Artikel I Z 38:

Die aufzuhebende Bestimmung des § 80 Abs. 4 ist durch den vorgeschlagenen neuen § 7 Abs. 2 überflüssig geworden.

Zu Artikel I Z 39:

Der § 91 regelt im geltenden Gesetzestext wie auch im Entwurf zwei Bereiche, nämlich

- den Abrechnungsschlüssel und
- die Behandlung von Fehlmengen.

Im ersteren Bereich will der Entwurf gegenüber dem geltenden Text klarstellen, daß in allen — aktiven und passiven — Veredelungsverkehren grundsätzlich der tatsächliche Einsatz an vorgemerkten Waren und Zutaten für die zollrechtliche Beurteilung (Erlöschen der bedingten Zollschuld, Zollfreiheit bei der Rückbringung) maßgebend sein muß, wobei Fehlmengen jeder Art berücksichtigt werden müssen. Für die Praxis heißt dies vor allem, daß immer grundsätzlich die tatsächlich zur Herstellung einer Ware verwendeten vorgemerkten Waren „abzuschreiben“ sind.

Diese Berücksichtigung der tatsächlich eingesetzten Waren kann vor allem bei geringen Schwankungen des Einsatzes aber zu einem unverträglich hohen Ermittlungsaufwand führen, weshalb der Abs. 2 die Möglichkeit gibt, von Durchschnittssätzen auszugehen.

Der Abs. 3 enthält eine allgemeine Offenlegungs- und Duldungspflicht des Antragstellers (Vormerknehmers), wobei der Entwurf anders als das geltende Gesetz die Aufzählung der Maßnahmen des Ermittlungsverfahrens (zB Probeverarbeitung) unterläßt. Die offengelegten oder ermittelten Daten werden bei den Zollämtern — wie alle derartigen Daten — in einer die Geheimhaltung gewährleisteten Form aufbewahrt.

Durch die neuen Abs. 4 bis 6 soll die Behandlung jeder Art von Fehlmenge neu geregelt werden. Alle Fehlmengen sollen grundsätzlich zollfrei bleiben. Dies kann wirtschaftspolitisch dadurch gerechtfertigt werden, daß Veredelungsverkehre ohnehin nur bewilligt werden dürfen, wenn sie im Interesse der österreichischen Wirtschaft gelegen sind. Nur bei Nachteilen für die österreichische Wirtschaft soll nach Abs. 5 eine Verzollung eintreten können, und

zwar immer nach der eigenen Beschaffenheit von Abfällen oder Nebenerzeugnissen, da sie ja in dieser Beschaffenheit mit anderen Waren in Konkurrenz treten. Allgemein soll eine Abgabepflicht von Abfällen oder Nebenerzeugnissen eintreten, wenn für sie Preisausgleichsmaßnahmen, zB im landwirtschaftlichen Bereich, bestehen.

Durch die Neufassung würden auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geltenden Abs. 4 und 5 beseitigt werden.

Zu Artikel I Z 40:

Im § 95 Abs. 4 ist der derzeit verwendete Ausdruck „Verfügungsberechtigter“ schon nicht ganz zutreffend, da die hier normierte Verpflichtung kein Zollverfahren, in dem ein Verfügungsberechtigter — künftig ein Anmelder — auftritt, voraussetzt. Der Zielsetzung nach muß die hier normierte Anzeigepflicht den Halter der Sonderwagen treffen.

Zu Artikel I Z 41:

Die Ausführungen zu Artikel I Z 24 gelten gleichermaßen hier.

Zu Artikel I Z 42:

Die Verweisung auf § 119 Abs. 2 wird durch die vorgeschlagene Neufassung des gesamten § 119 entbehrlich.

Zu Artikel I Z 43:

Der § 102 ist zu ändern, um den Ausdruck „Verfügungsberechtigter“ zu vermeiden; bei dieser Gelegenheit erscheint es möglich, im Interesse eines möglichst geringen Eingriffs der Behörde zur Unterscheidung von den öffentlichen Zollagern bloß vorzusehen, daß die Anmeldung zur Einlagerung nur vom Lagerhalter abgegeben werden kann, zumal da auch nur ihn allenfalls die Ersatzpflicht trifft.

Der § 102 Abs. 2 ist durch den 1985 neu gefaßten § 98 Abs. 4 zum Teil bereits erfaßt; zu anderen Teilen bedarf es der derzeit auferlegten Beschränkungen nicht, weshalb seine Neufassung vorgeschlagen wird.

Der § 102 Abs. 3 soll über Ersuchen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Interesse der allgemeinen Verfahrensvereinfachung entfallen.

Die im § 102 Abs. 4 und 5 geregelten besonderen Arten von Zolleigenlagern werden seit Jahren nicht praktiziert, weshalb beide Absätze nicht mehr übernommen werden sollen.

Zu Artikel I Z 44:

Die vorgeschlagene Aufhebung des § 105 ist eine Konsequenz des durch Artikel I Z 16 (§ 56 Abs. 1) allgemein vorgesehenen Beschaurechts.

Zu Artikel I Z 45:

Da der Niederlageschein eine der Unterlagen für die Abfertigung ist, kann jeder, der ihn vorweist, nach der Neufassung des § 51 Abs. 1 Anmelder sein; der erste Satz des geltenden § 106 Abs. 2 ist daher überflüssig. Da überdies in der Regel nicht das Zollamt die abzufertigenden Waren im Gewahrsam hat und auch für keine andere Abfertigungsunterlage normiert ist, daß das Zollamt zu prüfen hätte, ob der Inhaber der Unterlage auch ihr rechtmäßiger Besitzer ist, erscheint auch der zweite Satz unangebracht, sodaß die Aufhebung des gesamten § 106 Abs. 2 vorgeschlagen wird.

Zu Artikel I Z 46:

Da in den Fällen des § 109 Abs. 2 kein Zollverfahren durchgeführt wird, erscheint schon jetzt die Verwendung des Ausdrucks „Verfügungsberechtigter“ nicht voll befriedigend; jedenfalls könnte er nicht durch „Anmelder“ ersetzt werden. Sinnvollerweise wäre dem Inhaber der Waren die Bestätigung zu erteilen.

Zu Artikel I Z 47:

Die Neufassung des § 111 wird vorgeschlagen, da einige terminologische Änderungen notwendig sind und diese zu inhaltlichen Verbesserungen genutzt werden sollen.

Die Möglichkeit der einstweiligen Niederlegung soll einerseits umfassend für alle Fälle der Aufrechterhaltung der allgemeinen Zollaufsicht gelten (und nicht nur für die Fälle des § 52 Abs. 7). Vor allem im Interesse der Sicherheit wäre aber die Niederlegung von Waren beim Zollamt auszuschließen, wenn dieses nicht über die zur Verwahrung notwendigen Einrichtungen (zB Safe oder Strahlenschutzraum) verfügt.

Die Möglichkeit der Behandlung niedergelegter Waren soll wesentlich beschränkt werden, um die Zollämter nicht mit Überwachungsaufgaben zu belasten und die Niederlegung nicht zum Ersatz eines Zollagers werden zu lassen (Abs. 2).

Der geltende Abs. 3 führt dann zu Schwierigkeiten, wenn ein öffentliches Zollager nicht zur Verfügung steht und die Halter von vorhandenen Zolleigenlagern zur Aufnahme der Waren nicht bereit sind. Die neuen Abs. 3 bis 5 sollen dem unter angemessener Wahrung der Rechte an der Ware abhelfen, wobei vor allem davon ausgegangen wird, daß die Frist und die Nachfrist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit geben, eine zulässige Verfügung zu treffen.

Zu Artikel I Z 48:

Durch die Neufassung der §§ 112 und 113 sollen die Grundsatzaussagen zum Anweisungsverfahren den bestehenden völkerrechtlichen Vereinbarungen angepaßt und wesentlich vereinfacht werden. Auch

die Anweisung im Bereich eines einzigen Zollamtes soll erstmals im Zollgesetz verankert werden.

Wie bei der Vorabfertigung (siehe Artikel I Z 33) sollen auch im Anweisungsverfahren die durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Verfahren, hauptsächlich also auch hier das TIR-Verfahren und das gemeinschaftliche Versandverfahren, in das autonome Zollrecht besser eingebunden werden, als dies bisher der Fall ist.

Der Begriff „Anweisungsverfahren“ soll als Oberbegriff über das Ansageverfahren, das Begleitscheinverfahren und die durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Verfahren zur Überwachung der Beförderung zollhängiger Waren dienen. Auf die durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Verfahren sollen die Vorschriften über das Begleitscheinverfahren anzuwenden sein, soweit die jeweilige Vereinbarung nicht entgegensteht.

Zu Artikel I Z 49:

Die Änderung dient der Beseitigung des Ausdrucks „Verfügungsberechtigter“ und berücksichtigt gleichzeitig, daß es im § 114 Abs. 4 um die Verlässlichkeit des Halters des Beförderungsmittels und nicht um die eines Anmelders geht, der auf den Transport keinen oder nur wenig Einfluß hat.

Zu Artikel I Z 50:

Der neue § 116 Abs. 1 bis 3 soll zunächst den Regelungsinhalt des geltenden Abs. 1 und 3 systematisch besser gliedern: Abs. 1 regelt nunmehr ausschließlich die Stellungspflicht im Ansageverfahren, Abs. 2 die Person des Stellungspflichtigen und den Übergang der Stellungspflicht auf jedes weitere zum Ansageverfahren zugelassene Verkehrsunternehmen und Abs. 3 die Ersatzpflicht sowie den Übergang der Ersatzpflicht.

Änderungen gegenüber der bestehenden Rechtslage sind wie folgt vorgesehen:

Der im Abs. 1 erster Satz vorgesehene Hinweis auf die Geltung des § 7 Abs. 3 und 4 soll sicherstellen, daß die in dieser Bestimmung enthaltene Begünstigung durch die strenge Stellungspflicht im Ansageverfahren keine Einschränkungen erfährt.

Die spezielle Regelung des geltenden Abs. 2 kann im Hinblick auf die unter Artikel I Z 3 für sämtliche Verfahrensarten vorgeschlagene generelle Regelung entfallen.

Während nach dem geltenden Abs. 3 zweiter Satz das übergebende Verkehrsunternehmen die Tatsache der Übergabe des Ansagescheines bzw. Ansagegutes zu beweisen hat, soll nach dem vorgeschlagenen Abs. 2 zweiter Satz dieser Beweis nicht mehr an die Person des Übergebers gebunden sein, da auch im Falle eines seitens des Übernehmers geführten Beweises die erfolgte Übergabe bereits

eine bei der Zollbehörde offenkundige Tatsache darstellt, die gemäß § 167 Abs. 1 BAO keines Beweises mehr bedarf.

Die Ersatzpflicht, die nach dem Wortlaut des geltenden § 116 Abs. 1 (im Sinne der zum § 119 Abs. 1 ergangenen, auf § 116 Abs. 1 jedoch in gleicher Weise anzuwendenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes) nicht nur dann eintritt, wenn das Ansagegut überhaupt nicht oder aber verändert gestellt wird, sondern auch dann, wenn Zollverschlüsse verletzt, die Stellungsfrist überschritten oder der Ansageschein nicht vorgelegt wird, soll nach der vorgeschlagenen Fassung des Abs. 3 erster Satz bei einer verspäteten Stellung oder Nichtvorlage des Ansagescheines entfallen, da es unbillig erscheint, einer Partei auch bei den für die geordnete Durchführung des Anweisungsverfahrens weniger bedeutsamen Rechtsverletzungen die gleiche Haftung (die volle Abgabenbelastung) aufzuerlegen. Die Neuregelung würde eine Annäherung des österreichischen Zollrechts an die Trends der Rechtsentwicklung im europäischen Ausland bedeuten, wo den rigorosen österreichischen Bestimmungen — wie die Erfahrung gezeigt hat — kaum mehr Verständnis abgewonnen werden kann.

Der im Abs. 3 erster Satz vorgesehene Hinweis auf die sinngemäße Geltung des § 7 BAO soll nunmehr klarstellen, daß es sich bei der Ersatzforderung um eine persönliche Haftung für eine kraft Gesetzes entstandene Zollschuld (§ 174 Abs. 3 lit. a) handelt.

Der vorgesehene Abs. 4 soll der (zum diesbezüglich gleichliegenden § 119 Abs. 1 ZollG ergangenen) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragen, nach der sich im Falle der Nichtstellung die Ersatzpflicht stets auch auf jene Waren erstreckt, die gemeinsam mit den deklarierten Waren oder an deren Stelle befördert werden, beim Anweisungszollamt aber verheimlicht wurden.

Auf die vorgeschlagenen Regelungen im Artikel I Z 81, die auch für im Ansageverfahren entstandene Ersatzforderungen von Bedeutung sind, wird hingewiesen.

Zu Artikel I Z 51:

Die Neufassung des § 117 Abs. 1 dient der Ersetzung des Ausdrucks „Warenerklärung“ durch „Anmeldung“ mit den notwendigen sprachlichen Anpassungen.

Zu Artikel I Z 52:

Der geltende § 117 Abs. 3 ist durch die allgemeine Regelung des Beschaurechts (Artikel I Z 26) überflüssig geworden.

Zu Artikel I Z 53:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Auswirkungen.

Zu Artikel I Z 54:

Der § 118 soll gleich dem vorgeschlagenen § 123 (siehe Artikel I Z 61) gestaltet werden.

Zu Artikel I Z 55:

Analog der Gliederung des neuen § 116 soll auch der neue § 119 im Abs. 1 die Stellungspflicht im Begleitscheinverfahren, im Abs. 2 die Person des Stellungspflichtigen und den Übergang der Stellungspflicht auf jeden nachfolgenden Übernehmer von Begleitschein und Begleitscheinut (Warenführer), im Abs. 3 die Ersatzpflicht und den Übergang der Ersatzpflicht sowie im Abs. 4 die Einbeziehung der beim Anweisungszollamt verheimlichten Waren in die im Falle der Nichtstellung entstehende Ersatzpflicht regeln. Auch im Begleitscheinverfahren soll daher in Zukunft dann, wenn lediglich die Stellungsfrist überschritten oder der Begleitschein nicht vorgelegt wird, keine Ersatzpflicht mehr gegeben sein.

Die im geltenden § 119 Abs. 3 vorgesehene Regelung des Erlasses von Ersatzforderungen im Falle nachgewiesener Ausfuhr des Begleitscheinut soll nach systematischen Gesichtspunkten nunmehr ihren Platz im Rahmen des im neuen § 182 geregelten Erlasses von Zollschuldigkeiten finden und gleichzeitig einen über das Begleitscheinverfahren hinausgehenden Anweisungsbereich erhalten (siehe Artikel I Z 81, § 182 Abs. 1). Auf die weiters vorgeschlagene Regelung im Artikel I Z 81, § 182 Abs. 2, die auch für die im Begleitscheinverfahren entstandenen Ersatzforderungen von Bedeutung ist, wird hingewiesen.

Zu Artikel I Z 56:

Die Neufassung des § 60 erlaubt es, den § 120 wesentlich zu vereinfachen.

Zu Artikel I Z 57 bis 59:

Die Änderungen des § 121 bezwecken einerseits die Beseitigung der Bestimmungen über die Beschau und Besichtigung von Waren; dieser Bereich soll ausschließlich durch das Beschaurecht des § 56 Abs. 1 abgedeckt werden; andererseits bezwecken sie die allgemeine Zulassung der mündlichen Anmeldung für nicht zum Handel bestimmte Waren, also etwa auch für Hilfsgüter bei Naturkatastrophen.

Der neue Abs. 4 folgt sprachlich den übrigen Bestimmungen des Zollgesetzes über die zollamtlichen Bestätigungen.

Zu Artikel I Z 60:

Ebenso wie im Ansageverfahren soll auch im Begleitscheinverfahren die Überschreitung der Stellungsfrist nicht mehr zur Entstehung einer Ersatzforderung führen. Der Möglichkeit, Fristüberschreitungen nachzusehen, kommt daher keine Bedeutung mehr zu.

Zu Artikel I Z 61:

Die vorgeschlagene Neufassung des § 123 Abs. 1 und 2 dient der Beseitigung der hier noch enthaltenen Bestimmungen über die Beschau bzw. Besichtigung; die allgemeine Bestimmung des § 56 Abs. 1 gilt daher auch beim Empfangszollamt.

Zu Artikel I Z 62:

Da auch für austrittsnachweispflichtige Waren nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 64 (siehe Artikel I Z 33) eine Vorabfertigung möglich sein soll, ist das Verfahren mit Austrittsanzeige überflüssig. Durch die Aufhebung des § 124 würde auch eine Systemdurchbrechung des Zollrechts beseitigt; das Anweisungsverfahren soll ausschließlich zollhängigen Waren vorbehalten bleiben.

Zu Artikel I Z 63:

Die Verweisung hat allgemein auf § 116 zu lauten und nicht nur auf dessen Abs. 2.

Zu Artikel I Z 64 bis 66:

Die Aufhebung des § 50 erfordert die hier vorgesehenen Änderungen; außerdem soll im § 153 Abs. 2 dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Postvorschriften keine besondere Kategorie „Warenproben“ mehr kennen.

Zu Artikel I Z 67:

Die Neufassung des § 154 trägt zunächst der Aufhebung des § 50 Rechnung, soll aber gleichzeitig die völlige Übereinstimmung mit den die Zollerklärung betreffenden Vorschriften der Akte des Weltpostvereins gewährleisten. Bezüglich der derzeit maßgebenden völkerrechtlichen Vereinbarungen wird auf die Kundmachung im BGBl. Nr. 453/1987 hingewiesen.

Zu Artikel I Z 68:

Die bisher im § 157 Abs. 2 geforderte Anbringung des Postamtsstempels erschwert das Verfahren und ist überflüssig. Ihre Aufhebung erscheint daher geboten.

Zu Artikel I Z 69:

Dem Zollamt von der Post übergebene Sendungen können, wenn sie bereits geöffnet worden sind, nicht mehr ohne weiteres in das Ausland zurückgeschickt werden. Eine große Zahl von Empfängern

kümmert sich daher um diese Sendungen nach kurzer Besichtigung nicht mehr und die Sendungen belasten die Zollämter. Inhaltlich entspricht die Situation stark der einstweiligen Niederlegung, weshalb auch die diesbezüglichen Bestimmungen (siehe Artikel I Z 47) angewendet werden sollen.

Zu Artikel I Z 70 und 71:

Die Stellungspflicht im Luftverkehr muß wie die nach § 48 den Inhaber der Waren treffen; durch die entsprechende Änderung des § 171 Abs. 6 wird gleichzeitig auch der Ausdruck „Verfügungsberechtigter“ beseitigt. Durch die Neufassung des § 171 Abs. 9 wird außerdem klargestellt, daß nicht unbedingt das Luftverkehrsunternehmen für die Ausfuhrabfertigung sorgt.

Zu Artikel I Z 72:

Unverändert bleibt der Grundtatbestand des § 172 Abs. 5; Reisende können daher wie bisher die Verfolgung begangener Finanzvergehen durch die Entrichtung der Abgabenschuld samt Abgabenerhöhung unter Rechtmittelverzicht abwenden.

Mit der Neuformulierung ist jedoch in Richtung einer Entkriminalisierung weiters beabsichtigt, daß bei der Ein- oder Ausreise auch dann, wenn zwar ein Finanzvergehen begangen wurde, aber keine Abgaben zu entrichten wären (Finanzordnungswidrigkeit), nicht zwingend ein Finanzstrafverfahren durchgeführt werden muß. Der Reisende kann in solchen Fällen in Zukunft durch die Entrichtung des einfachen Abgabebetrages als Abgabenerhöhung eine Finanzstrafe verhindern. Der Grund für die Ausdehnung der Anwendbarkeit des § 172 Abs. 5 besteht darin, daß eine nicht einzusehende Ungleichbehandlung bestünde, wenn zB ein Schmuggel, nicht aber eine weniger schwerwiegende Ordnungswidrigkeit, von einer Strafverfolgung ausgenommen wird.

Im übrigen aber kehrt der Entwurf zu der vor der Novelle des Jahres 1985 bestandenen Regelung zurück, daß ein Abfertigungshindernis (Fehlen einer Bewilligung) die außerstrafrechtliche Erledigung unmöglich macht. Die im Jahr 1985 angestrebte Erleichterung hat in der Praxis zu einer beträchtlichen Zunahme der Versuche der illegalen Einfuhr bestimmter Waren, vor allem Monopolgegenstände und Agrarwaren, geführt.

Die Vorschreibung der Abgaben sowie der Nebenansprüche nach § 172 Abs. 5 erfolgt mit einer zollamtlichen Bestätigung. Damit wird klargestellt, daß auch in den Fällen einer bereits entstandenen Zollschild kraft Gesetzes kein Nachforderungsbescheid ergeht, sondern die Abgaben mit der zollamtlichen Bestätigung vorgeschrieben werden.

Zu Artikel I Z 73:

Die Aufhebung des § 50 erfordert eine redaktionelle Änderung des § 174 Abs. 3 lit. c, ohne daß dadurch eine inhaltliche Änderung eintritt.

Zu Artikel I Z 74:

Im Hinblick auf die Änderung der Bestimmungen über die Erfüllung von Verpflichtungen bei Zollbegünstigungen erweist sich auch eine Neufassung des § 174 Abs. 3 lit. d als notwendig, wobei zusätzlich eine Erweiterung auf eine lit. e erforderlich wurde. Die Neuformulierung der Bestimmungen bleibt nicht im Rahmen des bestehenden § 174 Abs. 3 lit. d, sondern bringt eine Erweiterung und Vermehrung der Tatbestände des Entstehens der Zollschild kraft Gesetzes. Zollschildrechtlich erfaßt werden die Fälle, bei denen auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt, die Begünstigung zu Unrecht gewährt, und zollbegünstigte Waren ohne entsprechenden Voraussetzungen übernommen werden.

Die genannten Verpflichtungen können sich aus einem Gesetz, einer Verordnung oder einem Bescheid ergeben. Neu ist, daß nicht nur, wie bisher, die Nichterfüllung der durch zollrechtliche Vorschriften auferlegten Bedingungen zum Entstehen der Zollschild kraft Gesetzes führt, sondern jedenfalls auch die Nichterfüllung der bescheidmäßig auferlegten Bedingungen. Es entsteht weiters die Zollschild kraft Gesetzes, unabhängig davon, ob die Zollbegünstigung mit Grundlagenbescheid gewährt wurde oder nicht. Diese Zollschildigkeiten kraft Gesetzes ersetzen dadurch die bisherigen Verfahrensschritte der Abgabenerhebung, nämlich die Behebung des Grundlagenbescheides und die anschließende Folgeänderung nach § 295 BAO.

Die Zollschild entsteht sowohl in der lit. d als auch in der lit. e hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages. Der unerhoben gebliebene Zollbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zollbetrag, der bei der Abfertigung zum freien Verkehr zu erheben war, und dem Zollbetrag, der erhoben hätte werden sollen, wenn die Zollbegünstigung nicht gewährt worden wäre. Es ist daher nicht etwa der Zollbetrag maßgebend, der bei einer Verzollung zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschild zu bemessen wäre. Zu unterscheiden ist daher zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Zollschild ausgelöst wird und dem vorangegangenen Zeitpunkt, der für die Abgabebemessung maßgebend ist.

Nach § 174 Abs. 3 lit. d entsteht die Zollschild nur für den Begünstigten, während der Personenkreis nach den übrigen Tatbeständen des § 174 Abs. 3 nicht eingeschränkt ist. Wer als Begünstigter im Sinn dieser Bestimmung in Betracht kommt, ergibt sich nach den §§ 29 und 41. Voraussetzung für die Heranziehung eines Begünstigten als Zoll-

schuldner ist jedoch nicht, daß er in der Warenerklärung als Warenempfänger genannt ist.

Nach § 174 Abs. 3 lit. d Z 1 entsteht die Zollsuld mit der Anzeige, einer Verpflichtung, unter der eine Zollbegünstigung gewährt wurde, nicht zu entsprechen. Dieser neue Zollschuldtatbestand erfaßt somit die Fälle, bei denen zunächst eine Zollbegünstigung zu Recht gewährt wurde und der Begünstigte erst später, aus welchen Gründen immer, die auferlegte Verpflichtung nicht erfüllen will. Dieser Fall war bisher nicht ausdrücklich geregelt, so daß der Abgabensanspruch aus § 174 Abs. 2 abgeleitet werden mußte, wobei allerdings in der Praxis Rechtsunsicherheiten aufgetreten sind. Wer Waren, für die eine Abgabenbegünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwendet, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies nach § 122 Abs. 2 BAO vorher der Abgabenbehörde anzuzeigen. Kommt der Abgabepflichtige dieser Verpflichtung nach, dann entsteht für ihn die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages nicht, wenn der Abgabebetrag innerhalb der Zahlungsfrist entrichtet wird (§ 175 Abs. 6 lit. b).

Nach § 174 Abs. 3 lit. d Z 2 entsteht die Zollsuld im Zeitpunkt der verpflichtungswidrigen Verwendung. Der Begünstigte hat dabei seine ihm obliegende Anzeigepflicht verletzt und schon pflichtwidrig gehandelt, bevor das Zollamt von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat. Neben dem Entstehen der Zollsuld ergeben sich durch das Verhalten des Begünstigten, je nach Verschulden, auch Konsequenzen in finanzstrafrechtlicher Hinsicht. Andere Personen, denen die Stellung von Begünstigten nicht zukommt und die auferlegte Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht Zollsuldner nach § 174 Abs. 3 lit. d. Der Tatbestand der Z 2 knüpft an die rein objektive Voraussetzung an, daß der Verpflichtung nicht entsprochen wird.

Wird eine Zollbegünstigung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt, entsteht die Zollsuld für den zu Unrecht Begünstigten nach § 174 Abs. 3 lit. d Z 3. Eine solche Regelung hat im Zollsuldrecht gefehlt. Eine Abgabenvorschrift konnte bei der Erschleichung des Grundlagenbescheides nur dadurch vorgenommen werden, daß der Begünstigungsbescheid zurückgenommen (zB § 294 BAO) und im Wege der Folgeänderung nach § 295 Abs. 1 BAO von Amts wegen ein neuer Bescheid erlassen wurde, mit dem die Zollsuld nach § 174 Abs. 2 festzusetzen war. Diese Verfahrensschritte sollen in solchen Fällen keine Anwendung mehr finden und durch die Geltendmachung der Zollsuld kraft Gesetzes ersetzt und damit vereinfacht werden. Damit finden alle für Zollsuldigkeiten kraft Gesetzes geltenden Verfahrensbestimmungen (zB Verjährung) auch für diese Fälle Anwendung. Die unrichtigen oder unvollständigen Angaben müssen kausal für die Minderfestsetzung sein. In welchem Verfahrensabschnitt oder

bei welcher Stelle diese Angaben gemacht wurden, ist nicht von Bedeutung. Nicht erforderlich ist daher, daß diese unrichtigen Angaben in der Anmeldung gemacht wurden, sondern es sind damit alle vorangegangenen, für die Minderfestsetzung relevanten Verfahrensabschnitte miteerfaßt. Somit entsteht die Zollsuld kraft Gesetzes nach dieser Bestimmung auch dann, wenn durch unrichtige oder unvollständige Angaben ein unrichtiger Grundlagenbescheid und dadurch die Minderfestsetzung bewirkt wurde.

Nach dem neuen § 174 Abs. 3 lit. e Z 1 entsteht die Zollsuld auch für jeden, der von einem Begünstigten Waren übernimmt, für die eine Zollbegünstigung gewährt worden ist, ohne die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollbegünstigung zu erfüllen. Dieser neue Tatbestand regelt somit Fälle, bei denen jemand widerrechtlich zollbegünstigte Waren erwirbt. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß nur der Begünstigte Zollsuldner durch die Verletzung der auferlegten Verpflichtungen wird (§ 174 Abs. 3 lit. d Z 2), der Übernehmer aber bei dieser Objektsteuer schuldrechtlich nicht erfaßt sein soll. Durch diese Neuregelung ist somit gewährleistet, daß auch dem Übernehmer der Waren die Zollsuld vorgeschrieben werden kann.

Einen Spezialfall regelt § 174 Abs. 3 lit. e Z 2. Nach § 29 Abs. 5 des Entwurfes ist die Begünstigung an die Verpflichtung geknüpft, daß der erlangte Zollvorteil dem Begünstigten weitergegeben wird. Hat der Warenempfänger den Zollvorteil an den Begünstigten nicht weitergegeben, dann entsteht für den Warenempfänger die Zollsuld nach § 174 Abs. 3 lit. e Z 2.

Zu Artikel I Z 75:

Die Änderung trägt der geänderten Struktur des § 174 Abs. 3 Rechnung.

Zu Artikel I Z 76:

Durch die Ergänzung des § 174 Abs. 5 soll eine bestehende Gesetzeslücke beseitigt und klargestellt werden, daß auch Ausgangsabgaben der Selbstberechnung bei Sammelwarenerklärungen unterliegen.

Zu Artikel I Z 77 und 78:

Abgesehen von den derzeit schon im zweiten Satz des § 175 Abs. 1 geregelten Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages erscheint es rechtspolitisch vertretbar, auch in einer Reihe anderer Fälle auf diese Sanktion verspäteter Zahlung zu verzichten. Es handelt sich durchwegs um Fälle, in denen der Abgabepflichtige von sich aus, wenn auch erst nach Eintritt der Fälligkeit, seiner Offenlegungspflicht nachkommt. Ein solcher Abgabepflichtiger soll abgabenrechtlich durch Verzicht auf den Säumniszuschlag gegenüber dem anderen Abgabepflichtigen, der das

Einschreiten der Abgabenbehörde abwartet, begünstigt werden.

Zu Artikel I Z 79:

Durch den neuen § 176 Abs. 2 soll zunächst der Grundsatz der sofortigen Barenrückzahlung des Zolles unterstrichen werden, der allerdings nur gelten kann, wenn keine bargeldlose Nachhineinzahlung nach § 175 Abs. 3 oder 4 zusteht. Wesentlich neu ist aber der zweite Satz, der im Interesse der Abgabepflichtigen die Entrichtung mittels Schecks ermöglichen soll; nach der Bundesabgabenordnung ist zwar die Entrichtung von Abgaben mittels Schecks zugelassen, doch gelten die Abgaben gemäß § 211 Abs. 1 lit. f BAO erst mit der Empfangnahme des Geldes oder mit der Gutschrift als entrichtet, was für die Zollentrichtung durch „Barzahler“ keine Erleichterung bewirkt. Um aber die Sicherheit zu haben, daß der Betrag auch tatsächlich eingeht, muß die Zulässigkeit der Scheckzahlung von der Einlösungsgarantie und vom Entfall von Kosten oder Spesen für den Bund abhängig gemacht werden, weshalb vorerst im Gesetz bloß eine Verordnungsermächtigung vorgesehen wird, von der Gebrauch gemacht werden wird, sobald die entsprechenden Garantien vorliegen. Die Ermächtigung geht im übrigen über die Zulassung von Schecks hinaus und erstreckt sich auf andere unbare Zahlungsmittel, etwa Kreditkarten.

Der Abs. 3 enthält lediglich eine sprachlich-systematisch verbesserte Fassung des geltenden Abs. 2 ohne Änderung des Regelungsinhaltes.

Der neue Abs. 4 stellt eine den Abs. 3 notwendig ergänzende Regelung dar, da eine Partei, die eine gemäß Abs. 3 erlöschensfähige Zollschuld bereits entrichtet hat, mit Rücksicht auf den Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung nicht bloß deshalb schlechter gestellt sein soll, weil sie ein rascher Zahler war. Die Verwertung preisgegebener Waren soll im neuen § 46 Abs. 5 geregelt werden.

Zu Artikel I Z 80:

In die Bestimmung des § 179 Abs. 1 wurde eine Verfahrensvorschrift neu aufgenommen. Damit wurde festgelegt, daß es für das Wirksamwerden der Übernahme der Zollschuld genügt, den Bescheid dem Übernehmer bekanntzugeben. Eine Erledigung an den vorangegangenen Zollschuldner ist nicht erforderlich.

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in der letzten Zeit mit der Frage auseinandergesetzt, wer bei rechtswidrigem Verhalten von Dienstnehmern im Zuge der Vollziehung ihrer dienstlichen Aufträge Zollschuldner kraft Gesetzes wird; ob nämlich dem Dienstgeber das Verhalten des angestellten Bediensteten zugerechnet werden kann und daher auch der Dienstgeber kraft Gesetzes Zollschuldner wird, oder ob nur der Dienstnehmer zur Entrichtung der Zollschuld herangezogen werden kann. Entwickelt

wurde in diesem Zusammenhang die „Repräsentantentheorie“. Danach ist für die Frage nach der Delikthaftung juristischer Personen davon auszugehen, daß nach Lehre und Rechtsprechung juristische Personen nicht nur für das deliktische Verhalten ihrer satzungsgemäß berufenen Organe, sondern auch für das von sonstigen Repräsentanten haften. Dabei muß es sich um Personen handeln, die im Rahmen der Organisation der juristischen Person eine leitende Stellung innehaben und dabei mit eigenverantwortlicher Entscheidungs- und Weisungsbefugnis ausgestattet sind. Diese Judikatur führt in der Praxis zu unerwünschten zollschuldrechtlichen Ergebnissen, weil die Zollschuld in solchen Fällen häufig nur den im Dienstauftrag handelnden Personen, nicht aber dem dahinterstehenden Dienstgeber vorgeschrieben werden kann. Der neue Abs. 2 legt daher ein Gesamtschuldverhältnis zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber fest, wenn der Dienstnehmer als Erfüllungsgehilfe seines Dienstgebers bei der Wahrnehmung abgabenrechtlicher Pflichten tätig wird und dabei durch ein rechtswidriges Verhalten die Entstehung einer Zollschuld, Ersatzforderung oder Haftung auslöst. Mit der Erfüllung dieser Voraussetzung für die Entstehung der Gesamtschuld ist jener innere Zusammenhang gegeben, den auch der Verfassungsgerichtshof für die Zulässigkeit der Festlegung eines Gesamtschuldverhältnisses fordert (siehe zB VfSgl. 9954/84 mit Verweis auf Slg. 6013/69, 5851/68, 6753/72, 8789/80).

Der Abs. 3 entspricht im wesentlichen dem Abs. 2 der bestehenden Fassung.

Nach herrschender Auffassung besteht bei Vorliegen von Gesamtschuldverhältnissen keine Möglichkeit, einem einzelnen zahlungswilligen, aber nicht zahlungsfähigen Gesamtschuldner eine Zahlungserleichterung zu bewilligen. Diese Rechtslage hat in der Praxis Probleme bei der Vollziehung verursacht und überdies Verständnislosigkeit der Betroffenen hervorgerufen. Die Neuregelung soll für den Zollbereich diesbezüglich Abhilfe schaffen. Wird die Zahlungserleichterung auch nur einem Gesamtschuldner bewilligt, so besteht dann auch die Möglichkeit, die im § 212 BAO genannten Stundungszinsen zu erheben.

Zu Artikel I Z 81:

Im neuen § 182 soll der Erlaß einer Zollschuld im Falle der Wiederausfuhr der Ware eine gegenüber der allgemeinen Erlaßregelung des § 183 spezielle Regelung erfahren.

Der Abs. 1 hat sein unmittelbares Vorbild im geltenden § 119 Abs. 3, der aus systematischen Erwägungen in den Regelungszusammenhang des neuen § 182 zu transferieren war und über den engen Anwendungsbereich des Begleitscheinverfahrens hinaus zu einem auf jede nach § 174 Abs. 3 lit. a entstandene Zollschuld (sowie deren Nebengebüh-

ren) anwendbaren Erlaßtatbestand ausgeweitet werden soll. Diese Ausweitung liegt deshalb nahe, weil in allen Fällen nachgewiesener Warenausfuhr ein materielles Abgabeneresse des Bundes nicht mehr besteht und im gegebenen Zusammenhang eine sachliche Differenzierung zwischen Zollschuldigkeiten kraft Gesetzes, die durch rechtswidriges Verhalten im Rahmen eines Begleitscheinverfahrens entstanden sind, und solchen, die außerhalb eines Begleitscheinverfahrens bzw. überhaupt außerhalb eines Anweisungsverfahrens entstanden sind, nicht klar durchgeführt werden kann.

Während Abs. 1 (wie schon bisher § 119 Abs. 3) einen Rechtsanspruch einräumt, dafür aber nur bestimmte Beweismittel zuläßt (Nachweis der Stellung beim österreichischen Austrittszollamt oder Bestätigung einer Zollbehörde des Nachbarstaates), soll der vorgeschlagene Abs. 2 darüber hinaus noch eine weitere Nachsichtsmöglichkeit vorsehen, wenn die Ausfuhr der Ware auf Grund anderer Beweismittel glaubhaft gemacht wird und die Höhe der Zollbelastung gemessen an den objektiven und subjektiven Umständen der Entstehung der Zollschuld unbillig erscheint. Der Erlaß der Zollschuld soll dabei in das gemäß § 20 BAO auszuübende Ermessen der Finanzlandesdirektionen (Abs. 3) gestellt werden. Diese Regelung soll insbesondere eine Annäherung des österreichischen Zollrechts an die Trends der Rechtsentwicklung im europäischen Ausland herbeiführen, wo — wie die Erfahrung gezeigt hat — allzu rigorosen Bestimmungen kaum mehr Verständnis abgewonnen werden kann.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen gemäß § 182 soll im Falle eines Ansage- oder Begleitscheinverfahrens (anders als im bisherigen § 119 Abs. 3) der Finanzlandesdirektion zukommen, in deren Bereich die Abgangszollstelle liegt, da diese auch das Ausforschungsverfahren einzuleiten hat.

Bemerkt wird, daß der Erlaß einer Zollschuld nach den beiden Tatbeständen des § 182 jeweils auch das Erlöschen einer hinsichtlich derselben Ware entstandenen Ersatzforderung nach sich zieht, da Ersatzforderungen als eine besondere Art von Haftung anzusehen sind und Haftungen infolge ihrer Akzessorietät das Schicksal der Zollschuld stets teilen. Demgemäß soll auch dem persönlich haftenden Ersatzpflichtigen ein Antragsrecht zustehen.

Zu Artikel I Z 82:

Die Vorschriften, wer Kostenpflichtiger nach dem Zollrecht ist, wurden zur Vermeidung des Ausdrucks „Verfügungsberechtigter“ neu gefaßt und dabei entsprechend klarstellend ergänzt.

Durch den vermehrten Einsatz der Datenverarbeitung kann auf die allgemeine Verpflichtung zur vorherigen Entrichtung der Kommissionsgebühren für Abfertigungen außerhalb des Arbeitsplatzes verzichtet werden. Im übrigen dient die vorgeschla-

gene Neufassung des § 187 nur der Bereinigung des Textes.

Zu Artikel I Z 83:

Die stete Ausweitung des Warenverkehrs mit dem Ausland und die fortschreitende Integration erfordern einen über die bisherigen Möglichkeiten hinausgehenden Informationsaustausch mit den betroffenen Ländern. Mit den Bestimmungen des neuen Abschnittes VII sollen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, auch außerhalb geschlossener Verträge ausländische Zollbehörden um Amtshilfe ersuchen und diesen Behörden solche Hilfe leisten zu können. Solche autonomen Bestimmungen — wie sie etwa für den strafgerichtlichen Bereich das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, enthält — sind auch deshalb erforderlich, weil es unwirtschaftlich ist, mit einer großen Zahl ausländischer Staaten zweiseitige Verträge zu schließen, die im übrigen eine Verpflichtung zur Leistung von Amtshilfe begründen würden. Dazu kommt, daß manche Staaten zwar keine Amtshilfeverträge schließen, wohl aber bei bestehender Gegenseitigkeit Amtshilfe auf Grund autonomen Rechts leisten.

Die vorgeschlagene wechselseitige Hilfeleistung soll an strenge Voraussetzungen geknüpft sein. Sie ist überdies in das Ermessen der österreichischen Zollbehörde gestellt, was im Vergleich zu bilateralen oder multilateralen Abkommen den Vorteil größerer Elastizität bei der Entscheidung der Frage hat, ob einem ausländischen Ersuchen um Amtshilfe entsprochen werden soll oder nicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 192:

Nach den Abs. 1 und 2 ist die Befugnis zur Inanspruchnahme und zur Gewährung von Amtshilfe auf „Zollangelegenheiten“ beschränkt, worunter die von den Zollbehörden zu vollziehenden Angelegenheiten, welche die Erhebung von Zöllen und anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben, die Erstattung oder Vergütung von Abgaben oder anderen Beträgen aus Anlaß der Ausfuhr von Waren, Verbote, Beschränkungen oder Kontrollen im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder die Verfolgung von einschlägigen Zuwiderhandlungen betreffen, zu verstehen sind.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist durch Gemeinschaftsrecht in verschiedenen Bereichen auch mit der Wahrnehmung von Kontakten mit Drittstaaten betraut. Diese Aufgaben werden sich in Zukunft eher ausweiten. Im Sinne des sich formenden europäischen Wirtschaftsraumes erscheint es angebracht, die Kommissionsdienststellen den Zollverwaltungen fremder Staaten gleichzustellen.

Österreich ist Mitglied des durch das Abkommen vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 165/1955, geschaffenen Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens. Dieser Rat hat Empfehlungen zur Schmuggelbekämpfung ausgearbeitet, insbesondere die Empfehlung vom 5. Dezember 1953 über die gegenseitige Hilfeleistung bei der Bekämpfung von Zollzuwiderhandlungen und die Empfehlung vom 8. Juni 1967 über die Sammlung von Nachrichten über Zollvergehen, welche Empfehlungen Österreich angenommen hat. Der Generalsekretär dieses Rates soll daher hinsichtlich der Amtshilfe ausländischen Zollbehörden gleichgehalten werden. Damit ist auch der gesetzliche Rahmen abgesteckt, innerhalb welches im Sinn dieser Empfehlungen Mitteilungen an den Generalsekretär des Rates gemacht werden dürfen.

Ausdrücklich soll gesagt werden, daß völkerrechtliche Vereinbarungen durch die Bestimmungen dieses Abschnittes nicht eingeschränkt werden, daß also die autonomen Bestimmungen nur dann und insoweit zum Zug kommen, als die Amtshilfe nicht schon auf der Grundlage zweiseitiger Verträge erfolgt (Abs. 5).

Zu § 193:

§ 193 behandelt die Fälle, in welchen österreichische Zollbehörden ausländische Behörden um Amtshilfe ersuchen. Solche Ersuchen dürfen nur gestellt werden, wenn im Inland mögliche Ermittlungen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts nicht ausreichen (Abs. 1).

Amtshilfeersuchen werden in der Regel nicht gestellt werden, wenn einem gleichartigen Ersuchen der ersuchten ausländischen Behörde nicht entsprochen werden könnte, es also an der Gegenseitigkeit mangelt. Ausnahmsweise sollen aber auch in solchen Fällen Ersuchen an ausländische Behörden nicht ausgeschlossen sein. Die ausländische Behörde ist jedoch auf das Fehlen der Gegenseitigkeit hinzuweisen; es liegt dann im Ermessen der ausländischen Behörde, ob sie trotz der mangelnden Gegenseitigkeit dem Ersuchen entspricht (Abs. 2).

Die Gewährung von Amtshilfe durch ausländische Behörden wird gelegentlich von Bedingungen — etwa der Vertraulichkeit — abhängig gemacht. Durch den Abs. 3 soll für den völkerrechtlichen Grundsatz, daß gestellte Bedingungen einzuhalten sind, eine innerstaatliche Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Zu § 194:

Ausländischen Zollbehörden darf Amtshilfe grundsätzlich nur auf Ersuchen geleistet werden (Abs. 1). Sie darf nur geleistet werden, wenn durch sie die öffentliche Ordnung (*ordre public*) oder sonstige wesentliche Interessen Österreichs nicht

verletzt werden. Amtshilfe wird daher nicht gewährt werden können, wenn die von der ausländischen Behörde anzuwendenden Verfahrensbestimmungen hinter den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechts (Legalitätsprinzip, Parteiengehör, Unschuldsvermutung usw.) wesentlich zurückbleiben (Abs. 2). Unter den „sonstigen wesentlichen Interessen Österreichs“, die hier eine Rolle spielen können, sind die im Artikel 20 Abs. 2 B-VG genannten öffentlichen Interessen gemeint.

Der Abs. 3 legt weitere Voraussetzungen fest, die gegeben sein müssen, damit Hilfe geleistet werden darf. Es muß gewährleistet sein, daß die ausländische Behörde die durch die Hilfeleistung erhaltenen Informationen nur für Zwecke des Verfahrens, für das um Hilfeleistung ersucht wurde, oder für Zwecke von mit diesem Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang stehenden anderen Verfahren verwendet und im übrigen geheimhält. Eine Weitergabe an andere Behörden soll nur mit Zustimmung Österreichs möglich sein, die nur dann gegeben werden kann, wenn sie im Interesse Österreichs gelegen ist (Z 1). Es muß weiters feststehen, daß auch die ausländische Zollbehörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen und allfällige an die Leistung der Amtshilfe geknüpfte Bedingungen beachten wird (Z 2). Schließlich muß gewährleistet sein, daß die ausländische Behörde allfällige von ihr zu ersetzende Kosten bezahlt (Z 4).

Der Abs. 4 enthält Sonderregelungen für die Fälle der sogenannten „spontanen“ Amtshilfe. Es besteht das Bedürfnis, in besonderen Fällen Amtshilfe auch dann („spontan“) zu leisten, wenn ein bezügliches Ersuchen einer ausländischen Zollbehörde nicht vorliegt. Es handelt sich hier um die Mitteilung neuer und besonders gefährlicher Methoden zur Begehung von Zollzuwiderhandlungen, um die Mitteilungen betreffend die Verfälschung oder Nachahmung von im Zollverfahren verwendeten Urkunden, Stempeln und Nämlichkeitszeichen und schließlich um die Mitteilung konkreter Zuwiderhandlungen, deren Verfolgung im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder politische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist, insbesondere über solche im Zusammenhang mit Suchtgiften, Waffen, Munitionen und Sprengstoffen, Kunstgegenständen oder Archivalien.

Zu § 195:

Für die Durchführung der Hilfeleistung sollen grundsätzlich die einschlägigen Bestimmungen der in Betracht kommenden österreichischen Verfahrensgesetze gelten. Für die Gewährung von Amtshilfe zur Erhebung von Abgaben, etwa auch zur Durchführung von Ermittlungen bei unerledigten Carnets TIR oder Versandscheinen, gilt somit das Recht betreffend die Erhebung der Zölle; in den

Fällen der Amtshilfe betreffend Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften gelten die Vorschriften über das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren (Abs. 1).

Im Hinblick auf die unterschiedlich gestalteten ausländischen Verfahrensordnungen war darauf Bedacht zu nehmen, daß den Wünschen ausländischer Behörden, eine bestimmte, vom österreichischen Verfahrensrecht abweichende Vorgangsweise einzuhalten, entsprochen werden kann; diese Vorgangsweise muß allerdings mit den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechtes vereinbar sein (Abs. 2).

Im Hinblick auf die Bedeutung der Wahrung des Parteiengehörs soll dieses nicht nur bei der ausländischen Behörde gewährleistet sein, sondern es soll grundsätzlich für im Bundesgebiet wohnhafte Personen vorgesehen werden, daß diese schon vor Leistung der Amtshilfe bereits im Inland gehört werden und gegen die Leistung der Amtshilfe allfällige Bedenken vorbringen können, mit denen sich die Behörde auseinandersetzen hat. Nur in solchen Fällen, in welchen bei Anhörung der Betroffenen und der damit verbundenen Kenntnisnahme vom Gegenstand der Amtshilfe deren Zweck vereitelt wäre, und in den Fällen, in welchen die Strafverfolgung im Ausland auch im Interesse Österreichs gelegen ist, soll die Anhörung im Inland entfallen; ebenso erscheint eine Anhörung des Betroffenen hinsichtlich Umständen und Verhältnissen entbehrlich, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zu § 196:

Hier werden die Voraussetzungen geregelt, die erfüllt sein müssen, wenn Gegenstände oder Akten in das Ausland übersendet werden sollen.

Zu § 197:

In Übereinstimmung mit dem Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979, soll zwar grundsätzlich die Vornahme von Erhebungen und anderen Verfahrenshandlungen durch ausländische Organe auf dem Gebiet der Republik Österreich nicht zulässig sein; wenn aber die Anwesenheit solcher Organe sowie von anderen am Verfahren beteiligten Personen oder deren Rechtsbeiständen zur sachgemäßen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist, soll der Bundesminister für Finanzen die Anwesenheit dieser Personen bei Amtshandlungen gestatten können.

Zu § 198:

§ 198 regelt den Ersatz der durch die Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten in der auch in bilateralen Abkommen üblichen Weise.

Der **Abschnitt VIII** entspricht dem geltenden Abschnitt VII, wobei jedoch der § 192 Abs. 1 entfällt, da er durch Zeitablauf überholt ist.

Zu § 199:

Der neue § 199 soll dem Umstand Rechnung tragen, daß die Zollbehörden aller Instanzen im Zusammenhang mit durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Zollverfahren (zB gemeinsames Versandverfahren) oder Zollpapieren (zB Einheitspapier) außerhalb der zwischenstaatlichen Amtshilfe grenzüberschreitende Kontakte benötigen.

Zu § 200:

Der neue § 200 soll im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs gewährleisten, daß alle zollgesetzlichen Verweisungen auf andere Gesetze als dynamische Verweisungen zu behandeln sind.

Zu Artikel II:

Hier werden durch eine Generalklausel die aus dem Einheitspapier stammenden neuen Begriffe überall dort in das Zollgesetz 1955 übernommen, wo dies keine sonstige Änderung des Satzgefüges oder des Inhalts der Bestimmung erfordert.

Abschnitt II. (Devisengesetz)

Das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr sieht kein Exemplar des Einheitspapiers vor, das als devisenrechtliche Anmeldung nach § 17 des Devisengesetzes verwendet werden könnte; auf diese Anmeldung muß daher im Interesse der Erfüllung der durch das Übereinkommen zu übernehmenden Verpflichtungen verzichtet werden. Wenn aber für die Exporte nach der EWG und nach den EFTA-Staaten eine solche Anmeldung nicht mehr verlangt werden kann, erscheint ihre Beibehaltung für andere Bereiche des Exports nicht mehr sinnvoll.

Abschnitt III. (Gebührengesetz 1957)

Die hier vorgesehene Änderung des Gebührengesetzes 1957 trägt dem Außerkrafttreten des Abkommens über das gemeinschaftliche Versandverfahren und dessen Ersatz durch das Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren ebenso Rechnung wie die im Abschnitt I Artikel I Z 29 vorgesehene Neufassung des § 60 des Zollgesetzes 1955.

Abschnitt IV. (andere Bundesgesetze)

Die durch Abschnitt I geänderten Begriffe des Zollgesetzes 1955, vor allem die des Verfügungsberechtigten, des Warenempfängers und der Warenerklärung, werden auch in vielen anderen bundesgesetzlichen Vorschriften verwendet, die durch den Abschnitt IV in gleicher Weise geändert werden sollen.

Gegenüberstellung

geltende Fassung

„§ 2. (1) Waren im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche körperliche Sachen aller Art.“

„§ 4. (1) Die im Zolltarif festgesetzten allgemeinen Zölle, welche durch zwischenstaatliche Vereinbarungen ermäßigt oder aufgehoben werden, werden als Vertragszölle bezeichnet.

(2) Die Vertragszölle finden auch auf Waren der meistbegünstigten Staaten und der Zollausschlüsse Anwendung, sofern nicht anderweitige zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen.

(5) Zu den Vertragszöllen sind auch die aus dem Zollausland zurückklagen- den inländischen Rückwaren abzufertigen, wenn von der Zollerhebung mangels Vorliegens aller in § 42 genannten Voraussetzungen nicht Abstand genommen werden kann.

(6) Für die Anwendung der Vertragszölle hat der Verfügungsberechtigte die in den vorstehenden Absätzen genannten Voraussetzungen durch Vorlage der Frachtpapiere, der Rechnungen, des kaufmännischen Schriftwechsels oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wenn es aus volkswirtschaftlichen Rücksichten oder aus Gründen der Zollsicherheit erforderlich ist, kann das Bundesministerium für Finanzen anordnen, inwieweit bei der Einfuhr bestimmter Waren die Anwendung der Vertragszollsätze von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig ist. Ursprungszeugnisse müssen die Bescheinigung enthalten, daß die Ware ein Erzeugnis des darin angegebenen Gebietes ist. Ursprungszeugnisse müssen von einer Handelskammer oder einer anderen im Ausstellungsland hiezu befugten Behörde oder Stelle ausgestellt sein, sofern nicht in anderen Bundesgesetzen oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen besondere Anordnungen getroffen sind. Das Bundesministerium für Finanzen

Fassung laut Entwurf

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als zum Handel bestimmt im Sinn dieses Bundesgesetzes gelten auch Waren zur Verwendung in einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb.“

2. Im § 4 erhalten die Abs. 1 und 2 die nachstehende Fassung, wird der Abs. 5 aufgehoben und erhält der Abs. 6 die Bezeichnung „(5)“:

„(1) Vertragszollsätze sind die durch völkerrechtliche Vereinbarungen bestimmten Zollsätze. Sie sind nur dann anzuwenden, wenn sie günstiger sind als die im Zolltarif festgelegten allgemeinen Zollsätze oder andere Vertragszollsätze.

(2) Vertragszollsätze sind auch auf Waren anzuwenden, die

1. ihren Ursprung in Zollausschlüssen (§ 1 Abs. 2) haben,
2. aus dem freien Verkehr ausgeführt worden sind und wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, wobei im Zollausland notwendig gewordene Instandsetzungen die Anwendung der Vertragszollsätze nicht hindern; im letzteren Fall gilt § 90 Abs. 3 sinngemäß.“

geltende Fassung

kann anordnen, daß Ursprungszeugnisse von einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ursprungsland ausgestellt oder beglaubigt sein müssen. (BGBl. Nr. 78/1968 und 230/1971)⁴⁴

„§ 7. (2) Abgenutzte oder beschädigte Waren sind wie neue oder unbeschädigte, verdorbene wie unverdorbene zu behandeln, sofern der Zoll nicht nach dem Wert erhoben wird.“

§ 9. (Aufgehoben durch BGBl. Nr. 485/1981.)

Fassung laut Entwurf

3. Der § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Können die nach Abs. 1 maßgebende Menge, Art und Beschaffenheit der Waren oder sonstige für die Durchführung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz maßgebende Tatsachen nicht eindeutig ermittelt werden, weil Waren nicht gestellt werden oder die innere Beschau auf Veranlassung des Anmelders unterblieben ist, so sind jene Tatsachen heranzuziehen, die zur höchsten Abgabenbelastung führen. Würden nach dem Ergebnis der Ermittlungen gleichfalls in Betracht kommende Umstände dazu führen, daß ein gesetzliches Verbot der Abfertigung entgegensteht, so sind jedoch letztere Tatsachen heranzuziehen.“

4. Der § 9 lautet:

„Anwendung der zolltarifärischen Bestimmungen bei Kleinsendungen

§ 9. (1) Für zollpflichtige Waren in einer Kleinsendung, deren Wert bei der Einfuhr im Reiseverkehr insgesamt nicht mehr als 2 600 S, in anderen Fällen insgesamt nicht mehr als 500 S beträgt, und die nicht zum Handel bestimmt sind, sind die Eingangsabgaben, ausgenommen Verbrauchsteuern und Monopolabgaben sowie die Abgabe von alkoholischen Getränken, ohne Einreihung in den Zolltarif nach einem Pauschalsatz in Höhe von 25 vH des Wertes zu erheben.

(2) Soweit Abs. 1 nicht anwendbar ist, sind Waren in Kleinsendungen, einschließlich der von Reisenden mitgeführten Waren, deren Wert insgesamt nicht mehr als 5 000 S beträgt, ohne Einreihung in den Zolltarif abzufertigen. Der Zoll für zollpflichtige Waren in solchen Sendungen ist nach einem Zollsatz von 12 vH des Wertes, die Einfuhrumsatzsteuer ist nach dem im § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, genannten Steuersatz zu erheben.

(3) Unbeschadet der Anwendung des Abs. 1 oder 2 hat eine Einreihung der Waren in den Zolltarif zu erfolgen, wenn

1. die Waren nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften nach ihrer Einreihung in den Zolltarif anzumelden sind;
2. auch nur für einen Teil der Sendung Einfuhr- oder Ausfuhrverbote einer Zollabfertigung entgegenstehen.

(4) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei den betreffenden Waren um einen Teil einer größeren Warenmenge handelt, die zuvor im Zollge-

„§ 22. (2) Die Zollämter zweiter Klasse sind befugt, Waren um Rahmen der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zollverfahrensarten mit der Maßgabe abzufertigen, daß

- a) Abfertigungen zum freien Verkehr nur vorgenommen werden dürfen, wenn
1. die Waren im Reiseverkehr oder im kleinen Grenzverkehr eingebracht werden und nicht für den Handel bestimmt sind oder
 2. für die Waren die Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 zu gewähren ist oder in den im § 41 Abs. 1 lit. a genannten Fällen ein Bescheid über die Gewährung der Zollfreiheit vorgelegt wird oder
 3. die Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und die Festsetzung der Abgaben durch das Zollamt ohne besondere Schwierigkeiten vorgenommen werden können; (BGBl. Nr. 527/1974)“

Zollwache

„§ 23. (1) Die Zollwache ist ein in Abteilungen gegliederter uniformierter bewaffneter Wachkörper, dem die Überwachung der Zollgrenze und die Beaufsichtigung des Verkehrs über dieselbe obliegt.

biet aufgeteilt worden ist. Abs. 2 ist außerdem nicht anzuwenden, wenn auch nur für einen Teil der Sendung neben oder anstelle des Zolles andere Abgaben als die Einfuhrumsatzsteuer zu erheben sind, deren Satz sich nach der Einreihung der Ware in den Zolltarif richtet.

(5) Wenn aus der Anwendung der Abs. 1 und 2 auf bestimmte Waren ein erheblicher Nachteil für einen inländischen Wirtschaftszweig entstände, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit es sich um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, durch Verordnung diese Waren von der Anwendung der Abs. 1 und 2 auszunehmen oder auf bestimmte Mengen zu beschränken.

(6) Die Einnahmen aus Verzollungen unter Anwendung des Pauschalsatzes nach Abs. 1 gelten zu 30 vH als Zoll und zu 70 vH als Einfuhrumsatzsteuer.“

5. Dem § 21 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zollämter, Zweigstellen von Zollämtern und Zollposten sind Zollstellen.“

6. Im § 22 Abs. 2 lit. a Z 2 wird der Ausdruck „§ 41 Abs. 1 lit. a“ durch den Ausdruck „§ 29 Abs. 1“ ersetzt.

7. An die Stelle des § 23 treten folgende §§ 23 und 23 a:

Zollwache

„§ 23. (1) Die Zollwache ist ein uniformierter, bewaffneter Wachkörper des Bundes.

geltende Fassung

(2) Unbeschadet ihrer Befugnisse als Zollwacheorgane können Angehörige der Zollwache ständig oder vorübergehend zur Dienstleistung bei Zollämtern als deren Organe herangezogen werden. Die Angehörigen der Zollwache sind, wenn sie nicht selbst zum Leiter des Zollamtes bestellt sind, diesem in allen Angelegenheiten unterstellt, die ihre Dienstleistung beim Zollamt betreffen. (BGBl. Nr. 527/1974)

(3) Abgesehen von den Fällen von Zollzuwiderhandlungen ist die Zollwache auch befugt, jedermann, der sich ihrer vorschriftsmäßigen Amtshandlung widersetzt, gegen die in Ausübung ihres Dienstes begriffenen Zollorgane Drohungen vorbringt oder sie während der Ausübung ihres Dienstes wörtlich oder tätlich beleidigt, in Verwahrung zu nehmen.

(4) Die Zollwache darf sich ihrer Waffen und anderer geeigneter Hilfsmittel sowie Hunde und Schließketten bedienen, um einen tätlichen oder unmittelbar drohenden Angriff von sich oder dritten Personen abzuwehren und Widerstand, der ihren Anordnungen entgegengesetzt wird, zu brechen. Im Zollgrenzbezirk darf sie von der Schußwaffe und von den vorangeführten Hilfsmitteln gegen Personen Gebrauch machen, die auf wiederholten Anruf nicht stehenbleiben oder sich ihrer Abführung durch die Flucht zu entziehen suchen, wenn dadurch nicht andere Personen gefährdet werden.

(5) Sucht sich eine von der Zollwache vorschriftsmäßig angerufene Person der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude oder in einen anderen geschlossenen Raum zu entziehen, so ist die Zollwache ohne Einholung einer besonderen Ermächtigung befugt zu fordern, daß das Gebäude oder der geschlossene Raum, wenn sie versperrt wurden, geöffnet und der Zollwache der Eintritt ermöglicht werde, um die entflohene Person samt den Sachen, die sie mit sich nahm, anzuhalten und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen. Wird die Eröffnung verweigert, so ist die Hilfeleistung der nächsten staatlichen Sicherheits- oder ortspolizeilichen Dienststelle anzusprechen und in Gegenwart des hierzu beauftragen Organs die Eröffnung zu bewirken. Bis dahin kann die Zollwache die Zugänge besetzt halten und das Erforderliche vorkehren, um zu verhindern, daß die flüchtige Person entweicht oder die bei ihr befindlichen Sachen weggebracht werden.“

Fassung laut Entwurf

(2) Den Zollwacheorganen obliegt die Überwachung der Zollgrenze und die Überwachung des Warenverkehrs über die Zollgrenze, im Zollgrenzbezirk, auf der Donau zwischen Strom-km 1887 und Strom-km 1933 sowie auf einem je 1 km breiten Landstreifen zu beiden Seiten der Donau in diesem Bereich zum Zweck der Verhinderung und Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen und der Sicherung von Beweisen. Den Zollwacheorganen durch andere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben bleiben unberührt.

(3) Unbeschadet ihrer Befugnisse als Zollwacheorgane können Zollwachebeamte ständig oder vorübergehend als Organe von Zollämtern eingesetzt werden. Die Zollwachebeamten sind, wenn sie nicht selbst zum Leiter des Zollamtes bestellt sind, diesem in allen Angelegenheiten unterstellt, die ihre Dienstleistung beim Zollamt betreffen.

(4) Zollwachebeamte sind bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen zur Inspizierung der Zollwache heranzuziehen. Soweit es zweckmäßig ist, können Zollwachebeamte bei den Finanzlandesdirektionen und beim Bundesministerium für Finanzen auch zur Behandlung sonstiger Angelegenheiten der Zollwache verwendet werden.

(5) Die Zollwachebeamten sind, soweit sie nicht bei den Hauptzollämtern als Finanzstrafbehörden erster Instanz, bei ständigen Mobilien Einsatzgruppen, bei den Finanzlandesdirektionen oder beim Bundesministerium für Finanzen verwendet werden oder zum Leiter eines Zollamtes oder einer Zweigstelle eines solchen bestellt sind, in Zollwacheabteilungen zusammenzufassen. Die Organisation der Zollwacheabteilungen obliegt unter der Leitung des Bundesministeriums für Finanzen den Finanzlandesdirektionen.

(6) Amtshandlungen von Zollwacheorganen als Angehörige einer Zollwacheabteilung bei Erfüllung von Aufgaben gemäß Abs. 2 erster Satz sind, wenn sie in Befolgung eines Auftrages einer Zollbehörde durchgeführt werden, dieser,

ansonsten dem Hauptzollamt im Bereich jener Finanzlandesdirektion zuzurechnen, in dem die Zollwacheabteilung errichtet ist.

(7) Die Zollwachebeamten haben ihren Dienst uniformiert und bewaffnet zu versehen, soweit nicht durch die Dienstvorschriften im Hinblick auf die Art des zu versehenen Dienstes Ausnahmen verfügt werden.

(8) Abgesehen von den im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Fällen sind die Zollwacheorgane auch befugt, Personen, die Verpflichtungen verletzen, die sich aus § 24 Abs. 1 ergeben, festzunehmen. Der Festgenommene ist nach Wegfall des Festnahmegrundes, jedenfalls aber innerhalb der nächsten 24 Stunden freizulassen.

(9) Versucht eine von Zollwacheorganen vorschriftsmäßig angerufene Person sich der Amtshandlung durch die Flucht in ein Gebäude, in einen anderen geschlossenen Raum oder auf ein zum Hauswesen gehöriges, eingefriedetes Grundstück zu entziehen, so sind die Zollwacheorgane bei Gefahr im Verzug ohne Einholung einer besonderen Ermächtigung befugt, zu fordern, daß das Gebäude, der geschlossene Raum oder das zum Hauswesen gehörige eingefriedete Grundstück, wenn sie versperrt sind, geöffnet und den Zollwacheorganen der Eintritt ermöglicht wird, um die entflozene Person samt den allenfalls mitgeführten Waren, anzuhalten und der gesetzlichen Amtshandlung zu unterziehen. Wird die Öffnung verweigert, so sind die Zollwacheorgane befugt, die Öffnung zu bewirken. Über die Gründe und das Ergebnis der Amtshandlung ist dem Betroffenen auf sein Verlangen sofort oder zumindest binnen 24 Stunden eine Bescheinigung auszufolgen.

Waffengebrauch der Zollwache

§ 23 a. (1) Die Zollwacheorgane dürfen in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsbefugnisse nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. Im Fall der Notwehr,
2. zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes,
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme,
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person,
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.

geltende Fassung

Fassung laut Entwurf

48

(2) Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbarer gelinderer Mittel ungeeignet erscheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, so darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet erscheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

(3) Zweck des Waffengebrauchs gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtfähig zu machen. In den Fällen des Abs. 1 Z 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen; im Fall des Abs. 1 Z 1 gilt dies nur dann, wenn dem Angegriffenen offensichtlich bloß ein geringer Nachteil droht. Jede Waffe ist mit möglicher Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck ihrer Anwendung nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann.

(4) Der mit Gefährdung menschlichen Lebens verbundene Gebrauch einer Waffe ist nur zulässig:

1. im Fall der Notwehr zur Verteidigung eines Menschen,
2. zur Unterdrückung eines Aufstandes oder Aufruhrs bei einer Zolldienststelle, soweit wegen Gefahr im Verzug das Einschreiten der zuständigen Sicherheitsorgane nicht abgewartet werden kann,
3. zu Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die überwiesen oder dringend verdächtig ist,
 - a) ein vorsätzliches Finanzvergehen, ausgenommen eine Finanzordnungswidrigkeit, begangen zu haben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie eine Waffe oder ein anderes Mittel, dessen Wirkung der einer Waffe gleichkommt, bei sich führen und zum Widerstand benutzen könnte,
 - b) durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten sowohl ein vorsätzliches Finanzvergehen, ausgenommen eine Finanzordnungswidrigkeit, als auch eine solche gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, die nur vorsätzlich begangen werden kann, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist und für sich allein oder in Verbindung mit dem Verhalten bei der Festnahme oder Entweichung diese Person

323 der Beilagen

als eine für die Sicherheit des Staates, der Person oder des Eigentums allgemein gefährlichen Menschen kennzeichnet.

(5) Der lebensgefährdende Waffengebrauch (Abs. 4) ist außer dem Fall der Notwehr ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen. Als Androhung des Schußwaffengebrauches gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(6) Der lebensgefährdende Waffengebrauch (Abs. 4) ist außer dem Fall der Notwehr nur dann zulässig, wenn dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden, es sei denn, daß er unvermeidbar erscheint, um eine Menschenmenge von Gewalttaten abzuhalten, durch die die Sicherheit von Personen mittelbar oder unmittelbar gefährdet wird.

(7) Steht eine geeignet erscheinende Dienstwaffe nicht zur Verfügung, so dürfen unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 6 auch andere Waffen gebraucht oder Mittel angewendet werden, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt.

(8) Der scharfe Einsatz eines Hundes gegen Menschen ist unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 3 zulässig:

1. im Fall der Notwehr,
2. zur Überwindung eines aktiven, gewaltsamen Widerstandes gegen rechtmäßige Amtshandlungen,
3. zur Erzwingung der rechtmäßigen Festnahme oder zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person, die überwiesen oder dringend verdächtig ist,
 - a) ein vorsätzliches Finanzvergehen, ausgenommen eine Finanzordnungswidrigkeit, begangen zu haben, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie eine Waffe oder ein anderes Mittel, dessen Wirkung der einer Waffe gleichkommt, bei sich führen und zum Widerstand benutzen könnte,
 - b) durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten sowohl ein vorsätzliches Finanzvergehen, ausgenommen eine Finanzordnungswidrigkeit, als auch eine solche gerichtlich strafbare Handlung begangen zu haben, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist.“

geltende Fassung

„§ 24. (4) Jedermann ist verpflichtet, den von den Zollorganen sowie von den in Abs. 3 genannten Bediensteten in Ausübung ihres Dienstes ergangenen Anforderungen Folge zu leisten.“

„Allgemeine Bestimmungen über Zollbefreiungen und
Zollbegünstigungen
(BGBl. Nr. 527/1974)

§ 41. (1) Für die Gewährung der Zollfreiheit sind zuständig:

- a) die Zollämter erster Klasse in den Fällen des § 30 lit. h, § 31 lit. d bis f, § 36, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel oder um in lit. b oder c genannte Waren handelt, § 37 und § 38, soweit es sich um andere Waren als Hausrat, Kleidungs- und Wäschestücke handelt, § 39 lit. c, § 40;
- b) die Zollämter in allen übrigen Fällen.

Fassung laut Entwurf

8. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Jedermann ist verpflichtet, den von den Zollorganen sowie von den in Abs. 3 genannten Aufsichtsorganen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes ergangenen Anordnungen Folge zu leisten. Wer sich ungeachtet vorausgegangener Abmahnung gegenüber Organen der Zollämter oder den in Abs. 3 genannten Aufsichtsorganen, während sich diese Personen in rechtmäßiger Ausübung des Amtes oder des Dienstes befinden, ungestüm benimmt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde, von dieser, mit Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.“

9. Dem § 28 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Personen, die den Arbeitsplatz für nicht der Abfertigung dienende Zwecke benutzen, haben, wenn durch die Benutzung die Aufdeckung von Zollzuwiderhandlungen erschwert oder der Verkehrsfluß behindert oder schutzwürdige Interessen von Parteien des Zollverfahrens beeinträchtigt werden, den Arbeitsplatz über Verlangen des Zollamtes zu verlassen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können sie von den Organen der Zollwache vom Arbeitsplatz entfernt werden.“

10. Der § 29 lautet:

„Gewährung von Zollbegünstigungen

§ 29. (1) Soweit für Waren eine Zollbefreiung nach den §§ 30 bis 40 besteht und die Waren von der Stellungspflicht ausgenommen sind, tritt die Zollfreiheit kraft Gesetzes ein. Im übrigen wird die Zollfreiheit nur auf Antrag gewährt. Über die Gewährung der Zollfreiheit ist bei Zollbefreiungen

1. gemäß § 30 lit. h, § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, § 36 Abs. 1 lit. b und c, § 38, § 39 Abs. 1 lit. c und Abs. 2, § 40 und, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch gemäß § 36 Abs. 1 lit. a und
2. in den übrigen Fällen, wenn der Antrag nicht in der Anmeldung gestellt wird,
mit gesondertem Bescheid (§ 185 BAO) zu entscheiden, sonst in der zollamtlichen Bestätigung (§ 59).

geltende Fassung

(2) Die Zollfreiheit wird in den Fällen der §§ 30 bis 40 nur auf Antrag gewährt; in den in Abs. 1 lit. a genannten Fällen ist der Antrag bei einem Zollamt im Bereich des Bundeslandes zu stellen, in dem der Begünstigte seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Über die Gewährung der Zollfreiheit ist gesondert mit Bescheid abzusprechen.

(3) Außer den in Abs. 2 genannten Fällen ist gesondert mit Bescheid abzusprechen, soweit nach den zolltarifarischen Bestimmungen für den Einzelfall ein Erlaß oder eine Ermäßigung von Zöllen gewährt oder über einen Antrag nach § 183 vor Entstehen der Zollschuld entschieden wird.

(4) Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist die Erlassung eines gesonderten Bescheides nach Abs. 2 oder 3 nicht mehr zulässig; die Verjährungsfrist wird jedoch durch die Einbringung eines Antrages der Partei auf Gewährung der Zollbefreiung oder Zollbegünstigung bei der hierfür zuständigen Behörde so lange gehemmt, bis über den Antrag rechtskräftig entschieden worden ist. Sind einem Bescheid, der eine Zollbefreiung, eine Zollbegünstigung oder einen Zoll-erlaß nach § 183 betrifft, Bedingungen beigefügt, so beginnt die Verjährung nicht vor Ablauf des Jahres, in dem die Bedingung eingetreten ist. Im übrigen finden die für Bescheide gemäß § 185 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, geltenden Bestimmungen Anwendung.

(5) Die Zollbefreiungen nach den §§ 30 lit. h, 36 Abs. 1 lit. b und 40 werden nur in dem Ausmaß gewährt, als der betreffende ausländische Staat Gegenrecht übt. (BGBl. Nr. 78/1968)

(6) Soweit Ausfuhrzölle vorgesehen sind, gelten die in den §§ 30 bis 40 für die Einfuhr vorgesehenen Zollbefreiungen sinngemäß auch für die Ausfuhr.“

Fassung laut Entwurf

(2) Außer den in Abs. 1 genannten Fällen ist mit gesondertem Bescheid abzusprechen, wenn

1. auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften für den Einzelfall eine Ermäßigung oder ein Erlaß von Zöllen oder eine Ermäßigung oder Aufhebung des Zollsatzes gewährt wird oder
2. Zölle nach § 183 erlassen werden, bevor eine Festsetzung erfolgt ist, oder
3. Zollbegünstigungen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen zu gewähren sind und die Entscheidung, ob die für die Verwirklichung des Tatbestandes maßgebenden Umstände gegeben sind, Ermittlungen erfordert, die nicht im Zug der Abfertigung abgeschlossen werden können; auf welche Zollbegünstigungen dies zutrifft, hat der Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festzulegen.

(3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist die Erlassung eines gesonderten Bescheides nicht mehr zulässig; diese Frist wird jedoch durch die Einbringung eines Antrages der Partei auf Gewährung der Begünstigung bei der zuständigen Behörde so lange gehemmt, bis über den Antrag rechtskräftig entschieden worden ist.

(4) Zur Erlassung des gesonderten Bescheides sind in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 3 nur die Zollämter erster Klasse zuständig. Örtlich zuständig ist in den Fällen des § 40 das Hauptzollamt und das Flugzollamt im Bereich der Finanzlandesdirektion, in dem der Begünstigte seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(5) Die einem anderen als dem Empfänger gewährte Begünstigung im Sinn des Abs. 1 oder 2 ist der Zollfestsetzung zugrunde zu legen, wenn im Zeitpunkt des Überganges der Ware in den freien Verkehr feststeht, daß die Ware zur Weitergabe an den Begünstigten bestimmt ist. Die Begünstigung ist in diesem Fall an die Bedingung geknüpft, daß der erlangte Zollvorteil dem Begünstigten weitergegeben wird.

(6) In den Fällen des § 30 lit. h, des § 36 Abs. 1 lit. b, des § 40 Abs. 1 lit. d und, sofern es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch des § 40 Abs. 1

„§ 30.

„d) Briefsendungen im Sinne der Postvorschriften, soweit sie nur schriftliche Mitteilungen oder neben diesen nur von der Stellungspflicht befreite Waren (§ 153 Abs. 2) enthalten;“

„§ 36. (4) Natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, wird die Zollfreiheit für Übersiedlungsgut nur gewährt, wenn sie nachweisen, daß sie nach den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, zu einem mindestens einjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.“

„§ 40. (3) Wird ein nach Abs. 1 lit. a, b oder d zollfrei abgefertigtes Kraftfahrzeug vor Ablauf der Verwendungspflicht gemäß § 29 Abs. 1 lit. b wieder ausgeführt, ordnungsgemäß verzollt oder nachweislich ernsthaft beschädigt, so kann an dessen Stelle ein anderes Kraftfahrzeug zollfrei eingebracht werden. Sollen nach Abs. 1 zollfrei abgefertigte Kraftfahrzeuge vor Ablauf der zwei Jahre oder einer auf Grund der Gegenrechtsübung länger währenden Verwendungspflicht entgeltlich oder unentgeltlich anderen Personen zur Benützung überlassen oder an diese übertragen werden, so ist dies dem Zollamt vorher anzuzeigen und der Zoll zu entrichten; dies gilt nicht, wenn der Begünstigte vor Ablauf dieser Frist abberufen wurde, sofern zumindest ein halbes Jahr der Verwendungspflicht bereits abgelaufen ist, oder wenn der Begünstigte verstorben ist oder das Fahrzeug ernsthaft beschädigt wurde, letzteres gilt auch für Dienstfahrzeuge. In den Fällen, in denen Personen nach völkerrechtlichen Vereinbarungen über den Amtssitz internationaler Organisationen das Recht eingeräumt ist, alle vier Jahre ein Kraftfahrzeug zollfrei einzuführen, ermäßigt sich der zu erhebende Zoll für jedes vollendete Jahr der Verwendungspflicht um ein Viertel, wenn das Kraftfahrzeug vor Ablauf der Verwendungspflicht anlässlich der Beendigung des Dienstes des Begünstigten im Zollgebiet und dessen Rückkehr in das Zollaussland veräußert wird. (BGBl. Nr. 188/1985)“

lit. a, b und c ist die Zollfreiheit nur zu gewähren, wenn und soweit der betreffende ausländische Staat Gegenrecht übt.

(7) Die §§ 30 bis 40 gelten sinngemäß für die Ausfuhr ausfuhrzollpflichtiger Waren.“

11. Der § 30 lit. d lautet:

„d) Sendungen, die nach § 153 von der Stellungspflicht ausgenommen sind;“

12. Der § 36 Abs. 4 wird aufgehoben.

13. Im § 40 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 29 Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 41 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

„Allgemeine Voraussetzungen für die Zollfreiheit

§ 29. (1) Wenn nach den §§ 30 bis 40 die Zollfreiheit an eine bestimmte Verwendungspflicht der Ware geknüpft ist, so ist diese nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als erfüllt anzusehen:

- a) bei Waren, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach zum Verbrauch bestimmt sind, mit dem bestimmungsgemäßen Verbrauch;
- b) bei Gewährung der Zollfreiheit nach § 31 lit. a, d, e und f oder nach § 36 Abs. 1 lit. b oder c sowie bei motorisierten Beförderungsmitteln als Übersiedlungsgut oder als Diplomaten- oder Konsulargut, wenn die Waren während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr entsprechend der Zweckbestimmung verwendet worden sind, soweit in Abs. 2 nicht anders bestimmt ist; (BGBl. Nr. 78/1968)
- c) in allen übrigen Fällen, wenn die Ware während eines Jahres nach der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr entsprechend der Zweckbestimmung verwendet worden ist.

(2) Bei Gewährung der Zollfreiheit nach § 31 lit. a, d, e und f für Waren, die nicht im Eigentum des Begünstigten stehen, besteht die Zollfreiheit nur so lange, als die Waren vom Begünstigten der Zweckbestimmung entsprechend verwendet werden. (BGBl. Nr. 78/1968)

(3) Für die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40 genügt es, wenn bei der Abfertigung zum freien Verkehr nachgewiesen wird, daß die Ware für

14. Der § 41 lautet:

„Erfüllung von Verpflichtungen bei Zollbegünstigungen

§ 41. (1) Wenn nach den §§ 30 bis 40 die Zollfreiheit an eine bestimmte Verwendung geknüpft ist, ist diese Verpflichtung als erfüllt anzusehen, wenn

1. Waren, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach zum Verbrauch bestimmt sind, bestimmungsgemäß verbraucht worden sind;
2. in den Fällen des § 31 Abs. 1 lit. a, d, e und f, des § 36 Abs. 1 lit. b und c und, soweit es sich um motorisierte Beförderungsmittel handelt, auch der §§ 36 Abs. 1 lit. a und 40 Abs. 1 die Waren während zweier Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind;
3. in allen übrigen Fällen die Waren während eines Jahres ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

(2) Wenn auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften oder nach auf Grund solcher Vorschriften ergangenen Bescheiden eine Zollfreiheit oder Zollbegünstigung an ein bestimmtes Verhalten des Begünstigten geknüpft ist oder sich eine bestimmte Verarbeitung oder Verwendung aus der Warenbezeichnung ergibt, ist diese Verpflichtung, sofern in der Vorschrift oder im Bescheid nicht anderes bestimmt ist, als erfüllt anzusehen, wenn

1. im Fall einer vorgesehenen Verarbeitung die Waren innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verarbeitet worden sind;
2. im Fall einer vorgesehenen Verwendung die Waren während zweier Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Überganges in den freien Verkehr bestimmungsgemäß verwendet worden sind;
3. im Fall eines vorgesehenen sonstigen Verhaltens dieses innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Überganges der Waren in den freien Verkehr gesetzt worden ist.

(3) Können die Fristen des Abs. 2 wegen unvorhergesehener oder unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so ist dies auf Antrag unter gleichzei-

geltende Fassung

eine begünstigte Person bestimmt ist. Die Zollfreiheit ist in diesem Fall an die Bedingung geknüpft, daß der erlangte Zollvorteil an die begünstigte Person weitergegeben wird. (BGBl. Nr. 78/1968)“

„§ 46. (4) Die Zollhängigkeit erlischt

- a) durch die Ausfolgung der Ware durch das Zollamt bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr;
- b) durch Entrichtung einer kraft Gesetzes entstandenen Zollschuld oder durch Ersatzleistung für die auf die Waren entfallenden Eingangsabgaben;
- c) durch die Ausfolgung einer von der Stellungspflicht befreiten Ware durch die Post;
- d) durch den Austritt der Ware in das Zolllausland;

Fassung laut Entwurf

tiger Setzung einer angemessenen Nachfrist nachzusehen, sofern die für die Zollfreiheit oder Zollbegünstigung maßgebenden Gründe fortbestehen.

(4) Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge geht die Begünstigung und eine mit ihr verbundene Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 auf den Rechtsnachfolger über.

(5) Bei Einzelrechtsnachfolge geht die Begünstigung und eine mit ihr verbundene Verpflichtung in Sinn des Abs. 2 mit der Übernahme der Ware auf den Rechtsnachfolger über, wenn der vorangehende Begünstigte auf die Verpflichtung hingewiesen hat; andernfalls gilt die Verpflichtung mit der Übernahme der Ware als nicht erfüllt, es sei denn, die Voraussetzung liegt vor und die Verpflichtung wird nachträglich vom Übergeber oder vom Übernehmer erfüllt.

(6) Besteht eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 im Verbrauch oder in der Verarbeitung von vertretbaren Waren, so kann auch eine den begünstigten Waren entsprechende Menge gleichartiger Waren (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221) verbraucht oder verarbeitet werden.

(7) Der Begünstigte, den eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 trifft, sowie der durch § 29 Abs. 5 Verpflichtete, unterliegt der besonderen Zollaufsicht (§ 26).

(8) Eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 erlischt durch den Tod des Begünstigten. Eine Verpflichtung im Sinn des Abs. 1 oder 2 erlischt außerdem dadurch, daß die Ware durch natürliche Einflüsse, Zufall oder höhere Gewalt untergeht oder so schwer beschädigt oder verändert wird, daß ihre bestimmungsgemäße Verarbeitung, Verwendung oder Wiederherstellung unwirtschaftlich wäre; in den Fällen des Abs. 2 ist der Vorfall unverzüglich dem Zollamt anzuzeigen. Eine solche Verpflichtung erlischt weiters, wenn die Ware auf Antrag des Begünstigten unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet wird; § 7 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

15. Im § 46 Abs. 4 lit. f wird der Ausdruck „(§ 176 Abs. 2)“ aufgehoben.

geltende Fassung

- e) durch den Untergang oder durch die Vernichtung der Ware (§ 7 Abs. 4);
- f) durch die Preisgabe der Ware an den Bund (§ 176 Abs. 2);
- g) durch die Rechtskraft eines Verfallsausspruches zugunsten des Bundes.
(BGBl. Nr. 78/1968)“

„§ 48. (1) Jede über die Zollgrenze eingehende oder zum Austritt über die Zollgrenze bestimmte Ware ist, unbeschadet der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Post- und Luftverkehr, dem der Übertrittsstelle nächstgelegenen Grenzzollamt zu stellen. Ist das Grenzzollamt ein vorgeschobenes Zollamt (§ 21 Abs. 1 lit. g), so hat die Stellung bei diesem Zollamt zu erfolgen. Zur Stellung der Ware ist verpflichtet, wer sie im Gewahrsam hat.“

„Versendererklärung

§ 50. (1) Für Frachtsendungen im Eisenbahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr hat der Versender bei der Einfuhr und Durchfuhr den Frachtpapieren Versendererklärungen beizufügen. Dasselbe gilt für die Einfuhr im Postverkehr,

Fassung laut Entwurf

16. Dem § 46 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Preisgabe einer Ware an den Bund (Abs. 4 lit. f) kann derjenige erklären, der befugt wäre, eine Anmeldung abzugeben. Die Preisgabe ist vom Zollamt abzulehnen, wenn dem Bund durch die Verwertung erwachsende Kosten in einem zu erwartenden Verwertungserlös keine Deckung finden. Die Preisgabe ist außerdem abzulehnen, wenn gesetzliche Einfuhrverbote bestehen, die durch die Verwertung unwirksam gemacht werden würden, es sei denn, die Ware kann mit der Verpflichtung der Wiederausfuhr der Ware und des Nachweises der Verzollung im Ausland veräußert werden. Die Verwertung preisgegebener Waren hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabenausführungsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen. Ist auf Grund der im Einzelfall gegebenen besonderen Umstände eine solche Verwertung nicht möglich, insbesondere weil sich kein Käufer findet, oder würde durch die Verwertung nachteilig in die Wettbewerbsverhältnisse eingegriffen werden, so können preisgegebene Waren dadurch verwertet werden, daß sie karitativen Zwecken zugeführt werden; der Empfänger steht unter besonderer Zollaufsicht. Eine Verwertung ist unzulässig, wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen nachteilig beeinflusst würde. Preisgegebene Waren, die nicht verwertet werden können, sind zu vernichten.“

17. Dem § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Zur Stellung sind dem Zollamt die Fracht- und sonstigen Begleitpapiere vorzulegen.“

18. Der § 50 wird aufgehoben.

geltende Fassung

soweit in den Sondervorschriften dieses Bundesgesetzes über den Postverkehr nicht anderes bestimmt ist. Die Beigabe der Versendererklärung hat der Versender auf dem Frachtpapier zu vermerken.

(2) Die Versendererklärung hat wenigstens den Namen und die Anschrift des Versenders und Empfängers der Sendung, die Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, Erzeugungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland, Menge und Wert sowie die handelsübliche oder zolltarifarisches Benennung der Waren zu enthalten, sofern nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen Erleichterungen vorgesehen sind. Die Versendererklärung ist vom Versender unter Ansetzung des Datums zu unterzeichnen.

(3) Wenn die Versendererklärung nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, ist vom Verfügungsberechtigten über Verlangen des Zollamtes eine deutsche Übersetzung beizubringen.

(4) Wenn die Versendererklärung mangelhaft oder offensichtlich unrichtig ist oder fehlt, so hat der Verfügungsberechtigte auf Grund der Angaben in den sonstigen Begleitpapieren für die Vervollständigung oder Berichtigung der Versendererklärung zu sorgen oder eine Ersatzversendererklärung auszustellen.³⁾

(5) Im kleinen Grenzverkehr ist eine Versendererklärung nicht erforderlich. Das gleiche gilt im Reiseverkehr für das Handgepäck und für das Reisegepäck, sofern darin keine Handelswaren enthalten sind.“

„Verfügungsberechtigter

§ 51. (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer die Ware im Gewahrsam hat oder wer das mit Zahlungsbestätigung versehene Frachtpapier (Frachtbrief, Paketkarte, Konnossement, Ladeschein), den Niederlagerschein oder eine rechtsverbindliche Abtretungsurkunde vorweist.

(2) Der Verfügungsberechtigte kann den Antrag zur Zollabfertigung auch durch einen Bevollmächtigten stellen. Der Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht dem Zollamt nachzuweisen.“

Fassung laut Entwurf

56

323 der Beilagen

19. Der § 51 lautet:

„Anmelder, Bevollmächtigter

(1) Jeder, der die Ware im Gewahrsam hat oder die für Abfertigung erforderlichen Unterlagen dem Zollamt vorlegen kann, ist befugt, eine Anmeldung abzugeben (Anmelder).

(2) Die Parteien im Zollverfahren können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Personen, die im Rahmen eines Unternehmens zur Besorgung von Geschäften eingesetzt sind, mit denen gewöhnlich auch Zollabfertigungen verbunden sind, gelten ohne Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht als zur Vertretung des Unternehmens bei der Zollabfertigung bevollmächtigt; das Fehlen oder eine Beschränkung der Vollmacht braucht die Zollbehörde nur dann gegen sich gelten lassen, wenn sie dies kannte oder kennen mußte.“

§ 52. (1) Der Verfügungsberechtigte hat für die Durchführung des Zollverfahrens beim Zollamt eine Warenerklärung abzugeben. Die Warenerklärung ist nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes schriftlich oder mündlich abzugeben.

(2) In der schriftlichen Warenerklärung sind je nach den Erfordernissen des jeweiligen Zollverfahrens einzelne oder alle der folgenden Angaben zu verlangen:

- a) Art des beantragten Zollverfahrens;
- b) Name und Anschrift des Verfügungsberechtigten, des Warenempfängers und des Versenders der Waren;
- c) Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke;
- d) Ursprungs-, Herkunfts- und Handelsland, für die Durchfuhr und Ausfuhr auch das Bestimmungsland der Waren;
- e) Menge der Waren;
- f) Art und Beschaffenheit der Waren nach sprachgebräuchlicher, handelsüblicher oder zolltarifarischer Benennung; bei zum Handel bestimmten Waren Angabe der Zolltarifnummer mit der allfälligen Unterteilung, sofern nicht alle für die Zollbehandlung maßgebenden nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale erklärt werden;
- g) die Bemessungsgrundlage und die zu ihrer Ermittlung erforderlichen Angaben;
- h) Angaben, die sonst für die Durchführung des Zollverfahrens erforderlich sind.

20. Der § 52 Abs. 1 bis 3 lautet:

„(1) Waren sind beim Zollamt zur Durchführung des Zollverfahrens nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes schriftlich oder mündlich anzumelden (Anmeldung).

(2) In der Anmeldung sind je nach den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes und sonstiger Rechtsvorschriften für das jeweilige Zollverfahren zu erklären:

- a) Art des beantragten Zollverfahrens;
- b) Name und Anschrift des Anmelders unter Beifügung der für die Verrechnung des Zolles im Rahmen einer Zahlungsfrist nach § 175 Abs. 3 oder 4 notwendigen Daten für Verrechnungszwecke, des Empfängers unter Beifügung der für eine automationsunterstützte Erfassung notwendigen Daten und des Versenders der Waren;
- c) Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke;
- d) Ursprungs-, Herkunfts- und Handelsland, für die Durchfuhr und Ausfuhr auch das Bestimmungsland der Waren; nach Maßgabe völkerrechtlicher Vereinbarungen auch das Versendungsland (Land, in dem die Waren unter Verwendung durchgehender Zollpapiere zur Ausfuhr angemeldet wurden), jeweils unter Verwendung der im Gebrauchszolltarif (§ 7 des Zolltarifgesetzes 1988) verlaublichen Codes;
- e) Menge (Gewicht/Masse, Stückzahl, andere Maße) der Waren;
- f) Art und Beschaffenheit der Waren nach sprachgebräuchlicher, handelsüblicher oder zolltarifarischer Benennung unter Angabe aller aus dieser nicht bereits erkennbaren, für die Zollbehandlung maßgebenden Merkmale; bei zum Handel bestimmten Waren, ausgenommen im gebundenen Verkehr und im Zwischenlandsverkehr, die Warennummer (Nummer des Zolltarifs 1988, BGBl. Nr. 155/1987, mit den für das betreffende Zollverfahren notwendigen Zusätzen entsprechend dem Gebrauchszolltarif nach § 7 des Zolltarifgesetzes 1988), sofern nicht alle zur Bestimmung dieser Nummer maßgebenden Merkmale erklärt werden;
- g) Zollwert und nach anderen Rechtsvorschriften erforderlicher Wert sowie die zu seiner Ermittlung notwendigen Angaben;
- h) Daten vorgelegter Bewilligungen, Nachweise und sonstiger Unterlagen;
- i) sonstige Angaben, die für die Durchführung des betreffenden Zollverfahrens erforderlich sind.

geltende Fassung

Die schriftliche Warenerklärung ist unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben; das Zollamt kann jedoch zur Vereinfachung des Verfahrens zulassen, daß Warenerklärungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung oder mittels Datenübermittlungsgeräten erstellt wurden, ohne eigenhändige Unterschrift abgegeben werden, sofern der Verfügungsberechtigte schriftlich erklärt hat, daß er von ihm auf diese Art erstellte Warenerklärungen als bindend anerkannt, und die Warenerklärung eine Angabe darüber enthält, wer sie abgefaßt hat. (BGBl. Nr. 286/1978)

(3) Die mündliche Warenerklärung hat die Art des beantragten Zollverfahrens und die zur Durchführung des Zollverfahrens erforderlichen Angaben zu enthalten. Wenn Waren von einem öffentlichen Verkehrsunternehmen oder von der Post- und Telegraphenverwaltung gestellt werden; kann sich die mündliche Warenerklärung auf den Antrag des durchzuführenden Zollverfahrens und auf die Vorlage der zu den gestellten Waren gehörigen Begleitpapiere beschränken.“

„§ 52. (4) Mit der Warenerklärung hat der Verfügungsberechtigte alle für die Abfertigung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder nach der Sachlage des Einzelfalles erforderlichen Bewilligungen, Rechnungen, Nachweise, Belege u. dgl. vorzulegen; das gleiche gilt für die erforderlichen Versendererklärungen, soweit sie nicht schon als Warenerklärungen verwendet werden. Wenn die angeführten Unterlagen nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, ist vom Verfügungsberechtigten über Verlangen des Zollamtes eine deutsche Übersetzung beizubringen. (BGBl. Nr. 286/1978)“

„§ 52. (7) Wenn die Warenerklärung nach den Bestimmungen des Abs. 5 zurückgewiesen werden muß oder ein Antrag auf Durchführung eines Zollverfahrens nicht gestellt wird, ist die Ware auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten einzulagern oder die Aufrechterhaltung der allgemeinen Zollaufsicht in einer anderen, die Einhaltung der Zollvorschriften gewährleistenden Weise zu sichern, sofern die Ware vom Verfügungsberechtigten nicht in das Zollausland gebracht wird.“

Fassung laut Entwurf

Die schriftliche Anmeldung ist unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben; das Zollamt kann jedoch zur Vereinfachung des Verfahrens zulassen, daß Anmeldungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung oder mittels Datenübermittlungsgeräten erstellt werden, ohne eigenhändige Unterschrift abgegeben werden, sofern der Anmelder oder der zur Anmeldung Bevollmächtigte schriftlich erklärt hat, daß er von ihm auf diese Art erstellte Anmeldungen als bindend anerkennt, und die Anmeldung eine Angabe darüber enthält, wer sie abgefaßt hat.

(3) Die mündliche Anmeldung kann sich auf die Bezeichnung der Art des beantragten Zollverfahrens unter Vorlage der für die Abfertigung notwendigen Unterlagen beschränken. Die Stellung von Waren zur Postverzollung (§ 156 Abs. 1) gilt vorbehaltlich des § 156 Abs. 4 lit. b als Antrag auf Abfertigung zum freien Verkehr.“

21. Im § 52 Abs. 4 wird der Strichpunkt am Schluß des ersten Halbsatzes durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz aufgehoben.

22. Der § 52 Abs. 7 lautet:

„(7) Wenn keine Anmeldung abgegeben wird oder die Anmeldung zurückgewiesen wird, sind zollhängige Waren auf Kosten und Gefahr dessen, der sie im Gewahrsam hat, einzulagern oder die allgemeine Zollaufsicht auf andere Weise aufrecht zu erhalten, sofern die Ware nicht in das Zollausland zurückgebracht wird.“

geltende Fassung

„Der Verfügungsberechtigte hat über die zur Abfertigung gestellten Waren, für die dem Warenempfänger die Abgabe von Sammelwarenerklärungen bewilligt wurde, dem Zollamt geeignete Unterlagen zu übergeben und das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen;“

„Ein Zollbescheid und eine zollamtliche Bestätigung sind nur zu erteilen, wenn die Abgabe der Sammelwarenerklärung unterlassen würde oder der Zoll unrichtig berechnet worden ist oder sich die Sammelwarenerklärung sonst als unrichtig erwiesen hat; ein festgesetzter Zollbetrag ist unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.“

„Äußere Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung

§ 53. (1) Die schriftliche Warenerklärung ist in zweifacher gleichlautender Ausfertigung in deutscher Sprache beizubringen. Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Vereinfachung des Verfahrens für einzelne Arten der Zollabfertigung die Abgabe zusätzlicher Ausfertigungen der Warenerklärung durch Verordnung vorschreiben, wenn hiedurch die Führung eigener zollamtlicher Aufschreibungen entbehrlich wird. (BGBl. Nr. 78/1968)

(2) Die gänzliche oder teilweise Abfassung schriftlicher Warenerklärungen durch Organe der Zollverwaltung ist unzulässig. (BGBl. Nr. 286/1978)“

Fassung laut Entwurf

23. Im § 52 a Abs. 1 zweiter Satz lautet der erste Halbsatz:
„Zur Abfertigung sind dem Zollamt geeignete Unterlagen über die gestellten Waren, für die dem Empfänger oder dem Versender die Abgabe von Sammelanmeldungen bewilligt worden ist, zu übergeben und das Vorliegen der Bewilligung nachzuweisen;“

24. Der § 52 a Abs. 4 dritter Satz lautet:
„Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung spätestens anlässlich der darauffolgenden Sammelanmeldung berücksichtigt.“

25. Die §§ 53 und 54 lauten:

„Formelle Erfordernisse der schriftlichen Anmeldung

§ 53. (1) Schriftliche Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz sind unter Verwendung der nach Abs. 3 bestimmten Vordrucke abzugeben, sofern nicht für bestimmte Arten des Zollverfahrens durch völkerrechtliche Vereinbarungen festgelegte Vordrucke zu verwenden sind.

(2) Die schriftliche Anmeldung ist in deutscher Sprache abzugeben. Bei Verwendung von durch völkerrechtliche Vereinbarungen festgelegten Vordrucken können Angaben, die bereits im Zollaussland in die Anmeldung eingetragen wurden, auch in einer anderen Sprache gemacht werden; das Zollamt ist befugt, vom Anmelder eine Übersetzung in die deutsche Sprache zu verlangen. Die schriftliche Anmeldung muß in deutlich lesbarer und nicht entfernbare Schrift abgefaßt sein und darf keine Änderungen aufweisen, die die ursprüngliche Angabe unkenntlich machen.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 und völkerrechtlicher Vereinbarungen nach den Gesichtspunkten der Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit mit Verordnung zu bestimmen:

1. Die Muster der zu verwendenden Vordrucke schriftlicher Anmeldungen;
2. die Art der Herstellung und des Ausfüllens der Vordrucke;

geltende Fassung

„Äußere Form der schriftlichen Erklärungen im Zollverfahren

§ 54. (1) Für die nach diesem Bundesgesetz abzugebenden Erklärungen sind Vordrucke nach Mustern zu verwenden, die vom Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung nach den Gesichtspunkten der Vollständigkeit, Übersichtlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen sind.

(2) Soweit Angaben der Warenerklärung in Vordrucken gemäß Abs. 1 für Zwecke automationsunterstützter Datenverarbeitung in abgekürzter oder verschlüsselter Form erforderlich sind, sind die Abkürzungen oder Zeichen in die Verordnung nach Abs. 1 aufzunehmen und nach Möglichkeit auch im Vordruck anzugeben; dies gilt nicht für Abkürzungen und Zeichen, die amtlich veröffentlicht oder der Allgemeinheit in einer durch die Verordnung nach Abs. 1 näher zu bestimmenden Form zugänglich gemacht oder den Parteien des Verfahrens von der Abgabenbehörde mitgeteilt worden sind. (BGBl. Nr. 286/1978)“

„Zollamtliche Beschau

§ 56. (1) Das Zollamt hat auf Grund der angenommenen Warenerklärung die Beschau der Waren durchzuführen; die Beschau ist nach Maßgabe dieses Bun-

Fassung laut Entwurf

3. die Vordrucke (Exemplare) der Muster, die bei den verschiedenen Arten des Zollverfahrens zu verwenden sind;
4. zusätzliche Ausfertigungen von Vordrucken, die zur Erfüllung von Anmeldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind;
5. die Felder der Vordrucke, die in den verschiedenen Arten des Zollverfahrens auszufüllen sind;
6. die Angaben in den einzelnen Feldern, wobei auch eine bestimmte Ordnung und Bezeichnung der Angaben in den Feldern vorgeschrieben werden kann, wenn dies zur Bearbeitung notwendig ist;
7. die Abkürzung oder Zeichen (Codes), die in bestimmten Feldern zu verwenden sind, und ihre Bedeutung;
8. die zusätzlichen Erklärungen, die einem Vordruck (Exemplar) beizugeben sind, wenn
 - a) die im Vordruck enthaltenen Angaben zur Durchführung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nicht ausreichen oder
 - b) dies zur automationsunterstützten Verarbeitung erforderlich ist.

Mitwirkung von Zollorganen

§ 54. Die Mitwirkung von Zollorganen an der schriftlichen Anmeldung ist unzulässig.“

26. Der § 56 lautet:

„Zollamtliche Beschau

(1) Das Zollamt ist berechtigt, zur Abfertigung gestellte Waren einer Beschau zu unterziehen.

geltende Fassung

desgesetzes entweder nur als äußere oder als äußere und innere Beschau vorzunehmen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat die Waren zur zollamtlichen Beschau so darzulegen, daß die Beschau unbehindert vorgenommen werden kann; insbesondere hat er die erforderlichen Handleistungen, wie das Öffnen, Abwiegen und Verschließen von Packstücken, nach zollamtlicher Anweisung auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Wenn zur Verrichtung von Handleistungen Hilfskräfte amtlich bestellt sind, hat sich der Verfügungsberechtigte ausschließlich ihrer Dienste zu bedienen.

(3) Die äußere Beschau besteht in der Ermittlung des Rohgewichtes oder der Stückzahl der Waren, bei verpackten Waren auch in der Ermittlung der Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke. Zur äußeren Beschau gehört zutreffendenfalls auch die Überprüfung der zollamtlichen Verschlüsse, allfälliger sonstiger Nämlichkeitsfesthaltungen und die Überprüfung der Beförderungsmittel auf das Vorhandensein geheimer Behältnisse.

(4) Die innere Beschau besteht in der Feststellung der Menge, der Art und Beschaffenheit der Waren nach den Maßstäben und Benennungen des Zolltarifs.

(5) Die innere Beschau darf nur in Gegenwart des Verfügungsberechtigten vorgenommen werden, es sei denn, daß dieser darauf verzichtet. Das Zollamt darf Packstücke in Abwesenheit des Verfügungsberechtigten nur mit seiner Zustimmung oder bei Verdacht einer strafbaren Handlung öffnen.

(6) Die innere Beschau von Warensendungen, durch deren Öffnung Menschen oder die Ware selbst gefährdet werden können und die schon durch die Verpackung und Aufschrift entsprechend gekennzeichnet sind, darf nur in Gegenwart einer vom Verfügungsberechtigten bestimmten sachverständigen Person vorgenommen werden.

Fassung laut Entwurf

(2) Die äußere Beschau besteht in der Ermittlung des Rohgewichtes/der Rohmasse oder der Stückzahl der Waren, bei verpackten Waren auch der Stückzahl und Bezeichnung der Packstücke. Zur äußeren Beschau gehört auch die Überprüfung von Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen auf ihre Ordnungsmäßigkeit und von Beförderungsmitteln auf das Vorhandensein von zur Aufnahme von Waren geeigneten geheimen oder schwer zu entdeckenden Räumen.

(3) Die innere Beschau umfaßt alle über die äußere Beschau hinausgehenden Ermittlungen an den Waren zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Anmeldung und der gesetzlichen Voraussetzungen für die Abfertigung der Waren. Sie schließt die Untersuchung von Mustern ein. Bei der Beschau verbrauchte oder zerstörte Muster bleiben zollfrei.

(4) Der Anmelder hat die für die Vornahme einer Beschau notwendigen Handleistungen, wie das Öffnen und Verschließen von Packstücken oder Beförderungsmitteln, die Entnahme von Mustern und das Verwiegen von Waren, nach Anordnung des Zollamtes auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen (Darlegung). Wenn zur Verrichtung solcher Handleistungen Hilfskräfte amtlich bestellt sind, hat sich der Anmelder ausschließlich ihrer Dienste zu bedienen.

(5) Packstücke und Beförderungsmittel dürfen zur Vornahme einer Beschau in Abwesenheit des Anmelders nur mit seiner Zustimmung geöffnet werden. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Verdacht eines strafbaren Verhaltens oder die Gefahr einer Veränderung der Waren ein sofortiges Einschreiten erfordern.

(6) Lehnt der Anmelder eine Darlegung ab, weil durch die Öffnung von Packstücken oder Beförderungsmitteln Menschen oder Sachen gefährdet werden könnten, oder ist eine solche Gefährdung sonst für das Zollamt erkennbar, so hat das Zollamt anzuordnen, daß die Waren zu einer Beschau an einen Ort verbracht werden, der so eingerichtet ist, daß die Gefährdung ausgeschlossen ist, oder daß der Öffnung eine vom Anmelder bestimmte sachkundige Person beigezogen wird.

(7) Lehnt bei der Verzollung von Waren in luftdicht verschlossenen Behältnissen der Verfügungsberechtigte ab, die Behältnisse zu öffnen, so ist der Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz zu erheben.

(8) Das Zollamt kann von der Öffnung von Packstücken absehen, wenn durch die Öffnung eine Gefährdung der Waren eintreten könnte und das Zollamt die Art und Beschaffenheit der in den Packstücken enthaltenen Waren auch ohne Öffnung zuverlässig feststellen kann.

(9) Bei der äußeren und auch bei der inneren Beschau kann sich das Zollamt auf Stichproben beschränken, wenn aus ihnen mit genügender Sicherheit auf die für das Zollverfahren maßgebenden Merkmale der ganzen Sendung geschlossen werden kann. Eine stichprobenweise Beschau ist nicht mehr zulässig, wenn bei der Beschau eines Teiles der Sendung wesentliche Unrichtigkeiten festgestellt werden.

(10) Wenn die Beschau nicht in einem Zuge vorgenommen werden kann oder sich auf mehrere Tage erstreckt, ist der zollamtliche Verschuß nur nach Maßgabe der jeweils zur Beschau gelangenden Teilmenge abzunehmen, oder es ist Vorsorge zu treffen, daß vor Beendigung der Beschau die Ware nicht entfernt oder verändert werden kann.

(11) Über die Durchführung und das Ergebnis der zollamtlichen Beschau ist von den Zollorganen ein Abfertigungsbefund auszufertigen; in diesen sind auch die nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes für die jeweilige Zollverfahrensart maßgebenden Angaben aufzunehmen. Bei der Abfertigung von nicht für den Handel bestimmten Waren zum freien Verkehr im Reiseverkehr, im kleinen Grenzverkehr und im Postverkehr sowie — unbeschadet der Bestimmungen des § 63 — von nicht austrittsnachweispflichtigen und nicht ausfuhrzollpflichtigen Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr ist kein Abfertigungsbefund erforderlich. (BGBl. Nr. 78/1968)“

„Entnahme von Mustern
(BGBl. Nr. 78/1968)

§ 57. (1) Der Verfügungsberechtigte hat über Verlangen des Zollamtes von den zur Abfertigung gestellten Waren Muster zu entnehmen und dem Zollamt

(7) Wenn nach der Lage des nach Abs. 6 bestimmten Ortes ein anderes Zollamt besser geeignet ist, die Abfertigung dort vorzunehmen, hat das Zollamt die Anmeldung zurückzuweisen und den Anmelder aufzufordern, den Antrag auf Anweisung der Waren an das andere Zollamt zu stellen; § 52 Abs. 8 vorletzter und letzter Satz gilt sinngemäß.

(8) Bei der Beschau kann sich das Zollamt auf Stichproben beschränken, wenn aus diesen für die ganze Sendung auf das Vorhandensein der für das Zollverfahren maßgebenden Merkmale geschlossen werden kann. Eine Beschränkung auf Stichproben ist nicht mehr zulässig, wenn bei der stichprobenweisen Beschau eine Unrichtigkeit festgestellt wird, die für die Freigabe (Ausföhlung) der Waren oder die Festsetzung des Zolles von Bedeutung ist.

(9) Vor Beendigung der Beschau der ganzen Sendung können bereits beschaute Waren nur freigegeben (ausgeföht) werden, wenn sie für die weiteren Ermittlungen nicht mehr benötigt werden und der § 59 Abs. 3 der Ausföhlung nicht entgegensteht.“

27. Der § 57 wird aufgehoben.

geltende Fassung

zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Feststellung der tarifmäßigen Art und Beschaffenheit der Waren oder der Bemessungsgrundlage des Zolles notwendig ist. Bei einer vom Zollamt veranlaßten Untersuchung verbrauchte oder zerstörte Muster bleiben zollfrei.

(2) Der Verfügungsberechtigte kann eine zur Feststellung der tarifmäßigen Art und Beschaffenheit vom Zollamt verlangte Musterentnahme ablehnen. In diesem Fall ist der Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz zu erheben.“

„§ 59. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Durchführung der zollamtlichen Abfertigung auf einer Ausfertigung der schriftlichen Warenerklärung oder der zur Abfertigung vorgelegten Unterlagen, bei mündlicher Warenerklärung auf einer Ausfertigung der Begleitpapiere, auf dem Packstück oder auf einem amtlich aufgelegten Vordruck zu bestätigen. Die Festsetzung des Zolles kann auf dem Vordruck der schriftlichen Warenerklärung oder auf einer getrennten amtlichen Ausfertigung erfolgen; Angaben der Warenerklärung sind nur soweit zu wiederholen, als es die Überprüfbarkeit der Zollfestsetzung verlangt. Die getrennte Ausfertigung nach dem zweiten Satz ist Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung.

(2) Für nicht zum Handel bestimmte Waren ist, sofern eine mündliche Warenerklärung abgegeben wurde, bei der Abfertigung zum freien Verkehr oder in der Ausfuhr aus dem freien Verkehr eine zollamtliche Bestätigung nur zu erteilen, wenn der Verfügungsberechtigte es verlangt oder es aus Gründen der Übersichtlichkeit der Vorschreibung des Zolles erforderlich ist. Über die Entrichtung des Zolles ist in jedem Fall eine Zahlungsbestätigung zu erteilen.“

Fassung laut Entwurf

28. Der § 59 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, hat das Zollamt über die Durchführung der beantragten Abfertigung (§ 47 Abs. 2) eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen. Die zollamtliche Bestätigung ist auf einer Ausfertigung der Anmeldung oder einer sonst in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Urkunde oder der Begleitpapiere, auf dem Packstück oder auf einem amtlichen Vordruck auszufertigen; über Teile des Inhalts der zollamtlichen Bestätigung sind getrennte Papiere auszufertigen, wenn dies wegen des Einsatzes der automationsunterstützten Datenverarbeitung oder wegen der Gestaltung von durch völkerrechtliche Vereinbarung festgelegten Vordrucken erforderlich ist; diese Papiere sind Bestandteil der zollamtlichen Bestätigung. Die Abfertigung ist außerdem auf den vorgelegten Unterlagen zu vermerken, wenn dies zur Vermeidung einer Mehrfachverwendung erforderlich ist. Im Reiseverkehr ist eine zollamtliche Bestätigung nur auszustellen, wenn es sich um zum Handel bestimmte Waren handelt oder es der Reisende verlangt oder sie für das weitere Zollverfahren notwendig ist.

(2) In der zollamtlichen Bestätigung ist festzuhalten, ob und inwieweit eine Beschau erfolgt ist. Ermittlungsergebnisse des Zollamtes, die von der Anmeldung abweichen, sowie von den Anträgen in der Anmeldung abweichende Entscheidungen sind in der zollamtlichen Bestätigung festzuhalten; die betreffenden Angaben der Anmeldung können kenntlich gemacht werden, müssen aber sichtbar bleiben. Die zollamtliche Bestätigung hat auch die Festsetzung des Zolles oder einer im Einzelfall zu leistenden Sicherheit zu enthalten; wird keine zollamtliche Bestätigung ausgestellt, so ist über die Entrichtung des Zolles eine Zahlungsbestätigung zu erteilen.“

„Sicherstellung

„§ 60. (1) Wenn im Zollverfahren nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes für den Zoll Sicherstellung zu leisten ist, kann diese auf folgende Arten geleistet werden:

- a) Durch Barerlag;
- b) durch Bürgschaft eines inländischen Kreditunternehmens von anerkanntem Ruf als Bürge und Zahler; aus Gründen wirtschaftlicher Notwendigkeit ist auch die Bürgschaft anderer vertrauenswürdiger und zahlungsfähiger Personen anzunehmen;
- c) durch Hinterlegung von nicht gesperrten Spareinlagebüchern eines Kreditunternehmens der in lit. b genannten Art.

(2) Sicherstellungen, die in einem Zollverfahren zur Sicherung des Zolls geleistet wurden, sind über Antrag der Person, die sie geleistet hat, ganz oder teilweise zu erstatten, wenn die Gründe für die Leistung der Sicherstellung ganz oder teilweise weggefallen sind.“

„Sicherheitsleistung

29. Der § 60 lautet:

§ 60. (1) Wenn im Zollverfahren nach näherer Bestimmung dieses Bundesgesetzes Sicherheit zu leisten ist, kann dies auf folgende Arten erfolgen:

- a) Durch Barerlag;
- b) durch Garantie oder Bürgschaft als Bürge und Zahler seitens einer inländischen Bank; aus Gründen wirtschaftlicher Notwendigkeit ist auch die Garantie oder Bürgschaft anderer vertrauenswürdiger und zahlungsfähiger Personen anzunehmen;
- c) durch Hinterlegung von auf den Überbringer lautenden Sparurkunden einer inländischen Bank.

(2) Die Sicherheit ist in der Höhe des Zolles zu bemessen.

(3) Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die Sicherheit mit einem Pauschalbetrag bemessen werden, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete nicht die Bemessung nach Abs. 2 verlangt. Der Pauschalbetrag ist unter Bedachtnahme auf Art und Menge der Waren in einer Höhe zu bestimmen, durch die die ordnungsgemäße Erledigung des Zollverfahrens gewährleistet erscheint. Pauschalsicherheit kann auch für künftige Forderungen gegen noch nicht bekannte Zollschuldner oder Ersatzpflichtige geleistet werden; für die Annahme der Sicherheit und die Bestimmung der Höhe des Pauschalbetrages ist in diesem Fall das Hauptzollamt am Sitz der Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich der Sicherheitsgeber seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

(4) Für eine Mehrzahl von Einzelfällen in einem Zollverfahren eines zur Sicherheitsleistung Verpflichteten kann mit dessen Zustimmung die Sicherheit mit einem Gesamtbetrag bemessen werden. Der Gesamtbetrag ist unter Bedachtnahme auf die zu erwartende Zollbelastung und auf das Einbringungsrisiko zu bestimmen. Soweit die Sicherheit im Rahmen eines Verfahrens zu leisten ist, für das eine besondere Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich ist, ist der Gesamtbetrag in dieser Bewilligung zu bestimmen. Andernfalls ist der Gesamtbetrag auf Antrag vom Hauptzollamt des Bereiches jener Finanzlandesdirektion zu bestimmen, in deren Bereich der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat; hat er im Zollgebiet keinen Wohnsitz oder Sitz, so ist das Hauptzollamt zuständig, bei dem der Antrag eingebracht wurde.

Zum Nachweis der Zulassung einer Gesamtsicherheit sind auf Verlangen eine oder mehrere Bestätigungen auszustellen.

(5) Die im Zollverfahren durch Garantie oder durch die Übernahme der Bürgschaft begründeten persönlichen Haftungen sind durch die Erlassung von Haftungsbescheiden (§ 224 BAO) geltend zu machen.

(6) Geleistete Sicherheiten sind über Antrag der Person, die sie geleistet hat, insoweit freizugeben, als die Gründe für die Sicherheitsleistung weggefallen sind.

(7) Von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung sind befreit:

- a) Die Gebietskörperschaften und ihre Betriebe;
- b) die inländischen Verkehrsunternehmen.

(8) Auf Antrag sind andere Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung zu befreien, wenn sie nach § 175 Abs. 4 ohne Sicherheitsleistung zur Nachhineinzahlung des Zolles zugelassen sind oder sonst ihren abgabenrechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen und keine Umstände bekannt sind, die auf Zahlungsschwierigkeiten oder sonstige Gefährdungen der Einbringlichkeit hinweisen. Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.

(9) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann das Zollamt von der Forderung einer Sicherheit Abstand nehmen, wenn ein Einbringungsrisiko nicht besteht oder die Abstandnahme im öffentlichen Interesse geboten ist.“

30. Der § 61 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Für die Abfertigung zum freien Verkehr in der Einfuhr ist schriftliche Anmeldung erforderlich, soweit im Abs. 5 nicht anderes bestimmt ist.

„§ 61. (4) Für die Abfertigung zum freien Verkehr in der Einfuhr ist schriftliche Warenerklärung erforderlich. Mündliche Warenerklärung ist jedoch gestattet:

- a) Im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr, soweit die eingebrachten Waren nicht für den Handel bestimmt sind;
- b) für Sendungen im Postverkehr;
- c) für Waren, für die die Gewährung der Zollfreiheit nach den §§ 30 bis 40, vorgesehen ist;
- d) in den Fällen, in denen die Feststellung der Art und Beschaffenheit der Waren und ihre tarifmäßige Einreihung durch das Zollamt ohneweiters vorgenommen werden kann und insbesondere keine fachgemäße Untersuchung voraussetzt.

geltende Fassung

(5) Das Zollamt ist berechtigt, die Waren der äußeren und inneren Beschau zu unterziehen. (BGBl. Nr. 78/1968)“

„Pauschalierung
(BGBl. Nr. 78/1968)

§ 61 a. (1) Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Vereinfachung und Beschleunigung der Abfertigung von eingangsabgabepflichtigen Waren, die in Kleinsendungen an natürlichen Personen oder im Hand- oder Reisegepäck von Reisenden eingeführt werden und die nicht zum Handel bestimmt sind, zur Abgeltung von Eingangsabgaben, ausgenommen Verbrauchsteuern und Monopolabgaben, pauschalierte Abgabensätze durch Verordnung festsetzen, wenn dies zur wirksameren Erfassung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs erforderlich ist. Hierbei ist der Festsetzung der Abgabensätze die Höhe der zu erwartenden durchschnittlichen Abgabenbelastung zugrunde zu legen; die pauschalierten Abgabensätze dürfen 25 v. H. des Wertes nicht übersteigen.

(2) Pauschalierte Abgabensätze in Form von Hundertsätzen vom Wert der eingeführten Ware sind auch auf Waren anwendbar, für die nach den zolltarifrischen Bestimmungen Gewichtszölle, Mengenzölle oder Mischzölle vorgesehen sind. Die Bestimmungen des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60, finden entsprechend Anwendung.

(3) Als Kleinsendungen gelten im Reiseverkehr Sendungen im Wert bis zu 2 600 S, im übrigen im Wert bis zu 500 S.

(4) Die pauschalierten Abgabensätze sind nicht anzuwenden, wenn der Verfügungsberechtigte bei der Abfertigung die Verzollung nach den zolltarifrischen Bestimmungen beantragt.

(5) Werden pauschalierte Abgabensätze angewendet, so ist gegen die Anwendung als solche keine Berufung zulässig.“

§ 62.

„(2) Das Zollamt ist berechtigt, die Waren der äußeren und inneren Beschau zu unterziehen. Der Austritt der Waren ist vom Grenzzollamt zu überwachen. (BGBl. Nr. 78/1968)“

Fassung laut Entwurf

(5) Mündliche Anmeldung ist für Waren gestattet, die
a) nicht zum Handel bestimmt sind;
b) im Postverkehr eingeführt werden;
c) im Sinn des Abs. 3 freizuschreiben sind;
d) im Reiseverkehr eingeführt werden und zum Handel bestimmt sind, sofern ihr Wert insgesamt 25 000,— S nicht überschreitet.“

31. Der § 61 a wird aufgehoben.

32. Im § 62 treten folgende Absätze an die Stelle des Abs. 2:

„(2) Das Grenzzollamt hat den Austritt der Waren zu überwachen und in der zollamtlichen Bestätigung zu bescheinigen, wenn dies für den Nachweis des Austritts erforderlich ist und in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

„Vorabfertigung von Ausfuhrsendungen

§ 63. (1) Waren des freien Verkehrs, die ausgeführt werden sollen, können zur Erleichterung und Beschleunigung der zollamtlichen Abfertigung an der Grenze bei einem Innerlandszollamt vorabgefertigt werden. Das Innerlandszollamt hat über die Durchführung der für die Ausfuhr von Waren des freien Verkehrs vorgesehenen Amtshandlungen einen Vorabfertigungsbefund in der Form des amtlich aufgelegten Vordruckes auszustellen und dem Verfügungsberechtigten mit den zollamtlich bestätigten Begleitpapieren zu übergeben. Die Nämlichkeit der vorabgefertigten Waren ist nach § 114 festzuhalten. Die Art der Nämlichkeitsfesthaltung ist im Vorabfertigungsbefund zu vermerken.

(2) Das Grenzzollamt hat nach Stellung der vorabgefertigten Waren durch den Verfügungsberechtigten die Ordnungsmäßigkeit des Vorabfertigungsbefundes, die Vollzähligkeit der übrigen Begleitpapiere und die Nämlichkeit der Waren zu überprüfen. Desgleichen kann es sich vom Inhalt der Sendung durch Besichtigung überzeugen. Der Austritt der Ware ist vom Grenzzollamt zu überwachen und auf den Frachtpapieren und amtlichen Begleitpapieren zu bestätigen. Der Vorabfertigungsbefund ist vom Grenzzollamt einzuziehen.

(3) Für die Vorabfertigung von Hand- und Reisegepäck kann das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Verkehr hinsichtlich der Ausstellung des Vorabfertigungsbefundes im Interesse des Reiseverkehrs Erleichterungen zulassen.

Die zollamtliche Bestätigung ist dem Warenführer auszufolgen, sofern sie nicht mit einer Rücksendeanschrift versehen ist.

(3) Kann eine Ware nach Erteilung der Bescheinigung nach Abs. 2 nicht sogleich in das Zollausland verbracht werden, so darf sie vom Zollamt nur gegen Vorlage der zollamtlichen Bestätigung zum Verbleib im Inland freigegeben werden; die Bescheinigung nach Abs. 2 ist ungültig zu machen.

(4) Über Antrag hat das Zollamt den Mangel des Vorliegens der Austrittsbestätigung nachzusehen, wenn der tatsächliche Austritt der Waren auf Grund anderer Beweismittel als erwiesen anzusehen ist.“

33. Die §§ 63 und 64 lauten:

„Vorabfertigung

§ 63. (1) Die Abfertigung von Waren des freien Verkehrs in der Ausfuhr kann auch bei einem anderen Zollamt als dem Austrittszollamt erfolgen (Vorabfertigung). Wenn die Abfertigung bestimmter Waren, bei deren Ausfuhr Abgaben oder andere Beträge aus öffentlichen Mitteln erstattet oder vergütet werden oder Ausfuhrverbote eine Untersuchung erfordern, beim Austrittszollamt nicht mit ausreichender Sicherheit vorgenommen werden kann, kann der Bundesminister für Finanzen durch Verordnung bestimmen, daß diese Waren der Vorabfertigung zu unterziehen sind. Für die Vorabfertigung gilt § 62 Abs. 1.

(2) Wenn verschiedene Sendungen als Sammelgut ausgeführt werden sollen, hat der Anmelder, der die Sammelladung zusammenstellt, für die Sammelladung eine zusätzliche schriftliche Anmeldung auszustellen, in der bei den einzelnen Waren unter Hinweis auf die Daten der zollamtlichen Bestätigung anzugeben ist, welchem Zollverfahren sie in der Ausfuhr unterzogen worden sind.

(3) Die Vorabfertigung der Sammelladung hat auf Grund der zusätzlichen Anmeldung nach Abs. 2 zu erfolgen. Anlässlich dieser Abfertigung hat das Zollamt bei Vorliegen der Voraussetzungen hinsichtlich der einzelnen Sendungen auch die Amtshandlungen des Grenzzollamtes vorzunehmen. Die Nämlichkeit der Sammelladung ist in sinngemäßer Anwendung des § 114 zu sichern.

geltende Fassung

(4) Für Waren, deren Austritt zu erweisen ist, ist die Ausstellung eines Vorabfertigungsbefundes nicht zulässig.

Ausfuhr von nicht zollhängigen Waren, deren Austritt zu erweisen ist

§ 64. (1) Für inländische Waren des freien Verkehrs, deren Austritt über die Zollgrenze die Voraussetzung für die Nichterhebung oder Vergütung einer Verbrauchsabgabe ist, sowie für ausländische verzollte oder im Eingang vorgezeichnete Waren, an deren Austritt über die Zollgrenze eine Zollerstattung, die Entlastung von einer Sicherstellung oder das Erlöschen der bedingten Zollschuld geknüpft ist, ist der Austritt über die Zollgrenze vom Verfügungsberechtigten nachzuweisen, wenn dies auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

(2) Für Waren, deren Austritt zu erweisen ist (austrittsnachweispflichtige Waren), bedarf es zur Ausgangsabfertigung einer schriftlichen Warenerklärung, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anders bestimmt ist.

(3) Austrittsnachweispflichtige Waren sind der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen.

(4) Das Grenzzollamt hat den tatsächlichen Austritt der austrittsnachweispflichtigen Waren über die Zollgrenze zu überwachen und zu bestätigen.

(5) Kann eine austrittsnachweispflichtige Ware nach der Abfertigung durch das Grenzzollamt wegen eines unvorhergesehenen Hindernisses nicht über die

Fassung laut Entwurf

(4) Sind in der Sammelladung zollhängige Waren enthalten, so gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Begleitscheinverfahren sinngemäß; die Stellungsfrist beträgt zwei Wochen.

(5) Über die Vorabfertigung ist eine zollamtliche Bestätigung zu erteilen (Vorabfertigungsbefund).

(6) § 62 Abs. 2 bis 4 gilt auch bei vorabgefertigten Waren, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Sammelgut (Abs. 2) die zollamtliche Bestätigung vom Zollamt einzuziehen ist.

(7) § 126 gilt sinngemäß für vorabgefertigte Waren.

(8) An die Stelle der Vorabfertigung kann die Abfertigung zu einem durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahren für die Ausfuhr von Waren treten. Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für dieses Verfahren, soweit in der betreffenden völkerrechtlichen Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist.

Ausfuhr von austrittsnachweispflichtigen Waren des freien Verkehrs

§ 64. (1) Waren des freien Verkehrs sind austrittsnachweispflichtig, wenn ihre Ausfuhr in das Zollland die Voraussetzung für die Nichterhebung, Erstattung oder Vergütung des Zolles oder einer anderen Abgabe ist oder der Anmel-der die Behandlung als austrittsnachweispflichtige Waren zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen, die Ausfuhr durch eine zollamtliche Bestätigung nachzuweisen, durch Abgabe einer entsprechenden Anmeldung beantragt.

(2) Die §§ 62 und 63 gelten auch für austrittsnachweispflichtige Waren.“

Zollgrenze austreten, so ist sie unverzüglich zum Grenzzollamt zurückzubringen. Dieses hat die Ware unter Aufsicht zu nehmen, sofern der Verfügungsrechte nicht auf die Ausfuhr verzichtet.

(6) Die Finanzlandesdirektionen können den tatsächlichen Austritt von Waren, deren Austritt zu erweisen ist, auch auf Grund anderer Beweismittel, insbesondere auf Grund der amtlichen Bestätigung einer ausländischen Zollbehörde oder auf Grund einer sonstigen ausländischen Amtsbescheinigung darüber, daß sich die Ware im Zollland befindet, als erwiesen annehmen und allfällige Fristüberschreitungen bei Vorliegen triftiger Gründe nachsehen. Im Vormerkverkehr mit Beförderungsmitteln sind hiezu die Zollämter ermächtigt.“

„§ 73. (3) Mündliche Warenerklärung ist im Vormerkverkehr in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. b und f sowie des § 67 Abs. 3 lit. a zulässig, soweit für den letzten Fall nicht besondere Bestimmungen vorgesehen sind; überdies ist mündliche Warenerklärung noch in einfachen Vormerkfällen kleineren Umfanges, insbesondere im kleinen Grenzverkehr, zulässig.

(4) Bei nachträglicher Einbeziehung einer bereits zum freien Verkehr abgefertigten Ware in einen Vormerkverkehr kann die Beibringung einer besonderen Warenerklärung für das Vormerkverfahren unterbleiben und das Vormerkverfahren auf Grund der für die Abfertigung zum freien Verkehr abgegebenen, entsprechend geänderten Warenerklärung durchgeführt werden.

(5) Die Abfertigung von Waren im Vormerkverfahren erfolgt auf Grund äußerer und innerer Beschau.

(6) Als zollamtliche Bestätigung nach § 59 ist im Vormerkverfahren der Vormerkschein zu erteilen.“

34. Im § 73 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der Abs. 3 bis 6:

„(3) Mündliche Anmeldung ist jedoch in den Fällen des § 67 Abs. 1 lit. b und f sowie des § 67 Abs. 3 lit. a zulässig, soweit für den letzten Fall nicht anderes bestimmt ist. Überdies ist mündliche Anmeldung in den im § 61 Abs. 5 lit. a und d bezeichneten Fällen zulässig.

(4) Die nachträgliche Einbeziehung nach § 68 Abs. 7 ist durch Abgabe einer entsprechend bezeichneten Anmeldung für die Abfertigung zum Vormerkverkehr zu beantragen. Eine solche Einbeziehung ist auch zulässig, wenn der Vormerkverkehr keiner Ausübungsbewilligung bedarf.

(5) Als zollamtliche Bestätigung (§ 59) ist ein Vormerkschein zu erteilen.“

35. Dem § 74 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ist in einem Vormerkverkehr die Verarbeitung oder Lagerung von vertretbaren Waren zugelassen, so kann auch eine den vorgemerkten Waren entsprechende Menge gleichartiger Waren (§ 1 Abs. 1 Z 2 des Wertzollgesetzes 1980, BGBl. Nr. 221) verarbeitet oder gelagert werden.“

„Rückbringungsfrist

§ 75. (1) Für die Rückbringung vorgemerker Waren ist vom Zollamt eine Rückbringungsfrist nach der Art des Vormerkverkehrs und den Erfordernissen des Einzelfalles, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, festzusetzen, soweit nicht in diesem Bundesgesetz oder in der allfälligen Ausübungsbewilligung die Dauer der Rückbringungsfrist bereits festgelegt ist. Im Vormerkverkehr auf Vormerkrechnung entfällt die Festsetzung einer Rückbringungsfrist. Die Rückbringungsfrist kann auf Antrag des Vormerknehmers von der Finanzlandesdirektion bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden. Darüber hinausgehende Fristverlängerungen sowie Fristverlängerungen für widerrufen und für solche Vormerkverkehre, für die das Bundesministerium für Finanzen die Ausübungsbewilligung erteilt hat, bedürfen der Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen. Das Bundesministerium für Finanzen und die Finanzlandesdirektionen sind ermächtigt, die ihnen zustehenden Befugnisse zur Verlängerung von Rückbringungsfristen den nachgeordneten Zollbehörden zu übertragen. Die Verlängerung der Rückbringungsfrist ist ohne Erlassung eines Bescheides auf dem Vormerkschein zu beurkunden. (BGBl. Nr. 78/1968)

(2) Die Rückbringungsfrist ist eingehalten, wenn die vorgemerkte Ware innerhalb der festgesetzten Frist dem Zollamt gestellt wird.

(3) Die Zollämter sind ermächtigt, die Überschreitung der Rückbringungsfrist in Einzelfällen nachzusehen, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse oder durch sonst berücksichtigungswürdige Gründe verursacht wurde und nicht mehr als 14 Tage beträgt.

36. Die §§ 75 und 76 lauten:

„Rückbringungsfrist

§ 75. (1) Für die Rückbringung von Waren des Vormerkverkehrs ist vom Zollamt eine Rückbringungsfrist nach der Art des Vormerkverkehrs und den Erfordernissen des Einzelfalles, höchstens jedoch für die Dauer eines Jahres, zu setzen. Wenn jedoch in diesem Bundesgesetz oder in einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder in der Ausübungsbewilligung die Dauer der Rückbringungsfrist bereits bestimmt ist, ist diese Frist im Vormerkschein festzuhalten. Die Rückbringungsfrist beginnt, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, mit der Freigabe der Waren anlässlich der Abfertigung zum Vormerkverkehr, in den Fällen der Einbeziehung mit dieser zu laufen.

(2) Reicht die nach Abs. 1 gesetzte Rückbringungsfrist im Hinblick auf die Art des Vormerkverkehrs und die Erfordernisse des Einzelfalles nicht aus, so ist sie auf Antrag entsprechend, längstens jedoch auf insgesamt 5 Jahre, zu verlängern, es sei denn, daß im Fall von in Benutzung genommenen Waren die Verlängerung zu einer Umgehung des Zolles führen würde. Die Verlängerung einer Rückbringungsfrist über die in einer Ausübungsbewilligung bestimmte Dauer hinaus ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 68 Abs. 5 auch weiterhin gegeben sind. Eine antragsgemäße Verlängerung der Rückbringungsfrist ist auf dem Vormerkschein zu beurkunden.

(3) Wird ein Antrag auf Verlängerung der Rückbringungsfrist gestellt, so wird der Lauf dieser Frist bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Antrag gehemmt. Der Lauf der Frist ist weiters für die Dauer einer Beschlagnahme, Pfändung oder ähnlichen die Verfügung über die Ware ausschließenden Maßnahmen gehemmt, wenn diese zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen vollzogen worden ist.

(4) Die Rückbringungsfrist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb dieser Frist dem Zollamt gestellt wird.

Sicherstellung im Vormerkverfahren

§ 76. (1) Für den auf die vorgemerkten Waren entfallenden Zoll hat der Vormerknehmer Sicherstellung zu leisten.

(2) Das Zollamt kann von der Forderung einer Sicherstellung ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn in der Person des Vormerknehmers die Einbringlichkeit des Zolles gesichert ist.“

„Rückbringung von im Eingang vorgemerkten Waren

§ 79. (1) Im Eingang vorgemerkte Waren sind bei Rückbringung dem Zollamt unter Vorlage des Vormerkscheines und der allfälligen Ausübungsbewilligung zu stellen.

(2) Werden die Waren einem Grenzzollamt zum unmittelbaren Austritt in das Zollausland gestellt, so genügt mündliche Warenerklärung, sofern in einer allfälligen Ausübungsbewilligung nicht anderes bestimmt ist; werden die Waren einem anderen Zollamt gestellt, so sind sie schriftlich mit Austrittsanzeige in zweifacher Ausfertigung zu erklären.

(3) In der Warenerklärung sind Mengenveränderungen zu erläutern und inländische Zutaten anzugeben.

(4) Die Waren sind unter Beachtung der besonderen Anordnungen in der allfälligen Ausübungsbewilligung der äußeren und inneren Beschau zu unterziehen. Dabei sind erhebliche Verletzungen der angelegten Nämlichkeitszeichen oder sonstige wesentliche Mängel von den Finanzlandesdirektionen, unwesentliche Mängel von den Zollämtern nachzusehen, sofern keine Zweifel über die Nämlichkeit der Waren bestehen.

(5) Die Versäumung einer Rückbringungsfrist ist nachzusehen, wenn die Ware wegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses verspätet gestellt wird und die Fristüberschreitung nicht mehr als zwei Wochen beträgt. Sie kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf Antrag auch in anderen Fällen nachgesehen werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe für ihre Versäumung vorliegen.

Sicherheitsleistung im Vormerkverkehr

§ 76. Der Vormerknehmer hat nach Maßgabe des § 60 für den Zoll Sicherheit zu leisten.“

37. Der § 79 lautet:

„Rückbringung von im Eingang vorgemerkten Waren

§ 79. (1) Im Eingang vorgemerkte Waren sind bei der Rückbringung dem Zollamt unter Vorlage der allfälligen Ausübungsbewilligung zu stellen.

(2) Werden die Waren einem Grenzzollamt zum unmittelbaren Austritt gestellt, so genügt mündliche Anmeldung, sofern in einer allfälligen Ausübungsbewilligung nicht anderes bestimmt ist. Werden sie einem anderen Zollamt gestellt, so sind sie austrittsnachweispflichtig; die §§ 62 bis 64 gelten sinngemäß. Die schriftliche Anmeldung hat alle für die Durchführung des Zollverfahrens anlässlich der Rückbringung notwendigen Angaben zu enthalten; § 73 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Wurden den vorgemerkten Waren inländische Zutaten hinzugefügt, die als solche ausfuhrzollpflichtig sind, so gilt für die Erhebung des Ausfuhrzolles § 90 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Verletzungen und sonstige Mängel von Nämlichkeitszeichen sind nachzusehen, wenn die Nämlichkeit auf andere Weise nachgewiesen wird.

geltende Fassung

(5) Wenn die vorgemerkten Waren auf einmal zurückgebracht werden, so ist der Vormerkschein nach durchgeführter Zollabrechnung vom Zollamt einzuziehen. Gelangen die vorgemerkten Waren in Teilmengen zur Rückbringung, so ist jede Teilmenge am Vormerkschein abzuschreiben und der Vormerkschein erst nach Rückbringung der letzten Teilmenge und durchgeführter Zollabrechnung einzuziehen.“

§ 80.

„Die Zollschuld ist nach dem höchsten in Betracht kommenden Zollsatz zu bemessen, wenn die Ware kraft Gesetzes als vorgemerkt gilt oder anlässlich der Abfertigung zum Vormerkverkehr die innere Beschau und die Festsetzung eines Zollbetrages auf Antrag des Vormerknehmers unterblieben ist und der Vormerknehmer die im Zollgebiet verbliebenen Waren nicht neuerlich dem Zollamt gestellt hat.“

„Abrechnungsschlüssel und Fehlmengen im Veredlungsverkehr

§ 91. (1) In der Ausübungsbewilligung ist für die Zollabrechnung, soweit nicht eine stückweise Nämlichkeitsfesthaltung in Betracht kommt, in einem Abrechnungsschlüssel festzusetzen, welche Menge der unveredelten Ware der veredelten Ware bei der Rückbringung entspricht. Der Abrechnungsschlüssel ist auf Grund von Probeerzeugungen unter Aufsicht des Zollamtes, von Sachverständigengutachten oder von Untersuchungsbefunden von Fachanstalten oder auf Grund der durch Buchprüfung für richtig befundenen Angaben des Vormerknehmers zu ermitteln.

(2) Im Abrechnungsschlüssel können für die Fehlmengen, die sich bei der Veredlung ergeben, Durchschnittssätze festgesetzt und besondere Anordnungen über die Zollbehandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen getroffen werden.

(3) Die auf die zurückgebrachten Waren entfallenden Fehlmengen bleiben zollfrei, wenn sie auf Schwund, Verdunstungen, Abbrand oder ähnliche Ursachen zurückzuführen sind.

Fassung laut Entwurf

(5) Zur Abfertigung bei der Rückbringung ist auch der Vormerkschein vorzulegen, sofern es sich nicht um einen Vormerkverkehr auf Vormerkrechnung handelt. Die gestellten Waren sind vom Zollamt auf dem Vormerkschein abzuschreiben; nach Abschreibung aller Waren ist dieser vom Zollamt einzuziehen, auf Verlangen jedoch dem Vormerknehmer wieder auszufolgen.“

38. Der § 80 Abs. 4 zweiter Satz wird aufgehoben.

39. Der § 91 lautet:

„Abrechnungsschlüssel und Behandlung von Fehlmengen

§ 91. (1) Den im Veredlungsverkehr hergestellten Waren ist der tatsächliche Einsatz an vorgemerkten Waren und an anderen Waren (Zutaten) unter Berücksichtigung der Fehlmengen gegenüberzustellen (Abrechnungsschlüssel).

(2) Soweit eine stückweise Erfassung der Waren nicht möglich ist, kann zur Vereinfachung des Verfahrens in der Ausübungsbewilligung auf Antrag der Abrechnungsschlüssel nach dem durchschnittlichen Einsatz und den durchschnittlichen Fehlmengen festgestellt werden.

(3) Der Antragsteller hat die für die Feststellung des Abrechnungsschlüssels bedeutsamen Umstände offenzulegen und über Aufforderung des Zollamtes nach Möglichkeit nachzuweisen sowie die Überwachung aller oder einzelner Erzeugungsvorgänge durch das Zollamt zu gestatten.

geltende Fassung

(4) Andere auf die zurückgebrachten Waren entfallende Fehlmengen (Abfälle) sind ohne Rücksicht auf allfällige durch inländische Zutaten oder aus anderen Gründen veranlaßte Gewichtszunahmen nach dem Tarifsatze der unveredelten Ware zu verzollen, sofern sie nicht selbst innerhalb der Rückbringungsfrist zur Rückbringung gestellt werden. Wenn ein volkswirtschaftliches Bedürfnis besteht, ist jedoch anzuordnen, daß solche Fehlmengen als Abfälle nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit unter Zugrundelegung der zur Zeit der Vormerkung geltenden Tarifsätze zu behandeln oder zollfrei zu belassen sind. Unter den gleichen Voraussetzungen kann in der Ausübungsbewilligung für einen aktiven Veredelungsverkehr festgesetzt werden, daß zollpflichtige Abfälle zur Erlangung der Zollfreiheit unter Aufsicht des Zollamtes vernichtet oder in wirtschaftlich nicht unmittelbar verwertbare Abfälle umgewandelt werden. Die Verzollung von Fehlmengen ist anlässlich der Zollabrechnung durchzuführen.

(5) Ferner kann aus volkswirtschaftlichen Rücksichten im Abrechnungsschlüssel bestimmt werden, daß im aktiven Veredelungsverkehr anfallende zollpflichtige Fehlmengen, die Nebenerzeugnisse darstellen, bei Verbleib im Zollgebiet nach ihrer tarifmäßigen Beschaffenheit oder zu einem ihrem Verkehrswert entsprechend niedrigeren Zollsatz verzollt werden.“

„§ 95. (4) Für ausländische unverzollte Schlaf-, Speise- und sonstige Sonderwagen, die nicht in den Fahrpark einer inländischen oder ausländischen Eisenbahn eingestellt sind, gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 entsprechend. Zur Sicherung der Zollüberwachung sind die Einsatzpläne dieser Fahrzeuge und allfällige Änderungen derselben vom Verfügungsberechtigten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch für den endgültigen Verbleib dieser Wagen im Zollgebiet.“

Fassung laut Entwurf

(4) Bei der Herstellung der rückgebrachten Waren entstandene Fehlmengen, einschließlich von Abfällen und Nebenerzeugnissen, gelten als mit den Waren rückgebracht.

(5) Abs. 4 gilt nicht und der Zoll ist im Zug der Zollabrechnung nach Maßgabe der Menge, Art und Beschaffenheit und des Wertes der Abfälle und Nebenerzeugnisse zu erheben, wenn diese nicht fristgerecht rückgebracht werden und

1. für sie bei der Einfuhr als selbständige Waren gesetzliche Maßnahmen zum Ausgleich der ausländischen und der inländischen Preise bestehen oder
2. durch die Anwendung des Abs. 4 Nachteile für einzelne Bereiche der österreichischen Wirtschaft entstünden und diese Nachteile nicht unter Bedachtnahme auf die Interessen der gesamten österreichischen Wirtschaft unberücksichtigt bleiben müssen.

(6) Auf welche Arten von Abfällen und Nebenerzeugnissen die Voraussetzungen des Abs. 5 Z 2 zutreffen, hat der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, sofern es sich dabei um Waren handelt, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach dem Außenhandelsgesetz 1984 zur Erteilung der Einfuhrbewilligung zuständig ist, auch im Einvernehmen mit diesem Bundesminister, mit Verordnung zu bestimmen.“

40. Im § 95 Abs. 4 wird das Wort „Verfügungsberechtigten“ durch die Worte „Halter dieser Fahrzeuge“ ersetzt.

geltende Fassung

§ 97. (3)

„Unterläßt der Begünstigte die Abmeldung, erweist sich die Abmeldung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig, so ist ein Zollbescheid zu erlassen. Der festgesetzte Zollbetrag ist unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.“

§ 99. (3)

„§ 119 Abs. 2 gilt entsprechend.“

„Zolleigenlager

§ 102. (1) Zolleigenlager sind Zollager, die nur vom Eigentümer des Zollagers benützt werden dürfen. Der Eigentümer des Zollagers ist jedoch berechtigt, die Benützung des Zollagers auch anderen Verfügungsberechtigten zu gestatten, sofern dies nicht gewerbsmäßig geschieht.

(2) Zolleigenlager dürfen nur für einzelne Waren oder Warengruppen bewilligt werden. Weiters dürfen Zolleigenlager nur Handels- und Gewerbetreibenden bewilligt werden, die kaufmännische Bücher ordnungsgemäß führen, deren bisheriges Verhalten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet und die entweder selbst am Lagerort ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen.

(3) Dem Ansuchen um Zulassung eines Zolleigenlagers ist nach Möglichkeit ein Gutachten der in Betracht kommenden Kammer der gewerblichen Wirtschaft darüber beizuschließen, ob für die Errichtung des Zolleigenlagers ein Bedürfnis des Warenverkehrs oder der Wirtschaft vorliegt.

(4) Zolleigenlager können auch in abgesonderten, für sich verschließbaren Räumen (Kabinen) der Zollager zugelassen werden. Bei der Einlagerung von Waren in Kabinen ist äußere und innere Beschau vorzunehmen; bei einer Lagerbehandlung nach § 108 Abs. 1 ist die in § 108 Abs. 4 vorgesehene schriftliche Erklärung zur Lagerbehandlung nicht erforderlich.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen kann aus volkswirtschaftlichen Rücksichten für Waren, deren Auslagerung aus dem Zolleigenlager laufend in kleinen Teilmengen erfolgt, ein Zolleigenlager mit vereinfachtem Lagerverfahren dergestalt zulassen, daß bei der Einlagerung nur äußere Beschau vorzuneh-

Fassung laut Entwurf

41. Im § 97 Abs. 3 tritt folgender Satz an die Stelle des zweiten und dritten Satzes:

„Ein Bescheid nach § 201 der Bundesabgabenordnung ist nicht zu erlassen, wenn der Begünstigte von sich aus die Unrichtigkeit durch eine neue Selbstberechnung beseitigt und diese Berichtigung spätestens in der nächstfolgenden Abmeldung berücksichtigt.“

42. Im § 99 Abs. 3 wird der zweite Satz aufgehoben.

43. Der § 102 lautet:

„Zolleigenlager

(1) Zolleigenlager sind Zollager, in die Waren nur auf Grund von Anmeldungen des Lagerhalters eingelagert werden können.

(2) Die Lagerbewilligung (§ 98) ist nur zu erteilen, wenn der Antragsteller Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet.“

men ist und bei einer Lagerbehandlung nach § 108 Abs. 1 die in § 108 Abs. 4 vorgesehene schriftliche Erklärung zur Lagerbehandlung nicht erforderlich ist.“

„§ 105. Das Zollamt ist berechtigt, die zur Einlagerung beantragten Waren der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen sowie sie zu besichtigen und zu verwiegen.“

„§ 106. (2) Der Inhaber des Niederlagescheines gilt dem Zollamt gegenüber als Verfügungsberechtigter. Das Zollamt ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob derjenige, der den Niederlageschein vorweist, dessen rechtmäßiger Besitzer ist.“

„§ 109. (2) Werden zollhängige Waren aus einem Zollager am Sitze eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Zollaussland ausgeführt, so hat dieses Zollamt den tatsächlichen Austritt zu überwachen und über Verlangen des Verfügungsberechtigten schriftlich zu bestätigen. Das gleiche gilt für die Ausfuhr von bei einem Grenzzollamt einstweilig niedergelegten Waren.“

„Einstweilige Niederlegung

§ 111. (1) Wenn nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 7 die Aufrechterhaltung der allgemeinen Zollaufsicht über zollhängige Waren Platz zu greifen hat, so kann das Zollamt diese Waren in seinen Aufbewahrungsräumen oder auf seinen Lagerplätzen gegen Entrichtung der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben einstweilig niederlegen lassen.

(2) Während der einstweiligen Niederlegung kann der Verfügungsberechtigte die niedergelegten Waren unter Aufsicht des Zollamtes verpacken, umpacken, umfüllen oder aus ihnen Muster oder Proben entnehmen. Wenn einstweilig niedergelegte Waren zu verderben drohen, so hat das Zollamt hinsichtlich dieser Waren nach den Bestimmungen der für öffentliche Zollager des Bundes geltenden Lagerordnung vorzugehen.

(3) Für die einstweilig niedergelegten Waren muß binnen zwei Monaten nach dem Einlangen beim Zollamt vom Verfügungsberechtigten ein Abfertigungsantrag gestellt werden. Wird ein solcher Abfertigungsantrag binnen dieser Frist nicht gestellt, so hat das Zollamt die einstweilig niedergelegten Waren für den Verfügungsberechtigten auf dessen Kosten und Gefahr in ein Zollager einzulagern.“

44. Der § 105 wird aufgehoben.

45. Der § 106 Abs. 2 wird aufgehoben.

46. Im § 109 Abs. 2 werden die Worte „des Verfügungsberechtigten“ durch die Worte „dessen, der die Waren in Gewahrsam hat,“ ersetzt.

47. Der § 111 lautet:

„Einstweilige Niederlegung

§ 111. (1) Dem Zollamt gestellte zollhängige Waren, die nicht ausgefolgt werden dürfen, können beim Zollamt einstweilig niedergelegt werden, wenn das Zollamt über die zur Verwahrung der Waren notwendigen Einrichtungen verfügt.

(2) Während der einstweiligen Niederlegung kann derjenige, der die Waren bei der Niederlegung in Gewahrsam hatte, unter Aufsicht des Zollamtes aus den niedergelegten Waren Muster oder Proben entnehmen und die Umschließungen der Waren insoweit erneuern, als dies zur Verwahrung und Wegbringung der Waren notwendig ist.

(3) Die einstweilige Niederlegung ist mit zwei Monaten gerechnet vom Tag der Niederlegung befristet. Können die Waren innerhalb dieser Frist vom Zollamt nicht ausgefolgt werden, so ist dem, der die Waren bei der Niederlegung im Gewahrsam hatte, unter Hinweis auf die Rechtsfolge des Abs. 4 eine Nachfrist von zwei Monaten zu setzen.

(4) Bei ungenützem Verstreichen der Nachfrist nach Abs. 3 oder wenn niedergelegte Waren zu verderben drohen, sind die niedergelegten Waren in sinngemäßer Anwendung des § 46 Abs. 5 zu verwerten.

(5) Die Kosten der Verwertung oder der Vernichtung hat derjenige zu tragen, der die Waren bei der Niederlegung im Gewahrsam hatte; der Erlös aus der Verwertung ist ihm nach Abzug angefallener Verwaltungsabgaben nach § 190 Abs. 3 auf Antrag auszufolgen.“

48. Die §§ 112 und 113 lauten:

„Arten des Anweisungsverfahrens

§ 112. (1) Wenn Waren von einem Zollamt (Anweisungszollamt) an ein anderes Zollamt (Empfangszollamt) weitergeleitet werden sollen, sind sie zollamtlich anzuweisen.

(2) Die Anweisung ist entweder im Ansageverfahren mit Ansageschein oder im Begleitscheinverfahren mit Begleitschein durchzuführen. Das Begleitscheinverfahren ist in allen Fällen anzuwenden, für die das Ansageverfahren nicht zugelassen ist.

Anwendungsfälle des Anweisungsverfahrens

§ 113. (1) Wenn zollhängige Waren in der Einfuhr nicht beim Grenzzollamt zum freien Verkehr abgefertigt, vorgemerkt oder eingelagert, sondern an ein anderes Zollamt zur Durchführung des weiteren Zollverfahrens weitergeleitet werden sollen, sind sie anzuweisen.

(2) Zollhängige Waren können auch von einem Innerlandszollamt an ein anderes Innerlandszollamt oder von einem Innerlandszollamt an ein Grenzzollamt angewiesen werden.

(3) In der Durchfuhr sind zollhängige Waren anzuweisen, die ohne Zwischenlagerung und ohne Neuaufgabe im Zollgebiet durch das Zollgebiet durchgeführt werden sollen.

(4) In der Ausfuhr sind zollhängige Waren und Waren, deren Austritt zu erweisen ist, zur Überwachung und Bestätigung des Austrittes anzuweisen, wenn

„Anwendungsfälle und Arten des Anweisungsverfahrens

§ 112. (1) Wenn zollhängige Waren von einem Ort an einen anderen Ort verbracht werden sollen, sind sie dem Anweisungsverfahren zu unterziehen.

(2) Die Zollstelle, welche die Abfertigung zum Anweisungsverfahren vornimmt, ist Abgangszollstelle, die Zollstelle bei der das Anweisungsverfahren beendet wird, Bestimmungszollstelle im Sinn dieses Bundesgesetzes. Dieselbe Zollstelle kann in einem Anweisungsverfahren sowohl Abgangszollstelle als auch Bestimmungszollstelle sein.

§ 113. (1) Die Anweisung hat im Begleitscheinverfahren zu erfolgen, wenn weder das Ansageverfahren anzuwenden ist noch ein durch völkerrechtliche Vereinbarung geregeltes Verfahren, das die Überwachung der Verbringung der Waren gewährleistet, angewendet wird.

(2) Bei Anwendung eines durch völkerrechtliche Vereinbarung geregelten Verfahrens sind die für das Begleitscheinverfahren geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit die völkerrechtliche Vereinbarung dem nicht entgegensteht.“

sie bei einem anderen Zollamt als dem Grenzzollamt, bei dem der Austritt erfolgen soll, abgefertigt werden.“

„§ 114. (4) Die Nämlichkeitsfesthaltung durch Raumverschluß ist von den Zollämtern nicht vorzunehmen, wenn durch den Raumverschluß die Zollbelange nicht genügend gesichert erscheinen oder gegen die Vertrauenswürdigkeit des Verfügungsberechtigten, des Fahrzeuglenkers oder Begleiters Bedenken bestehen.“

„Stellungs- und Ersatzpflicht im Ansageverfahren

§ 116. (1) Durch die Empfangnahme des Ansagescheines erwächst dem Verkehrsunternehmen (Ansagescheinnehmer) die Verpflichtung, das Ansagegut innerhalb derstellungsfrist dem im Ansageschein angegebenen oder einem sonstigen für die betreffende Verkehrsart in Betracht kommenden Zollamt unverändert und gegebenenfalls mit unverletztem Zollverschluß unter Vorlage des Ansagescheines zu stellen oder bei Nichtstellung des Ansagegutes für den entgangenen Zoll Ersatz zu leisten.

(2) Der Ersatz bemißt sich nach der Höhe des auf das nicht gestellte Ansagegut entfallenden Zolles; falls die Bemessungsgrundlage des Zolles vom Zollamt nicht mehr einwandfrei ermittelt oder vom Ansagescheinnehmer nicht glaubhaft dargetan werden kann, ist der Ersatz nach den höchsten in Betracht kommenden Zollsätzen zu berechnen

(3) Wenn die Beförderung des Ansagegutes nacheinander durch mehrere zum Ansageverfahren zugelassene Verkehrsunternehmen besorgt wird, gehen die Verpflichtungen zur Stellung des Ansagegutes und zur Ersatzleistung auf jedes folgende Verkehrsunternehmen über. Von diesen Verpflichtungen wird das erste und jedes folgende Verkehrsunternehmen nur dann befreit, wenn es nachweist, daß es den Ansageschein und das Ansagegut dem nachfolgenden Verkehrsunternehmen ordnungsgemäß übergeben hat.“

49. Im § 114 Abs. 4 wird das Wort „Verfügungsberechtigten“ durch die Worte „Halters des Beförderungsmittels“ ersetzt.

50. Der § 116 lautet:

„Stellungs- und Ersatzpflicht im Ansageverfahren

§ 116. (1) Die zum Ansageverfahren abgefertigten Waren (Ansagegut) sind der Bestimmungszollstelle vollständig, unverändert und unbenutzt sowie mit unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb derstellungsfrist und unter Vorlage des Ansagescheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, das die Abfertigung zum Ansageverfahren beantragt hat (Hauptverpflichteter). Die Stellungspflicht geht auf jedes weitere zum Ansageverfahren zugelassene Verkehrsunternehmen über, dem der Ansageschein und das Ansagegut nachweislich übergeben werden.

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Hauptverpflichtete insoweit für den auf das Ansagegut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt singgemäß. Mit dem Übergang der Stellungspflicht geht auch die Ersatzpflicht auf das nachfolgende Verkehrsunternehmen über.

(4) Werden gemeinsam mit dem Ansagegut oder an dessen Stelle zollhängige Waren befördert, die bei der Abgangszollstelle dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich bei Nichtstellung die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll.“

geltende Fassung

„§ 117. (1) Zum Ansageverfahren sind die Waren mit schriftlicher Warenerklärung anzumelden (Anmeldung zum Ansageverfahren).“

„§ 117. (3) In der Einfuhr und in der Durchfuhr entfällt beim Anweisungszollamt die Beschau der Ansagegüter. Es bleibt jedoch dem Zollamt unbenommen, die anzuweisenden Waren zur Prüfung der Richtigkeit der Warenbenennung zu besichtigen und sich von der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Wagen oder Packstücke nach Abs. 9 zu überzeugen. Ausfuhrwaren sind im Ansageverfahren jedoch der äußeren Beschau zu unterziehen.“

„§ 117. (6) Das Anweisungszollamt hat dem verfassungsberechtigten Verkehrsunternehmen das Doppel der Anmeldung (Ansageschein) zur Vorlage beim Empfangszollamt auszufolgen. Die Urschrift der Anmeldung hat beim Anweisungszollamt zu verbleiben.“

„Verfahren beim Empfangszollamt im Ansageverfahren

§ 118. (1) Nach Stellung des Ansagegutes unter Vorlage des Ansagescheines und allfällig angeschlossener Versendererklärungen beim Empfangszollamt hat dieses den Ansageschein auf seine Ordnungsmäßigkeit, die angelegten Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen auf ihre Vollzähligkeit und Unversehrtheit zu prüfen; desgleichen kann es sich vom tatsächlichen Vorhandensein und vom Inhalt der Ansagegüter durch Besichtigung überzeugen. Das Empfangszollamt hat sodann den Zeitpunkt der Stellung des Ansagegutes sowie die zollamtlichen Verbuchungsdaten im Ansageschein zu vermerken. Dem Verfügungsberechtigten ist über Antrag eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Stellung des Ansagegutes auszustellen. Bei in der Aus- und Durchfuhr angewiesenen Ansagegütern ist vom Empfangszollamt der tatsächliche Austritt des Ansagegutes über die Zollgrenze auf dem Ansageschein zu vermerken. Der Ansageschein hat beim Empfangszollamt zu verbleiben.

(2) Überschreitungen der Stellungsfrist sind vom Empfangszollamt nachzusehen, wenn sie vom Verkehrsunternehmen aufgeklärt werden.“

Fassung laut Entwurf

51. Der § 117 Abs. 1 lautet:

„(1) Zum Ansageverfahren ist schriftliche Anmeldung der Waren erforderlich.“

52. Der § 117 Abs. 3 wird aufgehoben.

53. Im § 117 Abs. 6 wird das Wort „verfassungsberechtigten“ aufgehoben.

54. Der § 118 lautet:

„Verfahren bei der Bestimmungszollstelle im Ansageverfahren

§ 118. (1) Die Bestimmungszollstelle hat den Ansageschein einzuziehen.

(2) Eine zollamtliche Bestätigung über die Abfertigung durch die Bestimmungszollstelle ist nur auf Verlangen des Verkehrsunternehmens zu erteilen.“

„Stellungs- und Ersatzpflicht im Begleitscheinverfahren

§ 119. (1) Durch die Empfangnahme des Begleitscheines und der im Begleitschein angeführten Waren (Begleitscheingut) erwächst dem Begleitscheinnehmer die Verpflichtung, das Begleitscheingut innerhalb der im Begleitschein festgesetzten Frist dem Empfangszollamt unverändert und zutreffendenfalls mit unverletztem Zollverschluß unter Vorlage des Begleitscheines zu stellen und bei Nichtstellung des Begleitscheingutes für den entgangenen Zoll Ersatz zu leisten.

(2) Der Ersatz bemißt sich nach der Höhe des auf das nicht gestellte Begleitscheingut entfallenden Zolles; falls die Bemessungsgrundlage des Zolles vom Zollamt nicht mehr einwandfrei ermittelt oder vom Begleitscheinnehmer nicht glaubhaft dargetan werden kann, ist der Ersatz nach den höchsten in Betracht kommenden Zollsätzen zu berechnen.

(3) Eine Ersatzforderung ist auf Antrag von der Finanzlandesdirektion, in deren Bereich das Austrittszollamt liegt, zu erlassen, wenn der Begleitscheinnehmer nachweist, daß das Begleitscheingut vollzählig und unverändert ausgeführt worden ist. Der Nachweis ist auf Grund einer zollamtlichen Bestätigung oder Urkunde über die Stellung des Begleitscheingutes bei jenem Zollamt des Nachbarstaates, das dem Austrittszollamt gegenüberliegt, zu führen. Wird das Begleitscheingut nach Ablauf der Stellungsfrist gestellt, so ist die Ersatzforderung vom Empfangszollamt auf Antrag zu erlassen, wenn die Überschreitung der Frist nicht bereits nach § 122 Abs. 2 nachzusehen ist; die Zollhängigkeit bleibt hiedurch unberührt. Vom Erlaß ist ein Betrag bis zu 10 v. H. der Ersatzforderung auszunehmen, es sei denn, daß glaubhaft gemacht wird, daß weder den Begleitscheinnehmer noch den Warenführer an der Nichtstellung des Begleitscheingutes ein Verschulden trifft. Soweit die Ersatzforderung erlassen wird, erlischt auch die durch die Nichtstellung entstandene Zollschuld. (BGBl. Nr. 527/1974 und 188/1985)

(4) Die Verpflichtung zur Stellung des Begleitscheingutes geht auf den Warenführer über, dem der Begleitscheinnehmer den Begleitschein und das Begleitscheingut zur Beförderung übergeben hat, sofern die Übergabe vom Begleitscheinnehmer nachgewiesen wird. Dies gilt unter denselben Voraussetzungen auch für jeden nachfolgenden Warenführer. Wenn der Warenführer ein öffentliches Verkehrsunternehmen ist, so geht außer der Stellungspflicht auch die Ersatzpflicht auf dieses über.“

55. Der § 119 lautet:

„Stellungs- und Ersatzpflicht im Begleitscheinverfahren

§ 119. (1) Die zum Begleitscheinverfahren abgefertigten Waren (Begleitscheingut) sind der Bestimmungszollstelle vollständig, unverändert und unbezogen sowie mit unverletzten Verschlüssen und Nämlichkeitszeichen zu stellen; § 7 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt. Die Stellung hat weiters innerhalb der Stellungsfrist und unter Vorlage des Begleitscheines zu erfolgen.

(2) Zur Stellung ist derjenige verpflichtet, der die Abfertigung zum Begleitscheinverfahren beantragt hat (Hauptverpflichteter). Die Stellungspflicht geht auf jeden über, dem der Begleitschein und das Begleitscheingut nachweislich übergeben werden (Warenführer).

(3) Wird die Stellungspflicht nach Abs. 1 erster Satz verletzt, so hat der Hauptverpflichtete insoweit für den auf das Begleitscheingut entfallenden Zoll Ersatz zu leisten (Ersatzforderung); § 7 BAO gilt sinngemäß. Ist der Warenführer ein öffentliches Verkehrsunternehmen, so geht mit der Stellungspflicht auch die Ersatzpflicht auf ihn über.

(4) Werden gemeinsam mit dem Begleitscheingut oder an dessen Stelle zollhängige Waren befördert, die bei der Abgangszollstelle dem Zollverfahren entzogen wurden, so erstreckt sich bei Nichtstellung die Ersatzpflicht auf den auf diese Waren entfallenden Zoll.“

„Sicherstellung im Begleitscheinverfahren

§ 120. (1) Der Begleitscheinnehmer hat anlässlich der Abfertigung der Waren zum Begleitscheinverfahren für allfällige Ersatzforderungen Sicherstellung zu leisten.

(2) Die Sicherstellung ist in der Höhe des Ersatzbetrages zu leisten. Für Waren, für die gemäß §§ 30 bis 40 Zollfreiheit gewährt wird, sowie für zollpflichtiges Handgepäck der Reisenden mit Ausschluß der für den Handel bestimmten Waren kann die Sicherstellung mit einem der Menge und der tarifmäßigen Beschaffenheit der Waren entsprechenden Betrag schätzungsweise festgesetzt werden.

(3) Gebietskörperschaften und deren Betriebe sowie inländische öffentliche Verkehrsunternehmen sind von der Leistung einer Sicherstellung befreit.

(4) Die Finanzlandesdirektion kann aus volkswirtschaftlichen Rücksichten Begleitscheinnehmern, deren bisheriges Verhalten Gewähr für die Einhaltung der Zollvorschriften bietet und im Zollgebiet einen Wirtschaftsbetrieb sowie ein die Einbringlichkeit allfälliger Zolleratzforderungen sicherndes Vermögen besitzen, auf Antrag von der Leistung einer Sicherstellung befreien. Die Begünstigung ist von der Finanzlandesdirektion, die sie erteilt hat, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder den auf Grund der besonderen Zollaufsicht ergangenen Anordnungen nicht entsprochen wird. (BGBl. Nr. 188/1985)

(5) Das Zollamt kann in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen von der Forderung einer Sicherstellung ganz oder teilweise Abstand nehmen, wenn die Einbringlichkeit des Zolles in der Person des Begleitscheinnehmers gesichert ist und das Begleitscheinut über kurze Strecken befördert oder amtlich begleitet wird. (BGBl. Nr. 78/1968)“

§ 121. (1)

„Im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr ist für nicht zum Handel bestimmte Waren die mündliche Warenerklärung zulässig.“

„§ 121. (3) Das Anweisungszollamt ist berechtigt, die Waren der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen sowie sie zu besichtigen und zu verwiegen. (BGBl. Nr. 188/1985)

„Sicherheitsleistung im Begleitscheinverfahren

§ 120. Der Begleitscheinnehmer hat nach Maßgabe des § 60 für den Zoll Sicherheit zu leisten.“

56. Der § 120 lautet:

57. Der § 121 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

58. Der § 121 Abs. 3 bis 5 lautet:

„(3) Für Waren, die nicht zum Handel bestimmt sind, ist mündliche Anmeldung zulässig.“

geltende Fassung

(4) Eine Besichtigung ist jedenfalls vorzunehmen, wenn dies zur Festhaltung der Nämlichkeit erforderlich ist. (BGBl. Nr. 188/1985)

(5) Nach Beendigung der Beschau und einer allfälligen Verschlussanlegung hat das Anweisungszollamt den Abfertigungsbefund auszufertigen, in den auch die Art der Nämlichkeitsfesthaltung, die Art und Höhe der geleisteten Sicherstellung oder die allfällige Befreiung von der Sicherstellungsleistung, das Empfangszollamt und die Stellungsfrist aufzunehmen sind.“

„§ 121. (6) Das Anweisungszollamt hat dem Begleitscheinnehmer das Doppel des Abfertigungsbefundes (Begleitschein) zur Vorlage beim Empfangszollamt auszufolgen. Die Urschrift des Abfertigungsbefundes hat beim Anweisungszollamt zu verbleiben.

(7) Die Finanzlandesdirektion kann zur Vereinfachung des Verfahrens Personen, die nach § 120 Abs. 3 oder 4 von der Leistung einer Sicherstellung befreit sind, auf Antrag Verfahrenserleichterungen im Begleitscheinverfahren bewilligen, wenn hiedurch die Zollaufsicht und die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet werden. Diese Bewilligung kann die Verpflichtung zur Abgabe einer Warenerklärung aufheben, wenn auf andere Weise die unveränderte Stellung der Waren beim Empfangszollamt gewährleistet erscheint; sie kann weiters, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Zollaufsicht notwendig ist, auf Anweisungen zwischen bestimmten Zollämtern beschränkt werden. Die beförderten Waren gelten als im Begleitscheinverfahren angewiesen. (BGBl. Nr. 78/1968)“

„Stellungsfrist im Begleitscheinverfahren

§ 122. (1) Das Anweisungszollamt hat für die Stellung des Begleitscheingutes beim Empfangszollamt eine der Beförderungsart und den Verkehrsverhältnissen angemessene Frist festzusetzen.

(2) Das Empfangszollamt hat eine Überschreitung der Stellungsfrist in einzelnen Fällen nachzusehen, wenn die Überschreitung durch unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse verursacht wurde.“

„Verfahren beim Empfangszollamt im Begleitscheinverfahren

(BGBl. Nr. 188/1985)

§ 123. (1) Das Empfangszollamt ist berechtigt, das Begleitscheingut der äußeren und der inneren Beschau zu unterziehen sowie es zu besichtigen und zu wiegen.

Fassung laut Entwurf

(4) Als zollamtliche Bestätigung (§ 59) ist ein Begleitschein zu erteilen.

(5) Der Begleitschein hat jedenfalls die zur Sicherung der Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen, die Bezeichnung der Bestimmungszollstelle und die Stellungsfrist zu enthalten.“

59. Im § 121 werden der Abs. 6 aufgehoben und im Abs. 7 der Ausdruck „nach § 120 Abs. 3 oder 4 von der Leistung einer Sicherstellung befreit“ durch den Ausdruck „nach § 60 Abs. 7 oder 8 von der Sicherheitsleistung befreit“ ersetzt.

60. Im § 122 werden der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ aufgehoben.

61. Der § 123 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Bestimmungszollstelle hat den Begleitschein einzuziehen.

geltende Fassung

(2) Der Begleitschein ist vom Empfangszollamt einzuziehen. Dem Warenführer ist auf Verlangen eine Bestätigung über die Stellung des Begleitscheingutes auszustellen.“

„Vereinfachtes Begleitscheinverfahren in der Ausfuhr
mit Austrittsanzeige

§ 124. (1) Die in § 64 Abs. 1 angeführten Waren können zum Nachweis des Austrittes auch im vereinfachten Begleitscheinverfahren mit Austrittsanzeige in der Ausfuhr angewiesen werden, sofern in den die Steuerbegünstigung der betreffenden Waren regelnden Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(2) Der Versender hat eine schriftliche Warenerklärung nach dem amtlich aufgelegten Vordruck in doppelter Ausfertigung beizubringen. Sie hat neben den nach § 52 Abs. 2 allgemein erforderlichen Angaben die für die Feststellung der Nämlichkeit und eine allfällige Abrechnung notwendigen Angaben zu enthalten.

(3) Für das Verfahren beim Anweisungszollamt gelten die Bestimmungen über das Begleitscheinverfahren in der Ausfuhr, wobei die Bezeichnung eines bestimmten Empfangszollamtes und die Festsetzung einer Stellungsfrist entfallen können. Außerdem sind die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für die Gewährung der in § 64 Abs. 1 genannten Begünstigungen erforderlichen Bestätigungen von den Organen, denen die Durchführung dieser Vorschriften obliegt, anzusetzen. Das Doppel des Abfertigungsbefundes (Austrittsanzeige) ist dem Versender zur Vorlage beim Austrittszollamt auszufolgen. Die Urschrift des Abfertigungsbefundes hat beim Anweisungszollamt zu verbleiben. Der Versender hat die Austrittsanzeige dem jeweiligen Frachtpapier beizuschließen und dies auf dem Frachtpapier zu vermerken. Für die Behandlung beim Austrittszollamt gelten die Bestimmungen des § 123 Abs. 1. Das Austrittszollamt hat auf der Austrittsanzeige den Austritt der Waren über die Zollgrenze zu bestätigen und die bestätigte Austrittsanzeige an den Versender zurückzusenden.“

„§ 129. Die Eisenbahnunternehmen sind verpflichtet, alle von ihnen beförderten und zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmten Waren dem Grenzzollamt zur Vornahme des Zollverfahrens unverändert zu stellen und bei Nichtstellung für den entgangenen Zoll nach Maßgabe der Bestimmungen des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten. Diese Verpflichtungen gehen mit der Übernahme der Waren durch eine inländische Anschlußbahn auf diese über.

Fassung laut Entwurf

(2) Eine zollamtliche Bestätigung über die Abfertigung durch die Bestimmungszollstelle ist nur auf Verlangen des Warenführers zu erteilen.“

62. Der § 124 wird aufgehoben.

63. In den §§ 129, 132 Abs. 3, 143 a und 153 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Abs. 2“ aufgehoben.

§ 132. (3) Daß Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, die in seiner Verwahrung befindlichen zollhängigen Waren dem Eisenbahnzollamt zur Durchführung des Zollverfahrens unverändert vorzuführen, bei Nichtvorführung aber für den entgangenen Zoll nach Maßgabe der Bestimmungen des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten.

§ 143 a. Das Bundesministerium für Finanzen kann zur Erleichterung des Zollverfahrens durch Verordnung die Eisenbahnunternehmen von der Verpflichtung, eingeführte oder zur Ausfuhr bestimmte Waren dem Grenzzollamt zu stellen, ganz oder teilweise befreien, wenn hiedurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet wird. Soweit die Waren dem Grenzzollamt nicht zu stellen sind, ist das Eisenbahnunternehmen verpflichtet, die Waren einem anderen Zollamt zu stellen; für die Ausfuhr gelten die Bestimmungen der §§ 168 bis 170 sinngemäß; bei Nichtstellung zollhängiger Waren hat das Eisenbahnunternehmen für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten. Hinsichtlich des Verkehrs mit diesen Waren unterliegt das Eisenbahnunternehmen der besonderen Zollaufsicht (§ 26).

§ 153. (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist verpflichtet, alle aus dem Zollausland eingebrachten unverzollten Postsendungen mit den nachstehend bezeichneten Ausnahmen von ihrer Ausfolgung an den Empfänger mit der Versendererklärung (Zollerklärung) und den Postbegleitpapieren unverändert einem Zollamt zu stellen. Die Stellung kann beim Grenzzollamt oder bei einem allfälligen Zollamt am Bestimmungsort der Sendung oder bei dem Zollamt erfolgen, das sich am Standort des durch die Postleitvorschriften bestimmten Verzollungspostamtes befindet. Bei Nichtstellung hat die Post- und Telegraphenverwaltung für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für ursprünglich zur Durchführung bestimmte Sendungen, die im Zollgebiet verbleiben.“

„§ 140. (3) Eingangsabgabenfreie Waren können auf Antrag des Eisenbahnunternehmens an Hand der Zugliste, erforderlichenfalls nach Einsichtnahme in die Versendererklärungen und Frachtpapiere, sofort im Zuge beschaut und zum freien Verkehr abgefertigt werden, wenn die Beschau mit ausreichender Sicherheit durchgeführt werden kann. Die Freischreibung ist vom Grenzzollamt lediglich auf den Frachtpapieren zu bestätigen.“

§ 145. (2)
„Dem Schiffseingangsmanifest sind die Versendererklärungen anzuschließen.“

64. Im § 140 Abs. 3 werden die Worte „Versendererklärungen und“ aufgehoben.

65. Im § 145 Abs. 2 wird der vorletzte Satz aufgehoben.

geltende Fassung

„§ 153. (1) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist verpflichtet, alle aus dem Zollaussland eingebrachten unverzollten Postsendungen mit den nachstehend bezeichneten Ausnahmen vor ihrer Ausfolgung an den Empfänger mit der Versendererklärung (Zollerklärung) und den Postbegleitpapieren unverändert einem Zollamt zu stellen. Die Stellung kann beim Grenzzollamt oder bei einem allfälligen Zollamt am Bestimmungsort der Sendung oder bei dem Zollamt erfolgen, das sich am Standort des durch die Postleitvorschriften bestimmten Verzollungspostamtes befindet. Bei Nichtstellung hat die Post- und Telegraphenverwaltung für den entgangenen Zoll nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 Ersatz zu leisten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für ursprünglich zur Durchführung bestimmte Sendungen, die im Zollgebiet verbleiben.

(2) Die Post- und Telegraphenverwaltung ist von der Stellungspflicht für folgende Sendungen befreit, wenn weder nach der Beschaffenheit, Herkunft oder Bestimmung der Sendung noch auf Grund der den Postämtern von den Zollämtern zukommenden Mitteilungen der Verdacht einer stellungspflichtigen Beipackung oder eines verbotenen Inhaltes vorliegt:

- a) Briefe mit nur schriftlichen Mitteilungen;
- b) Zeitungen und Zeitschriften;
- c) Broschüren und Bücher, sofern das Rohgewicht der einzelnen Sendung 500 Gramm nicht übersteigt;
- d) Akten, Urkunden, Protokolle oder Schriften;
- e) Warenproben im Sinn der Postvorschriften, soweit es sich um Monopolgegenstände, Arznei- oder kosmetische Mittel, um giftige oder punzierungspflichtige Gegenstände handelt. Weiters gilt diese Befreiung von der Stellungspflicht nicht, wenn gleichartige Muster und Proben von einem Versender an denselben oder auch an verschiedene Empfänger einlangen und der Verdacht besteht, daß es sich dabei um eine einheitliche Sendung handelt, die nur zum Zwecke der Umgehung der Stellungspflicht entsprechend geteilt wurde. (BGBl. Nr. 78/1968)“

„Zollerklärung

§ 154. (1) Jedes Paket und jede Wertschachtel, die von der Post in das Zollgebiet eingebracht wird, muß von einer Versendererklärung (Zollerklärung) gemäß § 50 begleitet sein. Gehören mehrere Pakete zu einer Paketkarte, so genügt eine einzige Zollerklärung.

Fassung laut Entwurf

66. Im § 153 werden im Abs. 1 die Worte „der Versendererklärung (Zollerklärung)“ durch die Worte „der Zollerklärung oder dem Zollzettel (§ 154)“ ersetzt und im Abs. 2 am Schluß der lit. d der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und die lit. e aufgehoben.

67. Der § 154 lautet:

„Zollerklärung

§ 154. (1) Die im § 153 Abs. 1 genannten Postsendungen müssen entsprechend den für den internationalen Postdienst jeweils geltenden völkerrechtlichen Vereinbarungen von einer Zollerklärung begleitet oder mit einem Zollzettel versehen sein.

geltende Fassung

(2) Der Versender hat die Beigabe der Zollerklärung auf der Paketkarte oder, falls eine solche nach den Postvorschriften nicht erforderlich ist, auf der Sendung selbst zu vermerken. Ebenso müssen beigegebene Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse, Einfuhrbewilligungen und sonstige für die Prüfung der Einfuhrzulässigkeit vorgeschriebene Zeugnisse vermerkt werden.

(3) Für Sendungen, die gemäß § 153 Abs. 2 nicht zu stellen sind, sind Zollerklärungen nicht erforderlich.

(4) Die Zollerklärungen sind vom Postamt an den zugehörigen Paketkarten oder, falls solche nach den Postvorschriften nicht erforderlich sind, an den Sendungen selbst zu befestigen. Die Zollerklärungen haben nach der zollamtlichen Abfertigung beim Zollamt zu verbleiben.“

„§ 157. (2) Das Verzollungspostamt hat nach der zollamtlichen Abfertigung auf jeder Sendung unter Anbringung des Amtsstempels die Art der zollamtlichen Behandlung zu vermerken.“

„§ 161. (2) Bereits geöffnete Sendungen gelten als postordnungsgemäß ausgefolgt und können nur im Begleitscheinverfahren über Antrag des Empfängers nach dem neuen Bestimmungsort aufgegeben werden.“

„§ 171. (6) Nach Landung eines aus dem Zolllausland einfliegenden Luftfahrzeuges auf dem Zollflugplatz hat der Verfügungsberechtigte unverzüglich die Fracht und das unbegleitete Gepäck, die zur Entladung auf diesem Flugplatz bestimmt sind, unverändert dem Zollamt unter Vorlage der Begleitpapiere zu stellen und bei Nichtstellung nach Maßgabe des § 116 Abs. 2 für den entgangenen Zoll Ersatz zu leisten. Die Poststücke hat er unverzüglich und unverändert der Post- und Telegraphenverwaltung zu übergeben. Wenn es zur Vereinfachung der Zollaufsicht oder zur Beschleunigung des Zollverfahrens zweckdienlich ist, kann das Zollamt die Vorlage einer Zusammenstellung über die im Luftfahrzeug verladene Waren und über die dazugehörigen Begleitpapiere verlangen, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht anderes bestimmt ist.“

„§ 171. (9) Für jedes aus dem Zollgebiet ausfliegende Luftfahrzeug sind vom Verfügungsberechtigten dem Zollamt für die zur Ausfuhr bestimmten Waren vor ihrer Verladung die für die zollamtliche Ausfuhrabfertigung erforderlichen

Fassung laut Entwurf

(2) Von der Stellungspflicht ausgenommene Sendungen bedürfen keiner Zollerklärung und keines Zollzettels.

(3) Die Zollerklärungen haben nach der zollamtlichen Abfertigung beim Zollamt zu verbleiben.“

68. Im § 157 Abs. 2 werden die Worte „unter Anbringung des Amtsstempels“ aufgehoben.

69. Der § 161 Abs. 2 lautet:

„(2) Bereits geöffnete Postsendungen gelten als postordnungsgemäß ausgefolgt; von der Öffnung an gilt für sie der § 111 sinngemäß.“

70. Im § 171 Abs. 6 werden die Worte „der Verfügungsberechtigte“ durch die Worte „derjenige, der die Waren im Gewahrsam hat,“ ersetzt und der Ausdruck „Abs. 2“ aufgehoben.

71. Der § 171 Abs. 9 lautet:

„(9) Zur Ausfuhr bestimmte Waren dürfen erst verladen werden, wenn das Zollamt sie zur Ausfuhr freigeben hat; Abs. 6 letzter Satz gilt sinngemäß.“

Unterlagen zu übergeben; die Bestimmungen des letzten Satzes des Abs. 6 gelten sinngemäß.“

„§ 172. (5) Wenn ein Reisender hinsichtlich mitgeführter Waren, auf die ein Eingangsabgabenbetrag oder ein Ausgangsabgabenbetrag von nicht mehr als 2 000 S entfällt, die Stellungs-, Erklärungs-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt oder zu verletzen versucht, sind dadurch begangene Finanzvergehen nicht zu verfolgen, wenn der Reisende unter Verzicht auf die Einbringung einer Berufung (§ 255 Abs. 1 BAO) neben den Eingangs- oder Ausgangsabgaben eine Abgabenerhöhung in der Höhe dieser Abgaben entrichtet oder, wenn eine für die Zollabfertigung erforderliche Voraussetzung fehlt, die Vernichtung der Waren beantragt; § 7 Abs. 4 letzter Satz gilt entsprechend. Der Verzicht ist schriftlich auf der zollamtlichen Bestätigung zu erklären. (BGBl. Nr. 188/1985)“

„§ 174. (3)

c) für den, der durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Warenerklärung oder in der Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes, in den Fällen des § 52 Abs. 3 zweiter Satz in der Versendererklärung oder in sonstigen Begleitpapieren, bewirkt, daß eine zollpflichtige Ware zollfrei oder unter Festsetzung eines geringeren Zollbetrages vom Zollamt ausgefolgt wird, hinsichtlich des unerhobenen gebliebenen Zollbetrages; (BGBl. Nr. 78/1968)“

„§ 174. (3)

d) für den, der eine ihm nach den §§ 14 Abs. 1, 30 bis 40 und 44 auferlegte Verpflichtung zur Verwendung der zollbegünstigten Waren zu einem bestimmten Zweck oder eine durch zollrechtliche Vorschriften auferlegte Bedingung nicht erfüllt oder Erlaubnisscheinwaren bezieht, ohne im Besitz eines entsprechenden Erlaubnisscheins zu sein, hinsichtlich des unerhobenen gebliebenen Zollbetrages. (BGBl. Nr. 78/1968)“

72. Der § 172 Abs. 5 lautet:

„(5) Wenn ein Reisender hinsichtlich mitgeführter Waren, auf die ein Eingangsabgabenbetrag oder ein Ausgangsabgabenbetrag von nicht mehr als 2 000 S entfällt, eine Stellungs-, Erklärungs-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt oder zu verletzen versucht, sind dadurch begangene Finanzvergehen nicht zu verfolgen, wenn der Reisende unter Verzicht auf die Einbringung einer Berufung neben den Eingangs- oder Ausgangsabgaben eine Abgabenerhöhung in der Höhe dieser Abgaben entrichtet oder, falls keine Eingangs- oder Ausgangsabgaben zu entrichten wären, eine Zahlung in der Höhe dieser Abgaben leistet (Nebenanspruch gemäß § 3 Abs. 2 BAO). Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Zollabfertigung wegen Fehlens einer hierfür erforderlichen Voraussetzung nicht möglich ist. Die Vorschreibung der Eingangs- oder Ausgangsabgaben und der Nebenansprüche hat auch im Falle einer bereits entstandenen Zollschild mittels zollamtlicher Bestätigung zu erfolgen. Der Berufungsverzicht ist schriftlich zu erklären.“

73. Im § 174 Abs. 3 lit. c werden die Worte „zweiter Satz aber in der Versendererklärung oder in sonstigen Begleitpapieren“ durch die Worte „in den zur Abfertigung vorgelegten Unterlagen“ ersetzt.

74. Im § 174 Abs. 3 treten folgende Bestimmungen an die Stelle der lit. d:

„d) für den Begünstigten, wenn

1. er dem Zollamt anzeigt, einer Verpflichtung, unter der eine Zollbegünstigung gewährt wurde, nicht entsprechen zu wollen,
2. einer Verpflichtung, unter der eine Zollbegünstigung gewährt wurde, nicht entsprochen wird, ohne daß dies vorher dem Zollamt angezeigt wird,
3. er durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt, daß ihm eine Zollbegünstigung gewährt wird, hinsichtlich des unerhobenen gebliebenen Zollbetrages;

geltende Fassung

„Die Zollschuld entsteht in den Fällen der lit. a bis d in dem Zeitpunkt, in dem der Tatbestand, an den die Entstehung der Zollschuld geknüpft ist, verwirklicht ist; kann dieser Zeitpunkt nicht ermittelt werden, so gilt die Zollschuld als im Zeitpunkt der Entdeckung entstanden.“

„§ 174. (5) Für den Inhaber einer Bewilligung nach § 52 a entsteht die Zollschild hinsichtlich der im vorangegangenen Zeitraum eingeführten Waren mit Beginn der Tages, an dem die Sammelwarenerklärung für diesen Zeitraum abzugeben ist. (BGBl. Nr. 78/1968)“

„Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht in den Fällen des § 174 Abs. 2 jedoch erst dann, wenn der Zollbetrag bei der Einfuhr nicht spätestens bis zur Ausfolgung der Ware durch das Zollamt an den Verfügungsberechtigten, bei der Ausfuhr nicht spätestens bis zum Austritt der Ware in das Zollausland entrichtet worden ist.“

Fassung laut Entwurf

- e) für den, der
1. von einem Begünstigten zollbegünstigte Waren übernimmt, ohne die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollbegünstigung zu erfüllen, obwohl ihm diese bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war,
 2. als Empfänger der Bedingung des § 29 Abs. 5 nicht entspricht, hinsichtlich des unerhoben gebliebenen Zollbetrages.“

75. Im Schlußsatz des § 174 Abs. 3 wird der Ausdruck „lit. a bis d“ durch den Ausdruck „lit. a bis e“ ersetzt.

76. Im § 174 Abs. 5 wird nach dem Wort „eingeführten“ eingefügt: „oder ausgeführten“.

77. Der § 175 Abs. 1 zweiter Satz wird aufgehoben.

78. Dem § 175 wird folgender Abs. 6 angefügt:

- „(6) Unbeschadet der Fälligkeit der Zollschuld tritt die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages nicht ein
- a) in den Fällen des § 174 Abs. 2, sofern keine Nachhineinzahlung des Zolles nach Abs. 3 oder 4 zusteht, bis zur Ausfolgung der Ware;
 - b) in den sonstigen Fällen des § 174 Abs. 2 und in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit. c, sofern der Zollschuldner die Unrichtigkeit von sich aus dem Zollamt anzeigt, und in den Fällen des § 174 Abs. 3 lit. d Z 1, wenn der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird;
 - c) in den Fällen des § 174 Abs. 5, wenn die Selbstberechnung nach § 52 a Abs. 4 dritter Satz berichtigt und der Betrag spätestens zu dem auf die Richtigstellung nächstfolgenden Zahlungstermin entrichtet wird;
 - d) in den Fällen des § 177 Abs. 3 lit. a und b und, sofern der Zollschuldner die beabsichtigte Verwendung vorher dem Zollamt anzeigt, auch des § 177 Abs. 3 lit. d, wenn der Zoll innerhalb der nach Abs. 5 festgesetzten Zahlungsfrist entrichtet wird;

„§ 176. (2) Ferner erlischt die nach § 174 Abs. 2 entstandene Zollschuld, wenn der Verfügungsberechtigte vor Ausfuhrung der Ware durch das Zollamt den Antrag auf Wiederausfuhr oder auf Abfertigung zum gebundenen Verkehr stellt oder die Ware an den Bund preisgibt; bei ausfuhrzollpflichtigen Waren erlischt die Zollschuld durch Belassung der Ware im Zollgebiet.

(3) Die Verwertung preisgebener Waren hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 37 bis 52 der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/1949, über die Verwertung beweglicher körperlicher Sachen zu erfolgen (BGBl. Nr. 230/1971)“

„Übernahme der Zollschuld, Gesamthaftung

§ 179. (1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person nur mit Bewilligung des Abfertigungszollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet ist.

(2) Mehrere Zollschuldner in derselben Sache haften für die Zollschuld zur ungeteilten Hand.“

e) in den Fällen des § 177 Abs. 3 lit. c, wenn der Zoll im Weg der Selbstberechnung ordnungsgemäß entrichtet oder die Selbstberechnung nach § 97 Abs. 3 zweiter Satz berichtigt und der Betrag spätestens zu dem auf die Richtigstellung nächstfolgenden Zahlungstermin entrichtet wird.“

79. Im § 176 treten folgende Absätze an die Stelle der Abs. 2 und 3:

„(2) Soweit keine Nachhineinzahlung des Zolles nach § 175 Abs. 3 oder 4 zusteht, ist der Zoll sogleich bar zu entrichten. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung die Annahme von Schecks und anderen unbaren Zahlungsmitteln mit gleicher Wirkung wie die Barzahlung zulassen, soweit deren Einlösung sichergestellt ist und dem Bund daraus keine Kosten erwachsen.

(3) Ferner erlischt eine nach § 174 Abs. 2 entstandene Zollschuld, wenn

1. vor der Ausfuhrung der Ware durch das Zollamt der Antrag auf Wiederausfuhr oder auf Abfertigung zum gebundenen Verkehr gestellt oder die Ware an den Bund preisgegeben wird;
2. eine ausfuhrzollpflichtige Ware vor ihrem Austritt in das Zollausland dem Zollamt unter Vorlage der zollamtlichen Bestätigung mit der Erklärung zum Verbleib im Zollgebiet gestellt wird.

(4) War bei Eintritt der Bedingungen für das Erlöschen der Zollschuld nach Abs. 3 diese schon durch Entrichtung erloschen, so ist der Zollbetrag zu erstatten.“

80. Der § 179 lautet:

„Übernahme der Zollschuld, Gesamtschuld

§ 179. (1) Die Zollschuld kann von einer dritten Person mit Bewilligung des Zollamtes übernommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn dadurch die Einbringlichkeit des Zolles nicht gefährdet ist. Für das Wirksamwerden der Übernahme genügt es, daß der die Bewilligung aussprechende Bescheid dem Übernehmer bekanntgegeben wird.

(2) Eine Zollschuld, Haftung oder Ersatzpflicht, die für einen Dienstnehmer entstanden ist, weil dieser als Erfüllungsgehilfe seines Dienstgebers bei der Wahrnehmung zollrechtlicher Pflichten ein rechtswidriges Verhalten gesetzt hat, entsteht im selben Zeitpunkt auch für den Dienstgeber, soweit dieser nicht bereits nach einer anderen Bestimmung in derselben Sache abgabepflichtig ist oder haftet.

geltende Fassung

Verjährung

§ 182. (Aufgehoben durch BGBl. Nr. 151/1980)

Kostenpflichtiger

§ 186. Die Kosten für kostenpflichtige Amtshandlungen hat derjenige zu tragen, der die Amtshandlung beantragt. Werden kostenpflichtige Amtshandlungen von Amts wegen vorgenommen, so hat der Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Vorschreibung und Einzahlung der Kosten

§ 187. (1) Die Kosten sind dem Kostenpflichtigen von dem Zollamt, dessen Organe die Amtshandlung vorgenommen haben, unter Festsetzung einer höch-

Fassung laut Entwurf

(3) Mehrere Zollschuldner in derselben Sache sind Gesamtschuldner.

(4) Zahlungserleichterungen gemäß § 212 BAO können auch einem Gesamtschuldner bewilligt werden, gelten nur für diesen und sind den anderen Gesamtschuldnern gegenüber ohne Wirkung.“

81. Der § 182 lautet:

„Erlaß der Zollschuld bei Ausfuhr der Ware

§ 182. (1) Eine nach § 174 Abs. 3 lit. a entstandene Zollschuld und deren Nebengebühren sind auf Antrag des Zollschuldners oder eines in derselben Sache Ersatzpflichtigen insoweit zu erlassen, als die Ware nachweislich unverändert aus dem Zollgebiet ausgeführt worden ist. Der Nachweis ist, soweit die Ware dem Austrittszollamt nicht gestellt wurde, durch die Vorlage der Bestätigung einer Zollbehörde des Nachbarstaates zu führen, aus der hervorgeht, daß die Ware dem dem Austrittszollamt gegenüberliegenden Zollamt gestellt wurde. Vom Erlaß ist entsprechend dem Verschulden der an der Entstehung der Zollschuld Beteiligten ein Betrag bis zu 10 vH. der Zollschuld auszunehmen.

(2) Wird die Ausfuhr der Ware durch andere Beweismittel glaubhaft gemacht, so kann die Finanzlandesdirektion insoweit einen Erlaß gewähren, als die Höhe der Zollbelastung gemessen an den objektiven und subjektiven Umständen der Entstehung der Zollschuld als unbillig erscheint.

(3) Für den Erlaß ist die Finanzlandesdirektion zuständig, in deren Bereich im Fall eines Ansage- oder Begleitscheinverfahrens die Abgangszollstelle, in anderen Fällen das Austrittszollamt liegt.“

82. Die §§ 186 und 187 lauten:

„Kostenpflichtiger

§ 186. Die Kosten nach § 184 sind demjenigen vorzuschreiben, der die Amtshandlung beantragt hat. Liegt kein solcher Antrag vor, so ist Kostenpflichtiger, wer die Waren im Zeitpunkt des Beginnes der kostenpflichtigen Amtshandlung im Gewahrsam hatte, in den Fällen des § 184 Abs. 1 lit. c und d der Begünstigte.

Erhebung der Kosten

§ 187. (1) Die Kosten sind nach den für den Zoll geltenden Bestimmungen zu erheben. Steht dem Kostenschuldner nicht nach § 175 Abs. 3 oder 4 eine Zah-

geltende Fassung

stens dreiwöchigen Zahlungsfrist mit Bescheid vorzuschreiben. Die Kosten für Abfertigungen im Hausbeschauweg sind vom Kostenpflichtigen in Stempelmarken im vorhinein zu entrichten. Für die Verwendung von Stempelmarken sind die Vorschriften des Gebührenrechtes über die Verwendung von Stempelmarken anzuwenden. (BGBl. Nr. 230/1971)

(2) Für die Änderung, Beitreibung und Verjährung der Kosten sowie für die Abrundung und Aufrundung und für die Nichterhebung wegen Geringfügigkeit finden die Vorschriften Anwendung, die für den Zoll gelten.“

Fassung laut Entwurf

lungsfrist zu, so hat er vor Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung außerhalb des Arbeitsplatzes Kosten, die nicht durch eine Sicherheit abgedeckt sind, in Stempelmarken zu entrichten. Die Erhebung der Kosten obliegt jenem Zollamt, bei dem die kostenpflichtige Amtshandlung angefallen ist.

- (2) Abweichend von Abs. 1 sind
- a) die Kosten nach § 184 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit § 190 Abs. 2 in der Ausübungsbewilligung oder Lagerbewilligung zu bestimmen und vom Begünstigten monatlich jeweils bis zum 14. Tag des Monats zu entrichten;
 - b) die Kosten nach § 184 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 6 des Zolltarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, im Tarifbescheid oder Tarabescheid festzusetzen und vom Zollamt Wien einzuheben.“

83. Folgende Abschnitte VII und VIII treten an die Stelle des Abschnittes VII:

„VII. Zwischenstaatliche Amtshilfe

Anwendungsbereich

§ 192. (1) Die Zollbehörden sind befugt, in Verfahren betreffend Zollangelegenheiten ausländische Zollbehörden um Amtshilfe zu ersuchen und ihnen Amtshilfe zu gewähren. Den ausländischen Zollbehörden sind die Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wenn sie in Vollziehung von Gemeinschaftsrecht betreffend Zollangelegenheiten tätig werden, sowie der Generalsekretär der durch das Abkommen über die Errichtung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, BGBl. Nr. 165/1955, errichteten internationalen Organisation gleichgestellt.

(2) Zollangelegenheiten im Sinne dieses Abschnittes sind die Angelegenheiten, die von den Zollbehörden auf Grund von Rechtsvorschriften wahrzunehmen sind, welche

1. die Erhebung von Zöllen und anderen Eingangs- oder Ausgangsabgaben oder die Erstattung oder Vergütung von Abgaben oder anderen Beträgen aus Anlaß der Ausfuhr von Waren oder Verbote, Beschränkungen oder Kontrollen im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder
2. die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen solche Vorschriften betreffen.

(3) Die Einhebung und zwangsweise Einbringung von Abgaben, der Vollzug von Strafen sowie Festnahmen, Hausdurchsuchungen und Personendurchsuchungen sind von der Amtshilfe ausgenommen. Die Beschlagnahme von Beweismitteln ist zulässig, jedoch darf der beschlagnahmte Gegenstand nur nach Maßgabe des § 196 der ausländischen Zollbehörde übersendet werden.

(4) Der Umstand, daß Daten automationsunterstützt verarbeitet worden sind, sowie die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48 a BAO) stehen der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen.

(5) Völkerrechtliche Vereinbarungen über Amtshilfe werden durch diesen Abschnitt nicht eingeschränkt.

Amtshilfeersuchen an fremde Staaten

§ 193. (1) Ein Ersuchen an eine ausländische Zollbehörde darf nur gestellt werden, wenn die im Inland möglichen Ermittlungen zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht ausreichen.

(2) In einem Ersuchen an eine ausländische Zollbehörde ist, wenn einem gleichartigen Ersuchen dieser Behörde nicht entsprochen werden könnte, auf das Fehlen der Gegenseitigkeit hinzuweisen.

(3) Bedingungen, die eine ausländische Zollbehörde anlässlich der Gewährung von Amtshilfe gestellt hat, sind einzuhalten.

Gewährung von Amtshilfe an fremde Staaten

§ 194. (1) Ausländischen Zollbehörden darf, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, Amtshilfe nur auf Ersuchen gewährt werden.

(2) Ausländischen Zollbehörden darf Amtshilfe nur gewährt werden, soweit hiedurch die öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Interessen Österreichs nicht verletzt werden.

(3) Einer ausländischen Zollbehörde darf Amtshilfe überdies nur gewährt werden, wenn gewährleistet ist, daß

1. die ausländische Zollbehörde die im Wege der Amtshilfe mitgeteilten personenbezogenen Daten (§ 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978) nur solchen Personen, Behörden oder Gerichten, die mit dem Ver-

geltende Fassung

Fassung laut Entwurf

92

fahren, für das die Amtshilfe gewährt werden soll, oder mit einem mit diesem Verfahren im unmittelbaren Zusammenhang stehenden anderen Verfahren befaßt sind, zugänglich machen und im übrigen geheimhalten wird, es sei denn, daß der Bundesminister für Finanzen der Weitergabe für Zwecke eines Verfahrens, dessen Durchführung im Hinblick auf seine wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder politische Bedeutung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist, zustimmt,

2. die ausländische Zollbehörde einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen und allfällige an die Gewährung der Amtshilfe geknüpfte Bedingungen beachten wird,
3. die ausländische Zollbehörde die aus der Hilfeleistung erwachsenden Kosten (§ 198) ersetzt.

(4) Ohne Ersuchen dürfen Mitteilungen gemacht werden über

1. neue oder besonders gefährliche Methoden zur Begehung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften;
2. Verstecke in Beförderungsmitteln oder Behältnissen;
3. Verfälschung oder Nachahmung von im Zollverfahren verwendeten Urkunden, Stempeln und Nämlichkeitszeichen;
4. Zuwiderhandlungen, die im Hinblick auf ihre wirtschaftliche, humanitäre, soziale oder politische Bedeutung auch Interessen der Republik Österreich gefährden, insbesondere über Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit Suchtgiften, Waffen, Munition, Sprengstoffen, Kunstgegenständen oder Archivalien.

323 der Beilagen

Verfahrensbestimmungen

§ 195. (1) Für die zur Gewährung der Amtshilfe erforderlichen Maßnahmen gelten in Angelegenheiten des § 192 Abs. 2 Z 1 die Vorschriften für das Verfahren zur Erhebung von Zöllen, in Angelegenheiten des § 192 Abs. 2 Z 2 die Vorschriften für das verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren.

(2) Einem Ersuchen um Einhaltung einer bestimmten vom österreichischen Verfahrensrecht abweichenden Vorgangsweise kann entsprochen werden, wenn diese mit den Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechtes vereinbar ist.

(3) Hat eine am Verfahren beteiligte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zollgebiet, so ist sie vor Leistung der Amtshilfe zu hören, es sei denn, daß die Mitteilung der Öffentlichkeit zugängliche Verhältnisse oder Umstände betrifft oder im Hinblick auf die wirtschaftliche, humanitäre, soziale

oder politische Bedeutung der Hilfeleistung auch im Interesse der Republik Österreich gelegen ist oder deren Zweck durch die Anhörung in Frage gestellt wäre.

(4) Der Amtshilfeverkehr erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen, mit dessen Zustimmung auch unmittelbar durch die ihm nachgeordneten Zollbehörden.

Übersendung von Gegenständen und Akten

§ 196. (1) Gegenstände, an denen Rechte der Republik Österreich oder Rechte dritter Personen bestehen, dürfen nur mit dem Vorbehalt übersendet werden, daß diese Rechte unberührt bleiben. Eine Übersendung ist unzulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch sie die Verfolgung oder die Verwirklichung solcher Rechte vereitelt oder unangemessen erschwert würde.

(2) Gegenstände oder Akten dürfen nur übersendet werden, wenn gewährleistet ist, daß sie so bald wie möglich zurückgegeben werden. Auf die Rückgabe übersendeter Gegenstände kann verzichtet werden, wenn diese nicht mehr benötigt werden.

(3) Gegenstände oder Akten dürfen solange nicht übersendet werden, als sie für ein im Inland anhängiges Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden.

Zulassung ausländischer Behördenorgane und Verfahrensbeteiligter an Amtshandlungen

§ 197. Die Vornahme von Erhebungen und Verfahrenshandlungen durch Organe ausländischer Zollbehörden im Zollgebiet ist unzulässig. Der Bundesminister für Finanzen kann jedoch solchen Organen sowie anderen am Verfahren beteiligten Personen und deren Rechtsbeiständen die Anwesenheit bei Amtshilfehandlungen gestatten, wenn dies zur sachgemäßen Erledigung des Ersuchens erforderlich ist. Diese Personen können durch Stellung von Ersuchen oder durch Fragen am Verfahren mitwirken.

Kosten

§ 198. Für die durch die Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten für Sachverständige oder für auf Ersuchen einer ausländischen Zollbehörde als Zeu-

„VII. Schlußbestimmungen

§ 191 a. Auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektion sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnungen treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft. (BGBl. Nr. 527/1974)

§ 192. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verliert das nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Zollüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 17/1946, wieder in Kraft gesetzte Zollgesetz, StGBI. Nr. 250/1920, mit Ausnahme des § 89 Abs. 1 in der Fassung der 4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 104/1950, seine Wirksamkeit.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich der §§ 126 Abs. 2, 144 Abs. 1, 150 Abs. 2 und 3 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen berührt ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- b) hinsichtlich der §§ 144 Abs. 1 und 150 Abs. 2 und 3, soweit das Einschreiten von Stromaufsichtsstellen berührt ist, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- c) hinsichtlich der §§ 45 Abs. 1 und 4, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1, 2, 3 und 9, 89 Abs. 3, 90 Abs. 2 und 96 Abs. 3 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und — im Rahmen der jeweiligen Bestimmung — mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. (BGBl. Nr. 485/1981)

VIII. Schlußbestimmungen

gen oder Sachverständige in das Ausland entsendete Behördenorgane ist von der ausländischen Zollbehörde Ersatz zu verlangen. Alle anderen durch die Leistung von Amtshilfe entstandenen Kosten hat die Republik Österreich zu tragen, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 199. Unbeschadet des Abschnittes VII können der Bundesminister für Finanzen und die ihm nachgeordneten Zollbehörden in Angelegenheiten von durch völkerrechtliche Vereinbarungen geregelten Zollverfahren oder Zollpapieren unmittelbar mit den zuständigen Dienststellen anderer Staaten, den Sekretariaten internationaler Organisation und den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verkehren.

§ 200. Auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassene Verordnungen der Finanzlandesdirektion sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Die Verordnungen treten, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist, mit dem Beginn des auf den Tag ihres Erscheinens folgenden Tages in Kraft.

§ 201. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze hingewiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 202. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

- a) hinsichtlich der §§ 126 Abs. 2, 144 Abs. 1, 150 Abs. 2 und 3 und 171 Abs. 3, soweit das Einschreiten von Polizei- oder Gendarmeriedienststellen vorgesehen ist, der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- b) hinsichtlich der §§ 144 Abs. 1 und 150 Abs. 2 und 3, soweit das Einschreiten von Stromaufsichtsstellen vorgesehen ist, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- c) hinsichtlich der §§ 4 Abs. 5, 9 Abs. 5, 45 Abs. 1 und 4, 67 Abs. 4, 68 Abs. 1, 2, 3 und 9, 89 Abs. 3, 90 Abs. 2, 91 Abs. 6 und 96 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und — im Rahmen der jeweiligen Bestimmung — mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

geltende Fassung

- d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 136 Abs. 3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, (BGBl. Nr. 181/1973)
- e) hinsichtlich der §§ 63 Abs. 3, 114 Abs. 3 und 8, 115 Abs. 2 und 5 und 173 Abs. 1 und 5 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesministerium für Verkehr,
- f) hinsichtlich der §§ 88 Abs. 3, 96 Abs. 4 und 98 Abs. 3 das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
- g) im übrigen der Bundesminister für Finanzen. (BGBl. Nr. 78/1968)“

Fassung laut Entwurf

- d) hinsichtlich der §§ 18 Abs. 1, 136 Abs. 3, 149 Abs. 3, 153 Abs. 3 und 167 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- e) hinsichtlich der §§ 114 Abs. 3 und 8, 115 Abs. 2 und 5 und 173 Abs. 1 und 5 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
- f) hinsichtlich der §§ 88 Abs. 3, 96 Abs. 4 und 98 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,
- g) hinsichtlich des § 53 Abs. 3 der Bundesminister für Finanzen, und zwar soweit Anmeldungen für handelsstatistische Zwecke betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und, soweit Anmeldungen für verkehrsstatistische Zwecke betroffen sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
- h) hinsichtlich des § 24 Abs. 4 zweiter Satz der Bundesminister für Inneres;
- i) im übrigen der Bundesminister für Finanzen.“

Artikel II

Über die durch Artikel I geänderten Bestimmungen hinaus, werden im Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 155/1987, die nachstehenden Begriffe, auch in Abwandlung oder in Zusammensetzung mit anderen Begriffen, ersetzt:

- a) „Ansagescheinnehmer“ durch „Hauptverpflichteter“,
- b) „Anweisungszollamt“ durch „Abgangszollstelle“,
- c) „Begleitscheinnehmer“ durch „Hauptverpflichteter“,
- d) „Empfangszollamt“ durch „Bestimmungszollstelle“,
- e) „Sicherstellung“ durch „Sicherheit“,
- f) „Verfügungsberechtigter“ durch „Anmelder“,
- g) „Warenempfänger“ durch „Empfänger“,
- h) „Warenerklärung“ durch „Anmeldung“.

Artikel III

1. Der Artikel I tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
2. Die durch Artikel I geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 gelten auch für Fälle, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetz-

geltende Fassung

§ 17. (1) Wer Waren aus Österreich ausführt, hat es der Oesterreichischen Nationalbank in der von ihr kundgemachten Weise anzumelden.

(2) Die Eisenbahnen, die Post, die Schifffahrts-, Kraftfuhrwerks- und Luftverkehrsunternehmen sowie sonstige Frachtführer dürfen Waren zur Beförderung ins Ausland nur übernehmen, wenn ihnen gleichzeitig die vorgeschriebene Anmeldung [Abs. (1)] übergeben wird. Die Anmeldungen sind mit dem Datum und dem Amts- oder Firmenstempel zu versehen und der Oesterreichischen Nationalbank einzusenden.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank kann für den Verkauf von Waren ins Ausland oder an Ausländer nähere Zahlungsbedingungen verbindlich vorschreiben.

§ 14. TP 14 Abs. 2 Z 19

19. Bestätigungen über die Hinterlegung von Bürgschaftserklärungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren, BGBl. Nr. 599/1973); (BGBl. 1981/48, Art. I Z 15)

Fassung laut Entwurf

zes noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, wenn sie in ihrer Gesamtauswirkung für den Abgabepflichtigen günstiger sind als die Bestimmungen vor dieser Änderung.

3. Verordnungen auf Grund der durch Artikel I geänderten Bestimmungen des Zollgesetzes 1955 können von dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden, treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem in Kraft.
4. Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Abschnittes richtet sich nach § 202 des Zollgesetzes 1955, in der Fassung des Artikels I dieses Abschnittes.

Abschnitt II

Devisengesetz

1. Das Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 264/1978, wird wie folgt geändert: Der § 17 wird aufgehoben.
2. Die Z 1 tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.
3. Mit der Vollziehung dieses Abschnittes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Abschnitt III

Gebührengesetz 1957

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 312/1987, wird wie folgt geändert:

Der § 14 TP 14 Abs. 2 Z 19 lautet:

„19. Bestätigungen zum Nachweis, daß im Zollverfahren eine Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt worden ist.“